Die Veräußerung der versicherten Sache und ihre Wirkungen auf das Versicherungsverhältnis, nach dem Versicherungs-Vertragsgesetz

und unter Berücksichtigung der Österreichischen Versicherungs-Ordnung vom 22. 11. 1915.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Königlichen Universität Göttingen

vorgelegt von

Friedrich Weiß

Referendar, z. Z. Frankfurt a. O.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Frankfurt a. O., 1916.

Buchdruckerei Franz Köhler, Frankfurt a. O.

Meinem Onkel,

Herrn Stadtrat Stehn in Schleswig.

Inhaltsverzeichnis.

§ 1. Einleitung.

1. Abschnitt.

Die Veräußerung der versicherten Sache.

§ 2. Interesse und Gefahr.
§ 3. Grundsätzliche Stellungnahme: Eigentumsübergang und Uebergang des Interesses decken sich.
§ 4. Kasuistische Anwendung dieses Grundsatzes.
§ 5. Analoge Anwendung auf weitere Fälle des Interessentenwechsels.
§ 6. Begrenzung des Geltungsgebietes des § 69 VVG.

2. Abschnitt.

Die Wirkung der Veräußerung auf die am Versicherungsverhältnis beteiligten Personen.

§ 7. Rechtliche Konstruktion des Ueberganges der Versicherung.
§ 8. Die allgemeinen Rechtsfolgen des Ueberganges.
§ 9. Das Kündigungsrecht und die Anzeigepflicht. Die Bedeutung des § 72 VVG.
§ 10. Das Verhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber. Die Stellung der Hypothekengläubiger.

3. Abschnitt.

Die Wirkung der Veräußerung beim Versicherungsverein a. G. und bei den einzelnen Versicherungszweigen.

§ 11. Das Verhältnis zwischen Mitgliedschaftsverhältnis und Versicherungsverhältnis beim Versicherungsverein a. G.
§ 12. Die einzelnen Versicherungszweige.

Literatur-Verzeichnis.

(Die in der Arbeit gebrauchten Abkürzungen stehen in Klammern.)

I. Kommentare zum Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag.

Hager und Behrend, Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, 2. Aufl.

Hager-Bruck, Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, 1913.

Josef, Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, 1908.

Kommentar zum deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag von Gerhard-Hagen-von Knebel-Döberitz-Broecker und Manes, 1908 (Komt. z. VVG.).

Schneider, Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag.

Zehnter, Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag.

II. Allgemeine und besondere Literatur über Versicherungsrecht.

Blumhardt, Der Uebergang der Versicherung infolge Eigentums- und Besitzwechsels (Z. Vers. Wiss. 14, 440 ff.).

Burchard, Der Einfluß der Veräußerung einer versicherten Sache auf das bestehende Versicherungsverhältnis (LZ. 11, 329).

Cahn, Der Wechsel der Interessenten im Rechte der Schadensversicherung, 1914 (Cahn).

Domizlaff, Die Bestimmungen des Feuerversicherungsvertrages, 1914.

Domizlaff, Finden die §§ 69—73 VVG. über die Veräußerung der versicherten Sache nur auf die Eigentumsveräußerung Anwendung, oder sind sie auch mittels ausdehnender Auslegung bei ähnlich liegenden Veräußerungen anzuwenden? (Wirtschaft und Recht der Versicherung 13, 135 ff.).

Ehrenberg, Versicherungsrecht I (Ehrenberg).

Ehrenberg, Das „Interesse" im Versicherungsrecht (Ehrenberg, Interesse).

Ehrenberg, Der Ueberschußanspruch bei Veräußerung der versicherten Sache (Z. Vers. Wiss. 10, 192 ff.).

Gerhard, Praxis des Privatversicherungsrechts, Band 1—3, 1908 bis 1910.

Gierke, J. v., Die Versicherungsforderung bei Veräußerung der versicherten Sache, 1898 (Gierke).

Gierke, J. v., in Zeitschrift für Handelsrecht, Band 69, S. 333 f. (Kritik).

Giese, Die Ansprüche des Verkäufers aus dem Versicherungs- und Kaufvertrage, nach dem Uebergange der Gefahr auf den Käufer, 1898 (Giese), Diss.

Hagen, Otto, in Z. Vers. Wiss. 14, S. 597.

Hallbauer, Sicherungsübereignung und Feuerversicherung (Recht 09, 688 ff.).

Hecker, Zur Lehre von der rechtlichen Natur der Versicherungsverträge. Erste Abteilung: Der Schadensversicherungsvertrag, 1893 (Hecker).

Josef, Der Brandfall zwischen Auflassung, Uebergabe und Eigentumseintragung (Z. Vers. Wiss. 09, 244 ff.).

Josef, Zum Begriff der Veräußerung der versicherten Sache (LZ. 11, 372 ff.).

Josef, Die Einwirkung des ehelichen Güterrechtes auf die Feuerversicherung (Wirtschaft und Recht der Versicherung 12, 177 ff.).

Kisch, Die Veräußerung der versicherten Sache (Recht 13, 7 ff.).

Kisch, Das Interesse in der Schadensversicherung, insbesondere bei der Versicherung „für wen es angeht" (Iherings Jahrbücher Bd. 63 S. 361 ff., zitiert, Kisch Jh. 63).

Kisch, Der Tatbestand der Veräußerung in Wirtschaft und Recht der Versicherung, 1914, 68 f.

Körner, Rechtliche Stellung des Erwerbes bei Veräußerung der versicherten Sache, 1913 (Körner), Diss.

Körte, Die Voraussetzung des Schadensversicherungsvertrages, insbesondere der Begriff des Interesses, Diss. 1908 (Körte).

v. Liebig, Das deutsche Feuerversicherungswesen, 1908.

Lenné, Das Versicherungsgeschäft für fremde Rechnung, 1911.

Manes, Versicherungswesen (Manes).

Prange, Kritische Betrachtungen zum VVG. 1908.

Rakely, Der Zeitpunkt des Eintritts des Erwerbers in das Versicherungsverhältnis. Ein Beitrag zur Lehre des § 69 VVG. in Mitteil. d. öffent. Feuer-Vers. A. 13, 146 ff. (Rakely).

Rehm, Der Ueberschußanspruch bei Veräußerung der versicherten Sache (Z. Vers. Wiss. 10, 483 ff.).

Rohrbeck, Das Kündigungsrecht in der Hagelversicherung (Z. Vers. Wiss. 13, 440).

Villa, Tritt der Pächter eines geschäftlichen Unternehmens gemäß § 151 VVG. in den von seinem Vorgänger geschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrag ein? (LZ. 13, 444).

Vorwerk, Die Rechtsnachfolge in das versicherte Interesse, insbesondere die Veräußerung der versicherten Sache (Vorwerk).
Weygand, Die Grundzüge der Kundenversicherung (Weygand) 1914.
Wörner, Grundriß der Versicherungslehre I. und II. 1910.
Wörner, Die Versicherungsvereine a. G. 1904.

III. Kommentare und Lehrbücher zum Bürgerlichen und Handelsgesetzbuch und zur Zivil-Prozeß-Ordnung.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 7. Aufl.
Dernburg, Das bürgerliche Recht des Reiches und Preußens Bd. I bis III, VI (Kohler, Urheber, Patent, Zeichenrecht; Versicherungsrecht und Rechtsverfolgung).
Düringer u. Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch, 2. Aufl.
Gaub-Stein, Kommentar zur Zivil-Prozeß-Ordnung.
Kann, Kommentar zur Zivil-Prozeß-Ordnung.
Jäckel (Güthe), Kommentar zum Zwangsversteigerungsgesetz, 1912.
Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, 2. Aufl.
Planck, Das Bürgerliche Gesetzbuch, 3. Aufl.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 9. Aufl.
v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 7. u. 8. Aufl.
Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB. 1910 (Komt. RGR.).

IV. Allgemeine Literatur aus dem Gebiete des bürgerlichen und Handelsrechts.

Bruns, Besitzerwerb durch Interessenvertreter.
Cahn, Gefahrübergang beim Kauf mit Eigentumsvorbehalt (Recht 03, 546).
Fischbach, Treuhänder und Treuhandgeschäfte.
Hellwig, Verträge auf Leistungen an Dritte.
Höniger, Die Sicherungsübereignung von Warenlagern, 2. Aufl.
Martinus, Die Lehre von der Gefahr beim Kaufe (Arch. Bürg. R. 17, 55).
Mittelstein, Die Miete, 1909.
Reichel, Die Schuldmitübernahme (Kumulative Schuldübernahme).
Romeick, Zur Technik des Bürgerlichen Gesetzbuchs: Die abgeleitete Schuld.
Titze, Die Unmöglichkeit der Leistung nach bürgerlichem Recht.
Zimmermann, Die Rechtswirkung der Veräußerung und der Belastung des vermieteten Grundstücks auf das Mietverhältnis nach deutschem Rechte.

V. Rechtsprechung und Zeitschriften.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (R. G.).
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (OLG.).
Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft (Z. Vers. Wiss.).
Leipziger Zeitschrift für Handelsrecht, Konkursrecht und Versicherungsrecht (LZ.).
Seufferts Blätter für Rechtsanwendung (Seuff. Bl.).
Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, (Gruchot, Beiträge).
Das Recht (Recht).
Sammlung von Versicherungsbedingungen deutscher Versicherungsanstalten, 5. Teil, 1. und 2. Hälfte, 1913 (Sammlung).
Mitteilungen für die öffentlichen Versicherungsanstalten.
Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherungen.

VI. Österreichisches Recht.

Erläuterungen zur Versicherungsordnung nach dem Wortlaut der Kais. Verordnung vom 22. November 1915 (Erläuterungen).
Staubenrauch, Kommentar zum Allgem. Bürgerlichen Gesetzbuch, Band I und II.
Ehrenzweig, Kommentar zur Österreichischen Versicherungsordnung, 1916.

§ 1.

Einleitung.

Die reichsrechtliche Regelung der im Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 behandelten Materie, deren Kodifikation man bei den Beratungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch wie zum Handelsgesetzbuch abgelehnt hatte, entsprach sowohl einem Erfordernisse der Rechtssicherheit, wie vor allem wirtschaftlichen Bedürfnissen.

Kodifiziert war nur das Seeversicherungsrecht im HGB. vom 10. Mai 1897. Im übrigen war die Regelung des Versicherungsrechts den Landesgesetzen überlassen, Art. 75 EBGB., von denen jedoch nur das Allgemeine Landrecht gesetzliche Bestimmungen über den Versicherungsvertrag enthielt. Tatsächlich maßgebend waren aber die Versicherungsbedingungen der Versicherungsgesellschaften, welche die landesgesetzlichen Bestimmungen fast ganz verdrängt hatten. Infolge ihrer wirtschaftlichen Ueberlegenheit vermochten die Gesellschaften Versicherungsbedingungen aufzustellen, in denen ihr eigenes Interesse nur zu gut, umsoweniger aber das der Versicherten gewahrt war. Der einzelne, ohne gesetzlichen Schutz dastehende Versicherte mußte sich diesen Bedingungen unterwerfen, wollte er nicht unversichert bleiben. Der Mangel gesetzlicher Vorschriften führte außerdem häufig zu gänzlich widerspruchsvollen Entscheidungen, selbst in wichtigen Fragen. Die erforderliche Rechtssicherheit und der ersehnte Ausgleich der Interessen zwischen Versicherer und Versichertem ließ sich daher nur durch eine umfassende gesetzliche Regelung des Versicherungsvertrages erreichen. Das geschah durch das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908, welches zugleich auf

manchen Gebieten gegenüber den Versicherungsbedingungen einschneidende Aenderungen brachte.

Dieselben Gründe, nach der Einleitung zu den „Erläuterungen" auch noch der gegenwärtige Kriegszustand und die zu erwartende Ausdehnung in den neu erschlossenen Wirtschaftsgebieten, sind es, die die österreichische Regierung zur vorläufigen Inkraftsetzung einer Versicherungsordnung (VO.) unter dem 22. 11. 1915 veranlaßt haben, deren Bestimmungen zum Teil vom 1. 1. 1916, zum Teil erst vom 1. 1. 1917 ab gelten.

Einer Neugestaltung bedurften nicht zuletzt auch die Verhältnisse, wie sie sich unter dem Druck der Versicherungsgesellschaften bei der Veräußerung der versicherten Sache in Deutschland und Oesterreich in grundsätzlich gleicher Weise herausgebildet hatten.

Das Allgemeine Landrecht hatte im § 2163 bestimmt, daß eine Aenderung in der Person des Eigentümers der versicherten Sache an der Versicherung nichts ändere, wenn nicht damit zugleich eine Veränderung des Orts, der Aufsicht, der Aufbewahrung und der Nachbarschaft verbunden sei. Demgegenüber hatten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Gesellschaften es durchgesetzt, daß im Falle der Veräußerung der versicherten Sache die Versicherung ruhte, bis die Gesellschaft den Eigentumswechsel genehmigt hatte. Dadurch war ein Schwebezustand geschaffen, während dessen der Erwerber einerseits nicht vom Vertrage loskommen konnte, andererseits aber Gefahr lief, im Falle des Eintritts des Versicherungsfalles leer auszugehen (vergl. Begr. zu § 69 VVG.).

Das Versicherungsvertragsgesetz geht selbständige Wege. Es hat zwar das Versicherungsverhältnis als ein rein persönliches gestaltet, hat aber den im Allgemeinen Landrecht zum Ausdruck gebrachten Gedanken des gesetzlichen Uebergangs der Versicherung wieder aufgenommen. Damit hat es sich von jeder bestehenden juristischen Konstruktion freigemacht und die wirtschaftlichen Bedürfnisse als allein entscheidend gelten lassen. Es läßt also den Erwerber grund-

sätzlich in den Vertrag des Veräußerers und ursprünglichen Versicherungsnehmers eintreten. Kraft eines Kündigungsrechtes haben beide Parteien die Möglichkeit, wieder vom Vertrage loszukommen. Nach Ablauf der Kündigungsfrist sind sie dauernd an den Vertrag gebunden. Diese Bestimmungen sind, was von besonderer Wichtigkeit ist, nicht zum Nachteil des Erwerbers abänderlich.

Sodann steht das Versicherungsvertragsgesetz im Gegensatz zum Allgemeinen Landrecht auf dem Standpunkt, daß nicht mehr die Sache selbst, sondern ein an der Sache bestehendes Interesse unter Versicherung gebracht ist. Doch bestimmt es, wieder in Uebereinstimmung mit dem Allgemeinen Landrecht, in dem grundlegenden § 69 als Zeitpunkt für den Uebergang der Versicherung den Eigentumswechsel. Eigentum und Interesse decken sich jedoch weder begrifflich noch immer tatsächlich, da das Eigentum eine rein rechtliche, das Interesse dagegen eine rein wirtschaftliche Beziehung darstellt. Von der Interessenversicherung ausgehend, erblickt daher die neuere Literatur den Wechsel der Interessenten bereits im Moment des Uebergangs der Gefahr vom Veräußerer auf den Erwerber der versicherten Sache als vollzogen und will, entgegen dem Wortlaut des § 69 VVG., auch damit schon den Uebergang des Versicherungsverhältnisses eintreten lassen.

Demgemäß behandelt der erste Teil der Arbeit die für die Praxis sehr wesentliche Frage, ob die Bestimmung des § 69 VVG. den wirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht wird und ob und inwieweit eine Ausdehnung des im § 69 niedergelegten Grundsatzes erforderlich ist. Im zweiten und dritten Teil der Arbeit ist sodann von den Wirkungen des Ueberganges des Versicherungsverhältnisses zu sprechen, wobei sich eine Anzahl weiterer Streitfragen ergibt.

Die österreichische VO. weicht bei der Regelung der Veräußerung der versicherten Sache zum Teil grundsätzlich, zum Teil in weniger wichtigen Punkten von dem deutschen VVG. ab. Im einzelnen sind die Unterschiede

bei den entsprechenden Stellen in der Arbeit zu behandeln.

1. Abschnitt.

Die Veräußerung der versicherten Sache.

§ 2.

Interesse und Gefahr.

Die Veräußerung einer versicherten Sache bedeutet nicht lediglich den Uebergang des Eigentums an dieser Sache, sondern, als selbständig zu betrachtenden Vorgang, auch einen Uebergang des „Interesses". Während jedoch das Eigentum auf rein formellen Voraussetzungen beruht und demgemäß auch eine rein formelle Ordnung der Dinge darstellt, woraus sich schon ergibt, daß die Verhältnisse, wirtschaftlich betrachtet, andere sein können, entsteht und besteht ein Interesse seiner Natur nach allein durch das Vorhandensein wirtschaftlicher Beziehungen zwischen einer Person und einer Sache. Diese Beziehungen finden zwar regelmäßig auch in einem subjektiven Rechte ihren Ausdruck und rechtlichen Schutz, ihr wirtschaftlicher Wert kann aber trotz Fortbestehens des sie verkörpernden Rechtes verschwinden. Demgemäß ist zunächst zu untersuchen, was unter Interesse zu verstehen ist, und welche Bedeutung diesem Begriffe im Verhältnis zum Eigentum zukommt. Infolge der Abhängigkeit ferner des Interesses von dem Vorhandensein wirtschaftlicher Werte ergibt sich, da diese Werte dauernd der Gefahr der Verminderung und Vernichtung ausgesetzt sind, daß ein notwendiger innerer Zusammenhang zwischen solcher Gefahr und dem Interesse besteht. Die Erörterung des Begriffs des Interesses bedingt daher notwendig die des Begriffs der Gefahr. Danach erst läßt sich über die versicherungsrechtliche Bedeutung einer Veräußerung der versicherten Sache selbst sprechen.

Ia. Der Inhalt eines Versicherungsvertrages erhält seine Bestimmtheit erst durch Vereinbarung nicht nur über das Interesse, sondern auch über den Gegenstand der Ver-

sicherung. Das Gesetz über den Versicherungsvertrag spricht im § 30 von Gegenständen und Personen, im § 52 von einer Sache, „auf die sich die Versicherung bezieht". Schneider bemerkt Seite 172 mit Recht dazu, richtiger müsse es heißen: „auf die sich das Versicherungsverhältnis bezieht." Denn „Versicherung" bedeutet bereits den Zustand des Versichertseins; gemeint sind hier aber die Personen und Gegenstände, hinsichtlich derer ein Versicherungsvertrag abgeschlossen ist, sodaß ein Versicherungsverhältnis entsteht. In der Schadensversicherung bedeutet also Gegenstand dasjenige wirtschaftliche Gut, sei es nun eine Einzelsache, eine Sachgesamtheit oder eine Forderung, auf das sich das Versicherungsverhältnis bezieht (vergl. Ehrenberg, Interesse § 1). An dieses Gut erst knüpft das unter Versicherung gebrachte und daher als versichert bezeichnete Interesse an. Doch wird zumeist auch dieses selbst als Gegenstand der Versicherung bezeichnet, so § 778 HGB.

Ein wirtschaftliches Gut erlangt erst dann für eine bestimmte Person einen Wert, wenn diese zu dem Gut in eine solche Beziehung rechtlicher oder wirtschaftlicher Art tritt, daß der Bestand des Gutes der Person zum Vorteil oder Nutzen, seine Beschädigung oder Vernichtung dagegen zum Nachteil oder Schaden gereicht. Erfahrungsgemäß unterliegen aber alle menschlichen Werte und damit die an sie anknüpfenden Beziehungen dauernd der Gefahr, durch ein unvorhergesehenes Ereignis beschädigt oder zerstört zu werden. Demgemäß beruht das Wesen der Schadensversicherung auf dem Gedanken, daß für einen durch teilweise oder gänzliche Zerstörung solchen Wertes bei einer einzelnen Person entstandenen Vermögensschaden durch die Beiträge einer großen Menge, deren Güter derselben Gefahr ausgesetzt sind, Ersatz geleistet werden kann. Um aber ersetzbar zu sein, muß der Vermögensschaden in Geld abgeschätzt werden können. Daraus entnehmen wir, daß die Beziehung, vermöge welcher ein wirtschaftliches Gut für eine Person von Wert ist, im Versicherungsrecht unter den Gesichtspunkt

des möglicherweise durch sie für die Person entstehenden Vermögensschadens und des Ersatzes dieses Schadens in Geld betrachtet wird. Diese Beziehung heißt im Versicherungsrecht Interesse.

In der Rechtssprache wird dem Ausdruck Interesse oft ein ganz anderer als der hier gegebene Sinn beigelegt. Das Bürgerliche Gesetzbuch verwendet ihn in verschiedener Bedeutung: es spricht von ehelichen Interessen § 1358, und von öffentlichen Interessen §§ 679, 2194; im § 122 Abs. 1 spricht es von dem Betrag des Interesses, das jemand an der Gültigkeit einer Erklärung hat, im § 286 davon, daß eine Leistung kein Interesse für den Gläubiger hat. Während an Stelle von Interesse häufig von Vorteil und Nachteil hätte gesprochen werden können, wäre umgekehrt oft doch der Ausdruck Interesse am Platz gewesen, z. B. §§ 5, 1090. Vor allem aber, und das muß hervorgehoben werden, versteht man außerhalb des Versicherungsrechts unter Interesse häufig den bereits entstandenen, gegenwärtigen Schaden, man unterscheidet im § 122 Abs. 1 BGB., der von dem „Betrag" des Interesses spricht, den Ersatz des positiven und negativen Interesses. Im Versicherungsrecht dagegen ist Interesse ein positiver Wert, für den die Möglichkeit künftiger Vernichtung besteht. Interesse deutet hier also immer auf einen erst zukünftigen Schaden hin, und es bezeichnet zugleich die Höchstgrenze des überhaupt möglichen Schadens und damit des zu leistenden Ersatzes. Daß das Gesetz über den Versicherungsvertrag im Gegensatz zum Allgemeinen Landrecht nur noch eine Interessenversicherung kennt, bedarf keines Beweises mehr und kommt in den §§ 51, 57, 58, 68 u. a. deutlich zum Ausdruck. (vergl. Ehrenberg, Z. Vers. Wiss. 3, 23, und Burchard, LZ. 11, 329 ff.). Dasselbe gilt von der VO., vergl. §§ 50, 53, 63. Im Gegensatz aber zu der Vielseitigkeit, der der Ausdruck Interesse im Bürgerlichen Gesetzbuch und in der Rechtssprache unterworfen ist, läßt sich aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag, ohne daß es selbst eine Definition

gibt, doch ein ganz bestimmter Begriff ableiten und zwar in der oben gegebenen Bedeutung. Auch in anderen Versicherungsgesetzen einschließlich der VO. ist dieser Begriff nicht festgelegt. Nur die wirtschaftliche Natur des Interesses und damit des Schadens als Vermögensschadens wird betont: das Handelsgesetzbuch verlangt im § 778 ein „in Geld schätzbares Interesse", und noch deutlicher spricht sich das Schweizerische Bundesgesetz im Artikel 48 aus: „Gegenstand der Schadensversicherung kann jedes wirtschaftliche Interesse sein, das jemand am Ausbleiben eines gefürchteten Ereignisses hat" (Burchard, LZ. 11, 329). In der Literatur am verbreitetsten ist die von Ehrenberg aufgestellte Begriffsbestimmung, wonach Interesse „eine Beziehung ist, kraft deren jemand (der sogenannte Interessent) durch eine im Versicherungsvertrage vorgesehene Tatsache (den Versicherungsfall) einen Vermögensschaden erleiden kann (Ehrenberg, Interesse § 1 S. 5). Ebenso definiert Gierke § 9, 1, und inhaltlich mit Ehrenberg übereinstimmend sagt Manes (Versicherungswesen S. 11): „Ein Interesse besteht für Jemanden an einer Person, einer Sache, einem Vermögen, wenn er durch Ereignisse, welche sich an diesen betätigen, einen Vorteil erreichen oder einen Nachteil erleiden kann." Die Ehrenbergsche Definition liegt auch der VO. zu Grunde, vergl. Erläuterungen zu § 50 VO.

Ehrenberg aber betont vor allem, was auch in den obigen Ausführungen und besonders in den angeführten Gesetzesstellen hervorgehoben ist, daß das Interesse ein rein wirtschaftlicher, kein Rechtsbegriff ist; das heißt, die Beziehung, kraft deren ein Interesse an dem versicherten Gegenstande besteht, braucht nicht rechtlicher Natur zu sein, es genügt, daß sie wirtschaftlicher Natur ist. Doch muß das Interesse, gewissermaßen als positive Kehrseite des negativen Begriffs „möglicher Schaden" (Gierke a. a. O.) stets in einer bestimmten Geldsumme zum Ausdruck gebracht werden können. Daß eine wirtschaftliche Beziehung zur Versicherung nicht genüge, sondern daß die Beziehung stets rechtlicher

Art sein müsse, ist nur vereinzelt behauptet worden (so Lenné S. 13, Körte S. 11, v. Gierke, Kritik, S. 344.)

Erst die Einführung des Interessebegriffs in das Versicherungsrecht als Ausdruck einer wirtschaftlichen Beziehung und zugleich des Wertes dieser Beziehung gibt die Möglichkeit, die verschiedenen Beziehungen, in der eine einzelne Person wie mehrere Personen zu einer Sache stehen können, in ihrem gesonderten Werte zu erfassen und demgemäß unter Versicherung zu bringen. So lange man als versicherbares Interesse nur die Erhaltung der Sache selbst kannte, bezeichnete man als versichert „die Sache" und hielt als versicherungs- und ersatzberechtigt nur den Eigentümer. Dadurch war aber nur versichert, was bisher, nach dem Beispiel von Ehrenberg, als Eigentums- oder Eigentümerinteresse bezeichnet wurde. Erst die Erkenntnis, daß neben dem Interesse des Eigentümers an derselben Sache noch eine Reihe anderer, selbständiger Interessen bestehen können, die teilweise sogar das ursprüngliche Interesse des Eigentümers einschränken, daß also z. B. bei dem Totalbrande eines Hauses oft außer dem Eigentümer auch noch andere Personen einen bestimmbaren Schaden erlitten, ließ den Interessebegriff aufkommen. Da die verschiedenen Interessen regelmäßig auch in verschiedenen subjektiven Rechten ihren Ausdruck finden, so unterscheidet man die Interessen nach der verschiedenen rechtlichen Stellung ihrer Inhaber und spricht demgemäß von Eigentümer-, Nießbraucher-, Kommissionär- usw. Interesse.

Entsprechend der wirtschaftlichen Natur der Interessen kann jedoch die Unterscheidung nach den sie schützenden subjektiven Rechten nicht bestimmend sein für die Aufstellung verschiedener Arten von Interessen. Dafür muß man sich vielmehr vergegenwärtigen, in welcher verschiedenen Weise die versicherte Sache dem Verkehr von Nutzen sein kann, oder umgekehrt, welche Möglichkeit der wirtschaftlichen Ausnutzung durch einen Schaden an ihr aufgehoben oder beschränkt wird. Bei Zugrundelegung des berechenbaren

Vermögenswertes einer Sache, und darauf allein kann es in der Versicherung ankommen, ist eine Ausnutzung zu wirtschaftlichen Zwecken nur in zweifacher Weise möglich. Eine Sache kann entweder ihrer Substanz nach veräußert werden und dadurch einen Gegenwert ergeben, sei es eine Geldsumme oder einen anderen Vermögenswert; das Interesse besteht dann in der Möglichkeit der Verwertung, und es läßt sich von einem Verwertungs- oder Substanzinteresse sprechen. Sodann kann die Sache gebraucht werden und, falls sie Nutzungen abwirft, können diese Nutzungen gezogen werden. Dann läßt sich von einem Nutzungsinteresse sprechen. Es kommt also darauf an, worin die einzelnen Interessen ihre Deckung finden, ob in dem Bestande der Sache an sich, wofür wirtschaftlich auch der Erlös treten kann, oder ob darin, daß die Sache zur Hervorbringung anderer Werte benutzt wird. Dabei ist natürlich zu bedenken, daß Verwertungs- und Nutzungsmöglichkeit von einander abhängen; dem Eigentümer werden daher z. B. regelmäßig beide Verwendungsmöglichkeiten zustehen.

Unter die Verwertungsinteressen fallen demnach neben dem Eigentümerinteresse das Pfand-Hypotheken- und Grundschuld-Interesse, also die sogenannten Konkurrenzinteressen. Denn die Summe des Wertes all dieser Interessen wird dargestellt durch den vollen Sachwert. Als Nutzungsinteressent kommt wieder der Eigentümer in Betracht, daneben der Pächter, Mieter und Nießbraucher. Ob es sich um ein dingliches oder obligatorisches Recht handelt, ist also nicht entscheidend. Das Kriterium besteht vielmehr darin, daß in der Versicherung des einen der beiden Interessen die des anderen nicht enthalten ist, und daß, wenn beide versichert sind, bei einem Totalschaden für jedes in ganzer Höhe Ersatz geleistet wird, vergl. § 779 Abs. 2 HGB., §§ 52, 53 VVG.

Neben diesen beiden Interessengruppen steht selbständig das Haftpflichtinteresse, für das aber, soweit es sich um Sachhaftpflichtversicherung handelt, im wesentlichen nur die

zwei eben genannten Arten von Interessen in Betracht kommen. Da es nur mittelbar mit der Sache zusammenhängt, so wird der Inhalt des Versicherungsvertrages häufig ein abweichender sein.

Weygand, S. 23, bezeichnet das Interesse des Eigentümers als „primäres" Interesse, alle übrigen Interessen als „sekundär". Er geht davon aus, daß alle sogenannten Konkurrenz- und Koinzidenzinteressen von dem Bestehen eines Eigentümerinteresses als dem primären abhängig seien, dieses also zur Voraussetzung hätten; daher die Bezeichnung aller anderen als sekundär. Weygand kann das aber nur, weil er alles Gewicht auf die rechtlichen Verhältnisse legt und somit das Eigentumsrecht als das umfassendste obenan stellt. Daher leugnet er auch, daß das Eigentumsinteresse etwa durch das Interesse eines Hypothekengläubigers geschmälert werde. Dem steht aber entgegen, daß, wenn auch das Eigentum trotz solch dinglicher Belastung als Recht mit allen seinen Vorteilen bestehen bleibt, der Eigentümer doch im Falle der Veräußerung niemals den vollen Sachwert und im Versicherungsfalle niemals die volle Entschädigungssumme ausgezahlt erhält. Die Stellung, die den Hypothekengläubigern in den §§ 99 bis 107 VVG. zugewiesen ist, zeigt deutlich die Beschränkung, die das Eigentumsinteresse durch das Hypothekeninteresse erfährt.

In ganz ähnlichem Sinne wie Weygand bemerkt Gierke, Kritik S. 344, daß Interesse seines Erachtens aufzufassen sei als eine rechtlich erhebliche Beziehung, die in der Form eines anerkannten Rechtes oder als eine tatsächliche Beziehung auftreten könne. Die wirtschaftlichen Betrachtungen und Bewertungen führten notwendig zu einer grundsätzlichen Auflösung des festen Gehaltes der einzelnen Rechtsbeziehung, die ein Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer unter Versicherung bringe, nach Maßgabe der etwaigen Beziehungen des Versicherungsnehmers zu Dritten. Hierzu ist zu sagen: sofern eine Beziehung

wirtschaftlicher Art einen versicherbaren Wert hat, wird sie auch stets recht erheblich sein; entscheidend für den Versicherer bleibt dagegen stets ihr wirtschaftlicher Gehalt und dessen Inhaber. Mag das auch für das Versicherungsrecht zu einer grundsätzlichen Auflösung der einzelnen Rechtsbeziehungen führen, so ist demgegenüber doch zu betonen, daß kaum ein Grundsatz im Versicherungsrecht so scharf beachtet und auch im Gesetz zum Ausdruck gebracht wird, wie der, eine ungerechtfertigte Bereicherung mit allen Mitteln zu vermeiden; wobei allerdings zu bemerken ist, daß auch solche Feststellung wieder nur nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen ist. Gierke sieht den Beweis seiner Ansicht in der gesetzlichen Ausgestaltung der Doppelversicherung: wer als Eigentümer eine voll versicherte Sache erneut unter Versicherung bringe, habe auch dem zweiten Versicherer gegenüber sein Vollinteresse versichert, er brauche den Einwand mangelnden Interesses nicht zu befürchten. Doch wird jeder zweite Versicherer bei Kenntnis der Sachlage gerade wegen mangelnden Interesses die Versicherung ablehnen, weil eben dann mit Recht eine unrechtmäßige Bereicherung des Versicherungsnehmers zu befürchten ist. Der anscheinende Widerspruch mit dem Wirtschaftsleben, der nach Gierke darin liegen soll, daß einem Gutsbesitzer ein eigenes Versicherungsinteresse an seinen Gebäuden dann abgesprochen werde, sobald auf seinem Gute Grundpfandrechte in Höhe des Wertes der Gebäude lasten, klärt sich, wie folgt, auf: Allerdings hat der Gutsbesitzer kein „Verwertungs"-Interesse, denn weder gebührt ihm die Kauf- noch die Versicherungssumme, wohl aber hat er ein „Nutzungs"-Interesse, und das kann er sehr wohl selbständig unter Versicherung bringen. Der Streit um die Versicherungsberechtigung des Verwertungsinteresses verliert seine Bedeutung im wesentlichen übrigens durch die Bestimmung der §§ 97 VVG., 17 Allg. V. Bdg., wonach die Versicherungssumme nur zur Wiederherstellung des Gebäudes ausgezahlt wird. Da aber der Gutsbesitzer Schuldner ist,

wird er auch die Prämie zahlen müssen. Trotz aller Bestrebungen in der Literatur, die rein rechtliche Bedeutung des Eigentums auch in der Versicherung über seinen wirtschaftlichen Inhalt zu stellen, fehlt es doch überall an der Aufstellung eines geeigneten Wertmessers dieses rechtlichen Wertes.

IIb. Ist so die Art des Interesses festgestellt, was für den gültigen Abschluß eines Versicherungsvertrages wesentlich ist, dann kann sich noch die Frage erheben, ob das sogenannte subjektive oder objektive Interesse versichert ist. Hier ist im Voraus zu betonen, daß es ein Interesse ohne einen bestimmten oder wenigstens bestimmbaren Interessenten nicht gibt. Das Interesse steht im engsten Zusammenhange mit dem Begriff des Schadens. Im bürgerlichen Recht handelt es sich aber stets nur um den Schaden an einem bestimmten Vermögen, hier deutet das Wort Schaden schon auf eine bestimmte oder bestimmbare Person hin. Dennoch ist zu sagen, die Höhe des Schadens kann eine verschiedene sein, je nachdem, ob bei seiner Bemessung der Wert der Sache für eine von vornherein feststehende Person oder ob der allgemeine Verkehrswert zu Grunde gelegt wird. Das subjektive Interesse ist danach dann versichert, „wenn derjenige Schaden festgestellt oder ersetzt werden soll, welchen eine schon beim Vertragsschluß ausdrücklich bestimmte oder bestimmbare Person durch Eintritt des Versicherungsfalles erleiden würde"; dagegen das objektive Interesse, wenn „bei der Ersatzleistung von der Person eines beim Vertragschluß bestimmten oder bestimmbaren Interessenten abgesehen wird", vergl. Ehrenberg Interesse S. 54/55.

Auch bei Versicherung des objektiven Interesses kommt nach dem Vorangestellten nicht etwa der Schaden in Betracht, der der Volkswirtschaft entsteht; für diese ist der Schaden beim einzelnen Versicherungsfall vielleicht gleich Null. Immer muß sich der Schaden an dem Vermögen einer bestimmten Person nachweisen lassen. Mit Unrecht führt daher Kisch, Jh. 63, 363 aus, daß bei Anwendung

des objektiven Interesses ein individueller Interessenträger, z. B. ein Eigentümer, beim Vertragsschluß und sogar bei der Schadensliquidation nicht genannt oder sonstwie erkennbar gemacht zu werden brauche; und S. 444: daß auch bei einer Mehrheit der Beteiligten die persönliche Zuständigkeit der Interessen völlig im Dunkeln bleiben könne; es wäre dann die Einklagung „für wen es angeht" nach der Natur der Sache statthaft. Da aber viele Dinge des Wirtschaftslebens geeignet sind, den gleichen Bedürfnissen verschiedener Personen in gleicher Weise zu genügen, so muß für diese verschiedenen Personen der Wert solcher Dinge und damit auch das an ihnen bestehende Interesse gleich hoch sein; ein Schaden läßt sich also insofern „objektiv" feststellen. Das ist auch dann noch der Fall, wenn z. B. das Eigentümerinteresse durch das Interesse eines Hypothekengläubigers beschränkt wird: sowohl das beschränkende wie der Rest des beschränkten Interesses läßt sich objektiv, unabhängig von der Person der Interessenten, berechnen. Weygand S. 27 leugnet, daß es überhaupt ein objektives Interesse gäbe, womit dann natürlich auch die besprochene Unterscheidung fortfällt. Nach ihm enthält die Vereinbarung über die Art des Interesses auch schon die über die Person. Die Bestimmung der Art eines Interesses an sich ist aber sehr wohl möglich und zur Erfassung auch notwendig, ohne Berücksichtigung einer bestimmten Person. Weygand übersieht eben, welche Bedeutung die Person für den Wert des der Art nach schon bestimmten Interesses und damit für die Höhe der Ersatzleistung haben kann. Auch Cahn begeht S. 23 diesen Irrtum. Die von Ehrenberg aufgestellte und dieser Arbeit zu Grunde liegende Unterscheidung zwischen objektivem und subjektivem Interesse bezieht sich nur auf das Interesse selbst, also auf seinen Umfang in wirtschaftlicher Hinsicht, beim Versicherungsfall also auf die Bemessung des Schadens, ob nach allgemeinem Maßstab oder ob nach den besonderen Umständen des Interessenten. Selbstverständlich kommt außer für die

Schadensberechnung die Person des konkreten Versicherungsnehmers auch sonst noch entscheidend in Betracht: so bei Regelung der Ueber- und Doppelversicherung, bei der Frage, ob eine Gefahrerhöhung vom Interessenten oder von einem Dritten vorgenommen ist und ob der Interessent überhaupt in der Lage ist, eine Gefahrerhöhung herbeizuführen; ferner zur Feststellung, ob gewisse Pflichten und Obliegenheiten erfüllt sind, zur Vermeidung von Wettversicherungen und in anderen Fällen. Dieses alles sind zwar Fragen, die für den ganzen Versicherungsbetrieb wichtig und unter Umständen entscheidend sind. Sie haben aber mit dem unter Versicherung gebrachten Interesse als wirtschaftlicher Wertbeziehung unmittelbar nichts zu tun, sondern sind von Bedeutung lediglich für den Versicherer als den Uebernehmer des Risikos. Hängt aber die Bezeichnung des Interesses als subjektiv oder objektiv von der Bedeutung der Person für die Schadensberechnung ab, dann kann man das Interesse nicht auch dann als subjektiv bezeichnen, wenn zwar die Schadensberechnung nach objektivem Maßstab erfolgt, die Persönlichkeit des Versicherungsnehmers aber in anderer Hinsicht für das Risiko des Versicherers wesentlich ist. In solchem Falle wird man von einem mehr oder weniger subjektiv beeinflußten oder subjektiv abhängigen Interesse sprechen können. Die dem Interessenten in bald höherem, bald geringerem Grade gegebene Möglichkeit, auf die versicherte Sache einzuwirken, das Risiko also auch zu vergrößern, kommt in der verschiedenen Gestaltung des Kündigungsrechts und der Anzeigepflicht bei den einzelnen Versicherungszweigen deutlich zum Ausdruck.

Wenn sich daher in der Literatur häufig der Satz findet, vergl. Cahn S. 23, Kom. z. VVG. Anm. 6 zu § 51, daß nur das subjektive Interesse, nämlich das einer bestimmten Person zustehende, versichert werden könne, nicht aber ein „von der Person des Versicherten losgelöstes, nur der Art nach bestimmtes Interesse" worunter das objektive Interesse verstanden wird, so bezeichnet man entweder als

subjektives Interesse dasjenige, was hier als objektives hingestellt ist, und als objektives das volkswirtschaftliche im Sinne der oben zitierten Ausführung von Kisch, oder man begreift eben unter subjektivem Interesse rechtliche und andere Momente mit, wie z. B. Weygand, die, da nicht in Geld schätzbar, auch nicht versicherbar sind. In der Literatur haben Ehrenberg, Versicherungsrecht I S. 309 ff. und Hecker § 38, dem objektivem Interesse ausschließliche Geltung zu verschaffen versucht, während die Mehrzahl der Schriftsteller nur das subjektive Interesse für versicherbar hält. Das Gesetz über den Versicherungsvertrag hat sich weder ausschließlich zu dem einen noch zu dem anderen bekannt; nach der Begründung zu § 52 VVG. ist die Versicherung beider Interessen möglich: „soweit sich das Interesse auf eine Sache bezieht, kann entweder der gemeine Wert oder der Wert, den sie für den Versicherungsnehmer hat, den Gegenstand des Vertrages bilden." Man gibt allgemein zwar zu, daß § 52 VVG. im Ergebnis an eine Versicherung des objektiven Interesses nahe heran komme (vergl. Komm. z. VVG. Anm. 1 zu § 52 Cahn S. 22/23), da aber durch § 52 nach der Begründung nur habe zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß im Zweifel das Eigentumsinteresse als versichert anzusehen sei, so berechtige dieser § nicht zu dem Schlusse, daß nach dem VVG. das objektive Interesse versichert sei. Weygand S. 33, folgert sogar aus § 52 VVG. die Versicherbarkeit lediglich des subjektiven Interesses, jedoch ohne nähere Begründung. Ehrenberg dagegen zieht (Interesse S. 61) in Konsequenz der von ihm aufgestellten Interessearten und seines Begriffs vom objektiven Interesse aus § 52 VVG. zwei gerade entgegengesetzte Folgerungen, nämlich 1) „daß eine Versicherung der „Sache" im Zweifel lediglich eine Versicherung des Substanz-, nicht des Nutzungsinteresses bedeute, einerlei, wer eine derartige Versicherung eingehe, und 2) daß bei einer derartigen Versicherung im Zweifel nur „der Sachwert" ersetzt, nicht Schadensersatz im Sinne des BGB. geleistet

werde"; dieses letztere bedeute geradezu eine Negation des subjektiven Interesses.

Der im § 69 VVG. gesetzlich angeordnete Uebergang des Versicherungsverhältnisses enthält die uneingeschränkte Anerkennung des objektiven Interesses in dem hier gegebenen Sinne. Denn nur unter der Voraussetzung, daß Wert und Art des Interesses durch den Eintritt des Erwerbers nicht berührt werden, daß also zwar ein Wechsel der Interessenten, aber nur ein selbsttätiger Uebergang, kein Wechsel des Interesses selbst stattfinde, konnte das Gesetz den unverzüglichen Uebergang des Versicherungsverhältnisses auf den Erwerber anordnen. Die weiteren Bestimmungen über Kündigungen und Anzeigepflicht verstehen sich wieder aus dem Einfluß der Person des Interessenten in der oben dargestellten Weise.

III. Interessent ist nach der oben gegebenen Definition derjenige, der durch das im Versicherungsvertrage bestimmte Ereignis einen Vermögensschaden erleiden „kann": es muß also die Möglichkeit einer zukünftigen Vermögensbeschädigung bestehen. Diesen Zustand der Möglichkeit, in dem sich alle menschlichen Güter bis zum Eintritt eines gewissen gefürchteten Ereignisses befinden, nennen wir „Gefahr". Das Vorhandensein solcher Gefahr ist also notwendige Voraussetzung zum gültigen Abschluß eines Versicherungsvertrages und bildet für den, dessen Güter der Gefahr unterliegen, den Gefahrträger im versicherungsrechtlichen Sinne, das Motiv, in einer Versicherung Ersatz für den gefürchteten Schaden zu suchen. Eine weitere Bedeutung kommt dem Worte „Gefahr" für das Versicherungsrecht überhaupt nicht zu, vergl. Ehrenberg Interesse S. 6. Unrichtig ist es, unter Gefahr im Versicherungsrecht die „Wahrscheinlichkeit" des Schadens zu verstehen, so Cahn S. 24. Die Wahrscheinlichkeit eines Ereignisses steht diesem selbst schon sehr viel näher, als die bloße Möglichkeit. Geschützt werden sollen aber auch die Gegenstände, die schon der Möglichkeit des Schadens ausgesetzt sind. Sehr verschiedenartig ist dagegen

die Verwendungsweise des Ausdrucks Gefahr im gesetzlichen Sprachgebrauch des BGB. sowohl wie im allgemeinen Sprachgebrauch. Hecker stellt in §§ 33 bis 36 seiner Abhandlung für diese Verschiedenartigkeit drei Gefahrbegriffe auf: nach ihm bezeichnet Gefahr einmal einen Zustand der Art, daß ein Schaden eintreten kann; eine weitere Bedeutung liege in dem „möglichen drohenden Schaden"; und sodann diene der Ausdruck zur Bezeichnung der Schadensursache. Eine neue dreifache Bedeutung des Wortes „Gefahr" — unrichtig des „Gefahrbegriffs" — sucht Cahn S. 24/25 herauszubringen: nämlich 1) im Sinne des täglichen Sprachgebrauchs als „Wahrscheinlichkeit" des Schadenseintritts, 2) als periculum rei nach dem Satze: casum sentit dominus, 3) als periculum obligationis bei Uebergang und Tragung der Gefahr nach § 446 BGB. Diese Dreiteilung stößt er aber gleich darauf bei Erörterung der Gefahrtragung nach § 446 BGB. wieder um. In der Literatur wird in diesem Falle, daß zwei Personen hinsichtlich einer Sache in gegenseitig verpflichtender Beziehung stehen, der „Gefahr in engerem Sinne", dem periculum rei, die sich auf den Untergang des Eigentums selbst bezieht, die Gefahrtragung des Käufers, der nach Uebergabe der verkauften Sache trotz zufälligen Untergangs oder zufälliger Verschlechterung der Sache zur Zahlung verpflichtet bleibt, als periculum obligationis gegenübergestellt (vergl. Staudinger § 446 1 Komm. RGR. § 446 1, Düringer-Hachenburg HGB. 3, 73). Nach Cahn sollen diese Begriffe nun nicht koordiniert sein, sondern im Verhältnis von Regel und Ausnahme zu einander stehen. Dann wäre es also doch wieder dieselbe „Gefahr", indem sie zunächst der Eigentümer, in besonderen Fällen ein anderer zu tragen hätte. Darin liegt gegenüber der oben gegebenen Dreiteilung offenbar ein Widerspruch. Für das Versicherungsrecht sind derartige Unterscheidungen jedoch überhaupt ohne praktischen Wert, da es hierfür lediglich darauf ankommt, daß das Interesse einer Gefahr, gegen die Versicherung ge-

nommen wird, auch tatsächlich ausgesetzt ist, vergl. Ehrenberg, Interesse S. 6, Anm. 7.

IV. Die Veräußerung der versicherten Sache hat von gesetzeswegen den Uebergang des Versicherungsverhältnisses vom Veräußerer auf den Erwerber zur Folge. Das würde, unter Zugrundelegung des bisher Ausgeführten, eine gesetzliche Festlegung dahin bedeuten, daß der Erwerber mit dem Erwerb des juristischen Eigentums, weder früher noch später, in solche Beziehung zu der versicherten und veräußerten Sache tritt, daß er jetzt allein Gefahrträger im versicherungsrechtlichen Sinne ist und also auch allein zur Versicherung des Interesses, das vorher der Veräußerer versichert hatte, berechtigt ist. Zweifels- und Streitfragen müssen jedoch dadurch entstehen, daß das Bürgerliche Gesetzbuch für den Wechsel der Gefahrtragung beim Kauf, das heißt also, für die Tragung des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache, in dem hierfür grundlegenden § 446 BGB. eine Regelung getroffen hat, die mit der Bestimmung des § 69 Abs. 1 VVG. anscheinend nicht vereinbar ist. Gefahrträger im Sinne des § 446 BGB. ist (nach Titze: die Unmöglichkeit der Leistung S. 263) derjenige Kontrahent, welcher zur Leistung verpflichtet bleibt, wenn die von seinem Vertragsgegner zu machende Leistung durch Zufall unmöglich wird. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Sicherstellung des Eigentümers hat es also den Anschein, als ob der Uebergang der Gefahr beim Kauf dieselbe Wirkung hätte wie der Abschluß eines Versicherungsvertrages. In beiden Fällen scheint die Gefahr vom Eigentümer genommen und beim Kauf vom Käufer, bei der Versicherung vom Versicherer übernommen zu sein. Unter dieser Voraussetzung könnte bei einer Veräußerung der versicherten Sache der Uebergang des Versicherungsverhältnisses nicht erst beim Eigentumsübergang, sondern er müßte schon beim Gefahrübergang im Sinne des § 446 BGB. erfolgen. Es berühren sich hier die versicherungsrechtliche Gefahr mit dem periculum obligationis des bürgerlichen Rechts; sie haben

aber nichts miteinander zu tun, wie die folgende Gegenüberstellung der beiden Verträge zeigt (vergl. Burchard LZ. 11, 331).

Im Versicherungsrecht gibt die „Gefahr", wie oben ausgeführt, den Anlaß zum Abschluß eines Versicherungsvertrages. Während aber dieser Vertrag einerseits die Ersatzleistung für den in der Zukunft befürchteten Schaden bezweckt, soll er andererseits nicht die ihn veranlassende Schadensmöglichkeit aufheben, sondern er beruht gerade auf der Voraussetzung, daß der Zustand der Schadensmöglichkeit beim Versicherungsnehmer fortbesteht. Dementsprechend ließe sich zwar in wirtschaftlicher Beziehung sagen, daß für den Versicherungsnehmer keine Schadensmöglichkeit mehr bestehe, trotzdem wäre es aber unrichtig, zu behaupten, der Versicherer habe mit dem Abschluß des Versicherungsvertrages die Gefahr übernommen. Gewiß läuft er Gefahr, eine Leistung machen zu müssen, auch für ihn befindet sich das gegen Feuer versicherte Haus im Zustande der Schadensmöglichkeit. Jedoch trifft der infolge der Gefahr eintretende Schaden immer in erster Linie das Gut des Versicherungsnehmers, erst dann setzt die Ersatzpflicht des Versicherers ein. Die Gefahr, die dem Versicherungsnehmer droht, liegt außerhalb des Versicherungsvertrages, die Gefahr des Versicherers dagegen in der Begründung einer Schadenersatzpflicht erst auf Grund dieses Vertrages. Aus denselben Gründen lehnen Hecker § 33 und Giese § 1 es ab, von einer Uebernahme der Gefahr durch den Versicherer zu sprechen, da eben die auf diesem ruhende Last nicht mehr die Gefahr in versicherungsrechtlichem Sinne ist. Cahn sucht S. 27 ff. nachzuweisen, daß man doch von einer Uebernahme der Gefahr sprechen könne, wenn man nämlich unter Gefahr die Verpflichtung zum Schadensersatz verstehe. Er bezeichnet zunächst richtig als Gefahrträger im Sinne der Schadensversicherung denjenigen, den der möglicherweise eintretende Schaden trifft. Dann fährt er fort: „Der Abwälzung dieses Vermögensschadens dient die Versicherung, denn dann übernimmt der Ver-

sicherer die Gefahr, das heißt, er wird durch den Versicherungsvertrag dem Versicherungsnehmer gegenüber verpflichtet, den möglichen Schaden zu tragen". Verstehe man also unter Gefahr die Verpflichtung zur Schadenstragung, so könne man auch von einem Uebergange der Gefahr auf den Versicherer sprechen. Diese Ausführungen vermögen jedoch nur die tatsächliche Lage zu verwischen: die Gefahr des Abbrennens ist niemals gleich der Gefahr, Ersatz leisten zu müssen, und umgekehrt besteht die Gefahr einer Verpflichtung zur Schadenstragung ja gar nicht beim Versicherungsnehmer, sondern entsteht erst beim Versicherer, kann also nicht übernommen werden. Nach Cahn müßte dem Eintritt der Gefahr beim Versicherungsnehmer der Eintritt der Erfüllung der Schadensersatzpflicht beim Versicherer entsprechen; dieser Eintritt hängt aber wieder von der Erfüllung einer Reihe von Verpflichtungen seitens des Versicherungsnehmers ab, dagegen der Eintritt der Gefahr beim Versicherungsnehmer nicht. Es ist also zwecklos, von einer Uebernahme der Gefahr zu sprechen. Daß man im kaufmännischen Verkehr von der Uebernahme des Risikos spricht, ist lediglich eine übliche Ausdrucksweise, aber ohne Beweis für die tatsächlichen Verhältnisse. Nicht nur im Außenverhältnis, wie Cahn anzunehmen scheint, sondern auch im Innenverhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer bleibt dieser der Gefahrträger im versicherungsrechtlichen Sinne.

Wie mit dem Abschluß des Versicherungsvertrages nicht mehr der Versicherungsnehmer, sondern der Versicherer, so scheint nach dem Uebergange der Gefahr des § 446 BGB. nicht mehr der Verkäufer, sondern der Käufer der durch die Gefahr des Untergangs der Sache Bedrohte zu sein. Es hat den Anschein, als wäre der trotz Verschlechterung oder Untergangs der Sache zu zahlende Kaufpreis nichts als eine „durch das Gesetz dem Verkäufer zugebilligte Versicherungssumme"; so bezeichnet Ihering im Jahrbuch für Dogmatik Band 7 S. 474 juristisch unrichtig und auch

wirtschaftlich der Regel nach nicht zutreffend den Kaufpreis. Schon darin aber liegt ein Unterschied, daß der Versicherer mit dem Untergang der Sache von vornherein rechnet, während der Käufer diesen Fall ausschließt; dieser will nicht Ersatz, sondern einen Gegenwert leisten. Was jedoch bei Bewertung des Gefahrübergangs in der hier fraglichen Rücksicht vor allem oft unterschätzt wird, das ist die dem Eigentümer kraft seines fortbestehenden Eigentums verbliebene Möglichkeit, die oft zur Notwendigkeit wird, noch über die verkaufte und schon übergebene Sache zu verfügen und sie seinem Vermögen zu erhalten. In diesem Widerstreit der offenbar berechtigten Interessen des Käufers wie des Verkäufers liegt die Hauptschwierigkeit der Anwendung des § 69 VVG. Hier gilt es zu untersuchen, ob die Entscheidung des Gesetzes, wonach der Eigentumsübergang maßgebend ist für den Uebergang der Versicherung, den wirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht wird.

Die Literatur zur österreichischen VO. ist noch zu gering, um aus ihr ein abschließendes Urteil über die soeben behandelten Fragen gewinnen zu können; so weit sie sich mit der Veräußerungsfrage beschäftigt, stützt sie sich zudem auf die amtlichen Erläuterungen. Aus den entsprechenden Bestimmungen der VO. und des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs, vergl. §§ 51, 64, 66 VO., §§ 1048 bis 1051 a. b. GB., sowie den amtlichen „Erläuterungen" allein ist zu schließen, daß die in diesen Paragraphen angestellten allgemeinen und grundlegenden Betrachtungen auch für die VO. gelten.

§ 3.

Grundsätzliche Stellungnahme:

Eigentumsübergang und Uebergang des Interesses decken sich.

Zur besseren Kennzeichnung des in § 69 VVG. zum Ausdruck gebrachten Grundsatzes sei kurz auf den vor dem

Inkrafttreten des VVG. bestehenden Rechtszustand eingegangen.

Daß ein Uebergang der Versicherung bei der Veräußerung der versicherten Sache von dem Versicherungsnehmer auf den Erwerber dem allgemeinen Bedürfnis entspreche, hatte schon das Allgemeine Landrecht im § 2163 grundsätzlich anerkannt. Um aber die Durchführung dieses Grundsatzes von ihrer Genehmigung abhängig zu machen, hatten die wirtschaftlich übermächtigen Gesellschaften den § 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen geschaffen, wonach die Versicherung bis zur schriftlichen Genehmigung der Veräußerung durch die Gesellschaft ruhte, und dessen Geltung zum größten Teil durchgesetzt. Beide Bestimmungen fußen auf der Auffassung, daß die Sache selbst versichert sei. Hier konnte also der Eigentumswechsel ohne weiteres als der für den Uebergang der Versicherung maßgebende Zeitpunkt angesehen werden. Trotzdem zeigt schon jetzt die Rechtsprechung in dieser Frage erhebliche Schwankungen (vergl. hierzu die Einleitung Nr. 1 der „Erläuterungen"). Die Verschiedenheit der Auffassung und zugleich das Bestreben, das juristische Eigentum gegenüber den wirtschaftlichen Bedürfnissen zurücktreten zu lassen, zeigen die drei folgenden von Josef in Z. Vers. Wiss. 09, 244 ff. zitierten Urteile.

Ein Reichsgerichtsurteil vom 1. 2. 95 (Bolze 20, 538) sagt, „der Verkäufer eines Grundstücks behalte trotz Uebergabe und Gefahrübergang auf den Käufer den Anspruch auf die Versicherungssumme solange, als ihm das formelle Eigentumsrecht zustände". Ein Urteil vom 6. 2. 08 dagegen (OLG. 17, 146) spricht, wenn mit der Uebergabe des Grundstücks auch die Gefahr übergegangen sei, sowohl dem Verkäufer wie dem Käufer den Anspruch auf die Versicherungssumme ab: Der Verkäufer habe kein Interesse mehr, der Käufer sei noch nicht Eigentümer; infolgedessen sei der Versicherer von jeder Leistung frei. Das Bestreben endlich, dem Worte Eigentum in der Bedeutung als Eigentumsinteresse eine ausdehnende Auslegung zu geben, zeigt ein

Reichsgerichtsurteil vom 5. 6. 03 (Veröff. d. Kais. Aufs. f. Priv. V. 03 Nr. 39): Nachdem in diesem Urteil festgestellt ist, daß nach der Anschauung des Allgemeinen Landrechts die versicherte Sache selbst den Gegenstand der Versicherung bilde und nicht das Interesse des Versicherten, heißt es weiter: „Damit aber steht es nicht im Widerspruch, daß als der Berechtigte zur Erhebung der Versicherungssumme nach Ansicht der Versicherer und nach dem im Kaufvertrag stillschweigend zum Ausdruck gelangten Versicherungswillen des Versicherungsnehmers und seines Sondernachfolgers derjenige angesehen werden wird, der die Gefahr der versicherten Sache gesetzlich trägt. Denn der Zweck und Erfolg der Versicherung geht der Natur der Sache nach nicht dahin, den Gegenstand der Versicherung durch das Eintreten des Versicherungsfalles gegen den Brand zu schützen, sondern denjenigen, der durch die eingetretene Zerstörung geschädigt wird, von dem ihm erwachsenen Schaden zu entlasten". Also schon bei Ablehnung der Interessenversicherung stellt sich hier ein Reichsgerichtsurteil auf den Standpunkt, daß der Begriff des Eigentums im Versicherungsverkehr nicht auf den Begriff des Eigentums in strengem Rechtssinne zu beschränken sei, und daß daher zur Geltendmachung der Entschädigungssumme durch den Erwerber nicht der formelle Eigentumswechsel erforderlich sei.

In der Theorie wurde sodann lebhaft die Streitfrage erörtert, ob die „Sache" oder das „Interesse" Gegenstand der Versicherung sei. Mit Recht weist Cahn S. 31 darauf hin, daß diese beiden Begriffe nicht in unmittelbaren Gegensatz zu einander gebracht werden dürfen, da das Interesse stets in Beziehung zu der versicherten Sache stehen müsse. Die Frage sei daher richtiger dahin zu stellen, ob der Versicherer verpflichtet sei, nach dem Versicherungsfall den objektiven Wert der zerstörten Sache zu entrichten, oder aber Ersatz zu leisten für die Verletzung des Interesses, welches der Versicherte an der versicherten Sache gehabt habe.

Nach dem Gesetz über den Versicherungsvertrag ist, wie schon hervorgehoben, ausschließlich das Interesse Gegenstand der Schadensversicherung (vergl. „Erläuterungen" zu § 50 VO). Wollte das VVG. also bei der Veräußerung der versicherten Sache den nach § 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bestehenden Schwebezustand, daß nämlich die Versicherung ruhte, bis die Gesellschaft den Eigentumswechsel schriftlich genehmigte, aufheben und damit den wirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht werden, so mußte der Wechsel der Interessenten, also der Zeitpunkt, in dem der Erwerber der versicherten Sache in die Interessentenstellung des Veräußerers einrückte, für den Uebergang der Versicherung maßgebend sein. Trotzdem bezeichnet der Wortlaut des § 69 VVG. — wie auch der des § 114 Abs. 2 VVG., der von der Kündigung nach der Veräußerung bei der Hagelversicherung handelt, — unzweideutig den Uebergang des Eigentums als den Zeitpunkt des Eintritts des Erwerbers in das Versicherungsverhältnis. Da Interesse und Eigentum nicht einander sich deckende Begriffe sind, so ist also die zu behandelnde Streitfrage die, ob sich das Gesetz in dem Wortlaut des § 69 einfach über den von ihm eingenommenen Standpunkt der Interessenversicherung hinwegsetzt und plötzlich die Sache wieder als unter Versicherung gebracht ansieht, oder ob sich Eigentumsübergang und Interesseübergang wenigstens der Regel nach miteinander decken und das Gesetz deshalb den Eigentumsübergang als entscheidend bestimmt, weil für dessen Feststellung bereits im BGB. feste Regeln gegeben sind.

Bezeichnend für die Stellung des VVG. zu dieser Frage ist die Tatsache, daß das VVG. einen Uebergang der Versicherung auch in anderen Fällen als in denen der Veräußerung kennt, in denen es sich also nicht um einen Eigentumsübergang handelt, nämlich in den Fällen, die in den §§ 115 und 151 VVG. aufgezählt sind. Zunächst stellt § 151 in seiner Nachbildung des § 69 VVG. die Uebernahme eines Erwerbsgeschäfts auf Grund eines Pacht-

vertrages, Nießbrauchs oder ähnlichen Verhältnisses in seiner versicherungsrechtlichen Wirkung der Veräußerung gleich: die Versicherung geht dann über ohne Eigentumswechsel, nur wegen Gleichheit der wirtschaftlichen Interessen. Dasselbe zeigt sich beim § 115 VVG. Hier ist zu beachten, daß es nicht heißt: „Erwirbt jemand . . . die versicherten Bodenerzeugnisse", sondern „erwirbt jemand die Berechtigung, die versicherten Bodenerzeugnisse zu beziehen." Es geht also auch hier die Versicherung nicht erst mit dem Eigentum an den Bodenerzeugnissen oder dem Grundstück, sondern mit der rein obligatorischen Berechtigung auf den Pächter usw. über. Zum Uebergang der Versicherung bedarf es also nicht erst der Erhebung der Bodenerzeugnisse zu selbständigen, eines gesonderten Eigentums fähigen Sachen (vergl. Bartmann LZ. 1913 S. 335 ff.). Wenn aber das Gesetz auf diesen doch sehr umfangreichen Spezialgebieten seinen Standpunkt der Interessenversicherung konsequent durchführt, so kann man hierin keine Ausnahme sehen, sondern muß diese Konsequenz erst recht für den die allgemeine Regel aufstellenden § 69 VVG. annehmen. Beide Fälle sind auch ein Beweis dafür, daß das Gesetz den Uebergang der Versicherung durchaus nicht überall vom formellen Eigentumsübergang abhängig macht, obgleich doch, wie in den Fällen des § 115, später ein Eigentumsübergang erfolgt. Das Gesetz läßt hier also lediglich den Zeitpunkt des Interesseübergangs entscheiden. Es ist unrichtig, schon aus dem Bestehen der besonderen Bestimmungen der §§ 115, 151 VVG. zu folgern, § 69 VVG. sei strikte, das heißt rein formal, unter Außerachtlassung der wirtschaftlichen Verhältnisse auszulegen (so Vorwerk S. 10). Was den § 151 VVG. notwendig gemacht hat, ist der Umstand, daß hier eine „versicherte Sache" im Sinne des § 69 VVG. überhaupt nicht vorhanden ist. Daher nennt § 151 VVG. nicht nur die Verpachtung usw., sondern führt auch noch einmal die Veräußerung auf. Ebenso steckt die Besonderheit des § 115 VVG. nur darin, daß die Gestattung

der Fruchtziehung durch Verpachtung usw. der Veräußerung gleich gestellt wird. Somit ergibt sich, daß das VVG. einen Uebergang des Versicherungsverhältnisses ohne Eigentumsübergang an der versicherten Sache allein auf Grund des Interessentenwechsels kennt. (Für die VO. ergibt sich dasselbe aus den inhaltlich übereinstimmenden §§ 94, 123 Abs. 3 VO).

Umsomehr muß daher anscheinend die Regelung des § 69 VVG. Wunder nehmen, der ganz allgemein bei Veräußerungen den Eigentumsübergang für maßgebend erklärt, während doch in den vielen und wichtigen Fällen, in denen der Erwerber schon vorher das periculum obligationis zu tragen hat, bereits in diesem Zeitpunkt des Gefahrüberganges der Wechsel der Interessenten sich zu vollziehen scheint.

Weder in der Theorie noch in der Praxis hat die oben aufgeworfene Streitfrage eine einheitliche Beantwortung gefunden.

Veräußerung bedeutet, wie zwar gesetzlich nicht festgelegt, in der Literatur aber allgemein anerkannt ist: rechtsgeschäftliche Uebertragung des Eigentums im Wege der Einzelnachfolge unter Lebenden, vergl. Burchard LZ. 11, 329 ff.; Kisch, Recht 1910 S. 7; Hallbauer, Recht 1909 S. 688; Schneider S. 373; Zehnter zu § 69; Josef zu § 69. Da das VVG. als Ergänzung des BGB. zu betrachten ist, so muß diese dem BGB. entnommene Definition auch für das VVG. gelten, und der Wortlaut der §§ 69 und 114 Abs. 2 VVG. zeigt ja, daß das VVG. sich diesen Sprachgebrauch auch für sein Geltungsgebiet zu eigen gemacht hat.

Dementsprechend hält sich die überwiegende Mehrheit in der Literatur an den Wortlaut des Gesetzes und läßt den Eigentumsübergang stets entscheidend sein für den Uebergang der Versicherung, ohne daß jedoch überall auch die innere Berechtigung dieser Entscheidung geprüft würde, vergl. Burchard LZ. 11, 329 ff.; Lehmann Handelsrecht § 230; Schneider zu § 69 Abs. 1; Josef Anm. 3 zu § 69.

Schneider stützt sich besonders auf das Wort „Sache" und meint, das Gesetz habe damit etwas viel Bestimmteres geben wollen, als sich etwa, wofür der Komt. z. VVG. eintritt, unter einer Rechtsnachfolge in das versicherte Interesse verstehen lasse. Zur Begründung ließe sich auch noch darauf hinweisen, daß § 69 VVG. eine Ausnahmebestimmung enthalte von der allgemeinen Rechtsregel, daß der Erwerber einer versicherten Sache als außerhalb des obligatorischen Vertragsverhältnisses zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer stehender Dritter den Versicherer nichts angehe, das aber für Ausnahmebestimmungen die Auslegungsregel gelte, daß sie strikte zu interpretieren seien.

Demgegenüber nimmt Cosack, Handelsrecht S. 627, ohne nähere Begründung an, daß der Ausdruck „Veräußerung" im § 69 VVG. ein Redaktionsfehler sei, an dessen Stelle „Gefahrübergang" zu setzen sei. Nach Vorwerk geht das Versicherungsverhältnis nicht notwendig mit dem formalen Eigentumsübergang, sondern in dem Zeitpunkt auf den Erwerber über, in dem das Versicherungsinteresse bei dem Veräußerer erloschen ist (Vorwerk § 5). Cahn bezeichnet im § 3 ebenfalls den Gefahrübergang als entscheidend für den Uebergang der Versicherung, da damit das Interesse des Veräußerers aufhöre. Das VVG. falle in den §§ 69 bis 73 in eine Anschauung zurück, die es in dem vorhergehenden Abschnitt über den Inhalt des Vertrages, in welchem es das Interesse als Gegenstand der Versicherung bezeichne, völlig aufgegeben habe. Diese Ausführungen gehen jedoch sämtlich über die Frage hinweg, ob das Eigentum nach dem Gefahrübergang für den Veräußerer versicherungsrechtlich noch von Wert sei. Josef sucht, im Anschluß an die oben zitierten drei Reichsgerichtsurteile, für den Fall, daß zwischen Uebergabe und Auflassung des versicherten Gebäudes der Versicherungsfall eintritt, auf dem Wege einer besonderen Unterstellung die Versicherungssumme für den Erwerber zu retten. Nach ihm bleibt auch nach dem Gefahrübergang das versicherte Inter-

esse beim Veräußerer bestehen, und zwar soll sich dieses Fortbestehen darauf gründen, daß in dem Besitzübertragungsvertrage ein stillschweigendes Abkommen zwischen Veräußerer und Erwerber liege, wonach der Veräußerer die ihm zustehende und von ihm zu erhebende Entschädigungssumme an den Erwerber abzuführen hat. Er will also vermeiden, daß dem Veräußerer sowohl die Entschädigungssumme wie die Kaufsumme zufällt. Ebenso entscheidet im Anschluß an Josef Körner S. 18. Dazu ist zu sagen: Einem Vertrage eine Vereinbarung zu unterstellen, an die die Parteien möglicherweise gar nicht gedacht haben, muß grundsätzlich abgelehnt werden, auch wenn damit der Billigkeit entsprochen werden soll, ebenso Cahn S. 35, Domizlaff, Wirtschaft und Recht, 13, 147. Wenn sodann Josef das Fortbestehen des Interesses auf seiten des Veräußerers darauf gründet, daß er die Verpflichtung zur Auszahlung der Entschädigungssumme habe, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß dieses Interesse der Art nach nicht mehr dasselbe wie das ursprünglich von ihm versicherte ist. Versichert war sein Verwertungsinteresse, sofern es sich um Versicherung der Sache selbst handelte; auf Grund der unterstellten Vereinbarung würde aber nunmehr ein Haftpflichtinteresse bestehen, da ja der Veräußerer im Rahmen der Versicherungssumme jetzt zum Ersatz des durch den Versicherungsfall eingetretenen Schadens verpflichtet wäre. Die ursprüngliche Versicherung müßte daher infolge Wegfalls des versicherten Interesses erlöschen. Soll also § 69 VVG. überhaupt seine Gültigkeit behalten, so muß Josef dazu kommen, die Versicherung bereits im Moment des Gefahrwechsels übergehen zu lassen. Domizlaff, Wirtschaft und Recht, 13 S. 135 ff., geht auch davon aus, daß sich nach dem Wortlaut des § 69 VVG. unzweideutig ergebe, daß das Gesetz nur den Fall des Eigentumsüberganges im Auge habe. Da aber die Gefahr, unversichert abzubrennen, nicht nur beim Eigentumswechsel, sondern auch in anderen, ähnlich liegenden Fällen bestehe, so sei eine entsprechende

Anwendung der §§ 69 bis 73 hierauf geboten. Denn der Wille des Gesetzgebers ginge dahin, den wirtschaftlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen und den durch die bisher geltenden Bestimmungen hervorgerufenen Schwebezustand aufzuheben. Es könne daher nur angenommen werden, daß § 69 VVG. den Regelfall des Eigentumsübergangs als Typ aufstelle, der aber für analoge Fälle insoweit als Richtschnur diene, als die Gesamttendenz des Gesetzes die entsprechende Anwendung der Bestimmungen in sich schließe. Außerdem stehe das Gesetz auf dem Standpunkt der Interessenversicherung, es solle also durch § 69 nicht nur der Eigentümer im engsten Sinne geschützt sein, sondern jeder, der ein wirtschaftliches Interesse wie der Eigentümer an der Sache erhalte. Die im § 69 vorausgesetzte Veräußerung, die nach den Motiven zum BGB. in der Aufgabe „der Substanz des Rechts" zwecks Uebertragung oder Aufhebung bestehe, müsse im Versicherungsverkehr den ganzen Inhalt des versicherten Interesses umfassen. Auf Grund dieser Erwägungen spricht Domizlaff, falls das bebaute Grundstück ohne Auflassung übergeben ist, dem Käufer die Versicherungssumme zu, da das Interesse des Veräußerers in Gemäßheit des § 446 BGB. in den Normalfällen mit dem Gefahrübergang erloschen sei. Zwar sei der Käufer noch nicht Eigentümer, aber kraft Willensaktes des Veräußerers habe er ein Interesse wie ein Eigentümer. Dann allerdings macht Domizlaff die Einschränkung, daß die Versicherung beim Veräußerer bestehen bleibe, so lange dieser wegen mangelnder Zahlungsfähigkeit des Käufers, der noch nichts bezahlt habe, noch ein Interesse an ihr habe: „ob das Interesse in seiner Person vollkommen erloschen ist oder nicht, muß als Tatfrage angesehen werden".

Der Gegensatz der Interessen des Verkäufers und des Käufers tritt in den Ausführungen von Domizlaff deutlich hervor: zwar hat der Käufer als künftiger Eigentümer bereits mit dem Gefahrübergang ein versicherbares Interesse, aber doch reicht der Gefahrwechsel nicht aus zum Erlöschen

des Interesses des Verkäufers, solange dieser nicht des Kaufpreises unbedingt sicher ist.

Mit Recht betont Domizlaff, daß der Käufer deshalb ein Interesse wie der Eigentümer habe, weil er kraft Willensaktes des Verkäufers Eigentümer werden soll. Der Gefahrübergang allein, den Cahn einseitig als das Entscheidende hervorhebt, genügt noch nicht, § 3. Erst die Anwartschaft auf die versicherte Sache als sein künftiges Eigentum gibt dem Käufer das volle Eigentumsinteresse an ihrer Erhaltung. Rakely in Mitteil. d. öffentl. Feuer-Vers. A. 13, 146, ff. gründet seine Ansicht, daß mit der Uebergabe des Grundstücks auch die Versicherung übergehen müsse, vor allem auf die wirtschaftliche Bedeutung des Besitzes für den Käufer; dieser habe gegenüber dem Verkäufer die wirtschaftlich vorteilhaftere und zugleich verantwortungsvollere Stellung, schon kraft Gesetzes habe er Nutzen und Lasten der Sache zu tragen. So bezeichnet auch ein Kammergerichtsurteil (zitiert von Rohrbeck Z. Vers. Wiss. 13, 440) mit Bezug auf die Hagelversicherung die Rechtsstellung des Käufers in der Zwischenzeit zwischen Uebergabe und Auflassung als dem Nießbrauche oder Pachtvertrage des § 115 VVG. „ähnlich". Daraus ließe sich schließen, daß nach Analogie von § 115 VVG. die Hagelversicherung bereits mit der Uebergabe des Grundstücks auf den Käufer übergehe. Alles das sind Gründe, die das Interesse des Käufers als künftiges Eigentumsinteresse unbestreitbar machen, und dieses Interesse ist auch vom Reichsgericht stets als versicherbar anerkannt worden, vergl. Band 13 S. 100, Band 64 S. 337. Ein nach dem Inkrafttreten des VVG. ergangenes Urteil des Oberlandesgerichts Marienwerder (in Mitteil. d. öffentl. Feuer-Vers. A. 13, 264) erklärt es sogar als „keinem Zweifel" unterliegend, daß der Verkauf und die Uebergabe eines Gutes trotz nicht erfolgter Auflassung eine Veräußerung im Sinne des § 69 VVG. darstelle. Solche Entscheidungen haben aber das Erlöschen des Interesses beim Verkäufer zur Voraussetzung. Das aber ist

nur möglich bei vollständiger Erfüllung des Vertrages, zum mindesten muß die Gewißheit voller Erfüllung gegeben sein. Der Zweifel und die Unsicherheit aber, ob tatsächlich Erfüllung des Vertrages eintritt, muß regelmäßig dazu führen, dem Verkäufer die Versicherung zu erhalten, solange er noch Eigentümer ist. Denn auf Grund des Eigentums vermag der Verkäufer noch über die Sache zu verfügen, er kann dadurch bei Zahlungsunfähigkeit des Käufers die schon übergebene Sache als sein Eigentum zurückfordern; das Eigentumsrecht hat also durch den Gefahrübergang seinen wirtschaftlichen Inhalt noch nicht vollständig verloren. Meist wird bei Grundstücken die Kaufsumme auch bei der Auflassung noch nicht voll bezahlt, viel weniger vorher. Dann sichert sich der Verkäufer durch Bestellung einer Restkaufgeldhypothek. Gerade in dem gesetzlichen Schutz, den der Verkäufer sodann als Hypothekengläubiger findet, kommt sein weiter bestehendes Interesse an der versicherten Sache und damit an der Versicherung selbst deutlich zum Ausdruck. Die Darlegung der Berechtigung des Käufers zur Eigentumsversicherung beweist also noch nicht das Erlöschen des Interesses beim Verkäufer. Dagegen ist festzustellen, daß durch die Versicherung des Verkäufers auch das Interesse des Käufers gedeckt ist: der Verkäufer hat so lange nicht erfüllt, als er dem Käufer noch nicht das Eigentum verschafft hat, § 433 BGB., RG. 64, 337. Nach §§ 320, 281 BGB. bleibt daher der Verkäufer bei Abbrennen oder Beschädigung des versicherten Hauses verpflichtet, das dafür Erlangte, also die Entschädigungssumme, an den Käufer herauszugeben. Der Versicherer hat nicht etwa gegen den Käufer ein Rückgriffsrecht aus § 67 VVG., denn der Anspruch des Verkäufers auf die Kaufsumme ist kein Schadensersatzanspruch im Sinne des § 67 VVG. (vergl. Domizlaff, Wirtschaft und Recht, 13, 138). Da somit Forderung gegen Forderung steht, so können beide Teile im Wege der Aufrechnung ihre Befriedigung finden. Zugleich ist mit dieser Lösung dem Einwande Cahns im § 3

begegnet, daß dem Käufer an Stelle des stets solventen Versicherers der vielleicht nicht solvente Verkäufer gegenüberstehen könne. Denn wollte man dem Käufer die Entschädigungssumme zusprechen, so bestände die Gefahr, daß dieser zwar die Entschädigungssumme einziehen, aber trotzdem die Kaufsumme nicht bezahlen würde.

Wenn nun auch selbstverständlich in Einzelfällen schon mit dem Gefahrwechsel das Interesse des Verkäufers erlöschen kann, so berechtigt das doch nicht allgemein dazu, den Uebergang der Gefahr nach § 446 BGB. als Zeitpunkt für den Uebergang der Versicherung festzulegen; vielmehr zeigen die vorgebrachten Gründe zur Genüge, daß als Regel nur der Eigentumsübergang als maßgebend in Betracht kommen kann. Für die Gebäudeversicherung verliert außerdem die ganze Frage dadurch erheblich an Bedeutung, daß auf Grund gesetzlicher Ermächtigung nach den jetzt geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen die Entschädigungssumme, wenn die versicherten Gebäude mit Hypotheken, Reallasten, Grund- oder Rentenschulden belastet sind, wie es regelmäßig der Fall ist, nur zur Wiederherstellung bezahlt wird, da diesen Realgläubigern die Versicherungssumme in Höhe ihrer Forderung verhaftet bleibt, § 99 ff. VVG., § 1127 BGB. Diese Ausführungen werden gestützt durch ein Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 22. 1. 1914, bestätigt durch Urteil des Reichsgerichts vom 28. 4. 1914, RG. 84 S. 409 ff. Auch dieses Urteil verkennt nicht, daß dem Käufer bei Anwendung des § 446 BGB. ein Interesse erwächst, das dem des Veräußerers „wirtschaftlich gleich kommen kann". Regelmäßig werde aber die Sache so liegen, daß das Grundstück mit Hypotheken belastet und der Kaufpreis zum Teil durch Uebernahme von Hypotheken zu begleichen sei. In solchen der Regel entsprechenden Fällen fehle es aber dem nach der Uebergabe fortbestehenden Eigentumsrecht und Eigentumsinteresse nicht an sachlichem Inhalt. Daher sei es, um für die Behandlung von Einzelfällen die Möglichkeit einer Fülle

von Zweifeln abzuschneiden und eine klare und einfache Rechtslage zu schaffen, angezeigt, den Uebergang des Versicherungsverhältnisses nicht von dem Eintritt eines vorwiegenden Interesses des Erwerbers abhängig zu machen, sondern mit einem leicht zu ermittelnden Vorgang zu verknüpfen. Dementsprechend habe das Gesetz die Veräußerung als zweckmäßigen Zeitpunkt gewählt. Diese letzten Ausführungen sind für eine gerechte Handhabung des § 69 VVG. von besonderer Wichtigkeit. Abzulehnen ist dagegen die Ansicht des Urteils, daß nicht von dem allgemeinen Begriff der bedrohenden Gefahr, sondern von dem Begriff des rechtlichen Interesses auszugehen sei. Ein besonderes rechtliches Interesse kennt das Versicherungsrecht nicht; auch das durch das Eigentumsrecht begründete Interesse ist versicherungsrechtlich nur soweit beachtenswert, als es noch sachlichen Inhalt hat und nicht nur rein formeller Natur ist.

Nach Gierke, Kritik S. 346, sollen die Beziehungen zwischen Käufer und Verkäufer, soweit es sich um das Eigentumsinteresse handelt, völlig aus dem Spiel bleiben, sodaß für den Verkäufer eines Grundstücks auch nach Bezahlung des Kaufpreises das Eigentumsinteresse bestehen bliebe. Dem kann nicht beigepflichtet werden. Allerdings darf das Interesse an dem Grundstück sich nicht infolge der Entwickelung der obligatorischen Beziehungen zu einem Interesse an der Forderung oder der Zahlungsfähigkeit des Käufers umwandeln, aber es kommt doch darauf an, wozu und wogegen Versicherung genommen ist: nämlich Deckung gegen einen Schaden, der durch Vernichtung der versicherten Sache entsteht. Ein solcher Schaden aber ist für den Verkäufer gar nicht mehr denkbar, nachdem er in dem Kaufpreis bereits den Wert der Sache — rein rechnerisch also die Sache selbst — erhalten hat. § 281 BGB. kommt hier nicht mehr in Betracht, da sonst der Käufer von dem vielleicht zahlungsunfähigen Verkäufer abhinge, vergl. Kritik S. 336.

Innerhalb der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungs-Gesellschaften hat zur Herbeiführung

einheitlicher Uebung ein eingehender Meinungsaustausch stattgefunden, der zu einem bestimmten Ergebnis jedoch nicht geführt hat. Die Concordia-Hannover, Versicherungsverein A.-G., versteht z. B. unter Veräußerung das Erlöschen des versicherten Interesses beim Versicherungsnehmer durch Uebergang des gesamten Versicherungswertes auf den Erwerber, was praktisch wohl dem Eigentumsübergang gleich kommen wird. Die Gothaer Feuerversicherungsbank A.-G. erklärt einfach den Eigentumsübergang als maßgebend.

Somit ergibt sich als Resultat der Untersuchung, daß regelmäßig, mit Ausnahme der vom Gesetz selbst besonders aufgeführten Fälle der §§ 115, 151 VVG., Eigentumsübergang und Uebergang des Interesses sich decken.

Bevor auf den Veräußerungsbegriff in der VO. eingegangen werden kann, ist der grundsätzliche Unterschied zwischen dem VVG. und der VO. in der Behandlung der Veräußerung versicherter Sachen hervorzuheben: während das VVG. hinsichtlich des Uebergangs der Versicherung ausdrücklich bewegliche und unbewegliche Sachen einheitlich behandelt, macht die VO. zwischen beiden eine scharfe Trennung: der Uebergang der Versicherung erfolgt nur bei Veräußerung unbeweglicher Sachen, § 64 Abs. 1 VO., bei der Veräußerung beweglicher Sachen lehnt ihn das Gesetz ab und läßt die Versicherung erlöschen, § 67 Abs. 1 VO. Das VVG. begründet die einheitliche Behandlung mit dem Hinweis auf den Fall, daß ein versichertes Grundstück mit versichertem Inventar veräußert wird und es dann nicht möglich sei, beides hinsichtlich des Ueberganges der Versicherung zu trennen. Die VO. begründet ihre Stellung mit der Erwägung, daß die beweglichen Sachen ungleich stärker und schneller wie von der Macht des Eigentums überhaupt, so auch von der äußeren Wirkung der Veräußerung ergriffen würden, als die unbeweglichen, bei denen das neue Herrschaftsverhältnis zunächst nur die Rechtslage zu verändern pflege, ohne sich zugleich in ein-

schneidenden physischen Veränderungen zu zeigen, vergl. S. 96—97 der „Erläuterungen". Bezeichnenderweise läßt die VO. die Versicherung bei der Veräußerung beweglicher Sachen auch nicht schon mit der Veräußerung selbst, sondern erst mit dem Ausscheiden der Sache aus dem Gewahrsam des Veräußerers erlöschen, § 67 Abs. 1 VO.

Für den von dem VVG. als Begründung angeführten Fall gibt die VO. im § 66 Abs. 3 eine besondere, dem VVG. entsprechende Bestimmung: „Wird eine versicherte unbewegliche Sache mit dem Zugehör veräußert, so finden in Ansehung des Zugehörs die Vorschriften der §§ 64 bis 66 Anwendung".

Auch für das VVG. wird sich zeigen, und zwar besonders an Hand der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, daß das praktische Anwendungsgebiet des § 69 VVG. sich im wesentlichen auf die Immobiliarversicherung beschränkt; und wenn auch durch die Regelung der VO. die im deutschen Versicherungsrecht vorkommende Außenversicherung zunächst ausgeschlossen ist, so ist dadurch doch von vornherein eine klare Sachlage geschaffen, wobei § 72 VO. noch die Möglichkeit zuläßt, auch hier auf Grund besonderer Vereinbarungen die Versicherung fortzusetzen.

Ein eindeutiger Veräußerungsbegriff ist jedoch aus der VO. trotz der angestrebten Festlegung des Begriffs durch die „Erläuterung" nicht zu gewinnen.

Der grundlegende § 64 Abs. 1 VO. lautet: „Wird eine versicherte unbewegliche Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrage auf den Erwerber über". Die VO. steht ebenso wie das VVG. — es ist schon darauf hingewiesen — auf dem Standpunkt der Interessenversicherung; maßgebend für den Uebergang der Versicherung muß danach der Wechsel der Interessenten sein. Als regelmäßiger Zeitpunkt dieses Wechsels war für das VVG. der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs festgestellt worden; also muß schon aus der gleichen Voraussetzung gefolgert werden, daß auch die VO.

unter Veräußerung den formellen Eigentumsübergang versteht. Diese Folgerung findet offenbar ihre Bestätigung im Abs. 1 § 66 VO. wo es heißt: „Die Vorschriften der §§ 64 und 65 finden auch auf jeden anderen Wechsel in der Person des Eigentümers einer versicherten unbeweglichen Sache einschließlich der Zwangsversteigerung Anwendung". Hier wird der Veräußerung der § 64 Abs. 1 VO. jeder „andere" „Wechsel des Eigentümers" gleichgestellt; die Betonung liegt auf „andere" und „Wechsel des Eigentümers". Also muß die Veräußerung selbst auch schon einen Eigentümerwechsel darstellen. Dieses Resultat ergibt sich demnach zuerst aus einer Vergleichung mit dem VVG. und sodann aus der VO. selbst.

Dem stehen aber zunächst die „Erläuterungen" gegenüber, die bemüht sind, den Veräußerungsbegriff einheitlich festzulegen und „die unfruchtbaren zivilrechtlichen Streitigkeiten von dem Rechtsgebiet der VO. fernzuhalten". Die „Erläuterungen" sprechen es mit aller Deutlichkeit aus, daß nach ihnen unter Veräußerung das rein obligatorische Verpflichtungsgeschäft zu verstehen sei. Sie stützen sich auf § 66 Abs. 1 VO., aus dem erhelle, „daß es sich hier nur um Rechtsgeschäfte handelt, die den Wechsel in der Person des Eigentümers bezwecken", vergl. S. 97 „Erläuterungen". Bei Besprechung des § 66 VO. selbst auf Seite 100 heißt es dann: „Mag nun diese oder jene Theorie das betreffende Rechtsgeschäft nicht als Veräußerung gelten lassen, so soll es zumindest als Veräußerung im versicherungsrechtlichen Sinne gelten, wenn es einen Wechsel in der Person des Eigentümers tatsächlich „bewirkt" hat. Es ist doch aber ein erheblicher Unterschied, ob ein Rechtsgeschäft einen Eigentumswechsel erst bezweckt oder schon bewirkt hat, und wenn grundsätzlich schon das „bezweckende" Rechtsgeschäft die Veräußerung darstellt, in anderen Fällen aber „zumindest" das „bewirkende", dann bleibt der Veräußerungsbegriff eben ein schwankender. Auch kann aus dem einfachen Wortlaut des § 66 Abs. 1 VO. niemals gefolgert werden,

das Gesetz habe die Geschäfte im Auge, die auf einen Eigentumswechsel abzielten, nicht aber diesen Wechsel selbst.

Auffallenderweise äußern sich die „Erläuterungen" nicht im geringsten über das Verhältnis der Interessen des Verkäufers und des Käufers einer versicherten Sache zu einander, und die nur geringe bisher zu dieser Frage erschienene Literatur wiederholt nur die Ansicht der „Erläuterungen". Allerdings gewinnt ja der Käufer mit Abschluß des Kaufvertrages ein Interesse an der gekauften Sache, weil er sie zu eigen haben will, aber dieses Interesse ist nicht versicherbar, denn der Käufer tritt durch den Kaufabschluß weder in rechtliche noch in tatsächliche Beziehungen zur Sache selbst, sondern nur zu dem Veräußerer, der ihm für unversehrte Verschaffung der Sache verantwortlich ist. Dieses Interesse des Käufers wird daher auch in der reichhaltigen deutschen Literatur niemals als versicherbar in Betracht gezogen. Daß zwar der Käufer, dem das versicherte Grundstück übergeben ist, ein versicherbares Interesse hat, ist oben ausgeführt worden, aber trotzdem wurde demgegenüber das Interesse des Verkäufers als das des Versicherungsschutzes stärker bedürftige erkannt. (Auch nach österreichischem Recht geht mit dem Besitzwechsel die Gefahr über, falls nicht überhaupt aus bestimmten Gründen das Geschäft als nicht abgeschlossen anzusehen ist, §§ 1048—1051 a. b. GB.). Eine für Verkäufer und Käufer unter Umständen sehr empfindliche Folge aus der Stellung der „Erläuterungen" ist die, daß der Versicherer, dem zur Ausübung des Kündigungsrechtes von der Kenntnis der Veräußerung ab eine Frist von einem Monat gesetzt ist, um dieses Recht nicht zu verlieren, das Versicherungsverhältnis zu einem Zeitpunkt zur Auflösung bringen muß, in dem der Erwerber vielleicht noch nicht einmal Besitzer, geschweige denn eingetragener Eigentümer des versicherten Grundstücks ist, sodaß dann zunächst der Käufer und, wenn sich etwa der Kaufvertrag noch zerschlägt, auch der Verkäufer schutzlos dasteht. Vor allem aber wird es dem Käufer, dem das

Versicherungsverhältnis gekündigt ist, gar nicht möglich sein, einen neuen Versicherungsvertrag abzuschließen, bevor er nicht Eigentümer der gekauften Sache geworden ist. Die Folgerung und die obigen der Besprechung des § 69 VVG. entnommenen Ausführungen zeigen, wie innerlich unhaltbar der Standpunkt der „Erläuterungen" ist.

Andrerseits findet aber der Standpunkt der „Erläuterungen" eine Stütze im Gesetze selbst, ohne daß die „Erläuterungen" selbst sich allerdings darauf berufen. Nach § 65 Abs. 2 VO. nämlich erlischt das Kündigungsrecht des Erwerbers, wenn es nicht innerhalb eines Monats ausgeübt wird, nachdem der Erwerber die versicherte Sache in Besitz genommen hat. Zwischen „in Besitz nehmen" und „Veräußerung" unterscheidet die VO. strikt, vergl. Abs. 1 und Abs. 2 § 65 VO. Da nun nach § 64 VO. mit der Veräußerung der Uebergang der Versicherung erfolgt, andrerseits aber der Erwerber schon von der Besitznahme an kündigungsberechtigt ist, so bleibt als Zeitpunkt der versicherungsrechtlichen Veräußerung nur der vor der Besitznahme liegende Abschluß des obligatorischen Geschäftes übrig. Die Unterscheidung des Gesetzes zwischen dem Inbesitznehmen und der Veräußerung in Abs. 1 und 2 § 65 VO. macht in Verbindung mit § 64 Abs. 1 die in der deutschrechtlichen Literatur (vergl. Cahn) aufgestellte Ansicht, der Besitzwechsel und der damit verbundene Gefahrwechsel sei der für den Uebergang der Versicherung entscheidende Moment, für das Geltungsgebiet der VO. unmöglich. Geht man also von §§ 65 Abs. 2, 64 Abs. 1 VO. aus, so kann man auch für § 66 VO. folgern, daß hier nicht nur der tatsächliche Wechsel des Eigentums, sondern auch jeder diesen Wechsel vorbereitende Rechtsakt gemeint ist. Für § 66 Abs. 1 VO. bleibt jedoch nur noch der auf Staatsakt oder Gesetz beruhende Eigentumswechsel übrig, sodaß ein dem obligatorischen Verpflichtungsgeschäft des § 64 Abs. 1 entsprechender Rechtsakt hierfür nicht vorhanden ist. Daher wohl die Worte der „Erläuterungen" auf Seite 100, daß

es zumindest als Veräußerung gelten müsse, wenn das Rechtsgeschäft tatsächlich einen Eigentumswechsel „bewirkt" hat. Keineswegs aber ergibt sich diese Folgerung, wie es die „Erläuterungen" wollen, aus dem Wortlaut des § 66 Abs. 1 VO. allein. Vielmehr gestattet dieser allein nur die Annahme, daß auch für die VO. der Eigentumswechsel der für den Uebergang der Versicherung maßgebende Zeitpunkt sei; und ebenso muß noch einmal hervorgehoben werden, daß der Standpunkt der „Erläuterungen" sich mit dem Standpunkt der VO. als einer Interessenversicherung nicht vereinbaren läßt.

§ 4.

Kasuistische Anwendung dieses Grundsatzes.

Das soeben gefundene Resultat soll im folgenden an einigen Beispielen erläutert werden, jedoch nur insoweit, als sich gegenüber Cahn, der eine ziemlich umfassende Aufzählung der einzelnen Veräußerungsarten bringt, aus dem hier angenommenen entgegengesetzten Standpunkt Abweichungen von besonderem Interesse ergeben, oder als Cahn die kritische Literatur nicht berücksichtigt hat.

I. Auf die Fälle der §§ 929—931 BGB. einzugehen, erübrigt sich, zumal sich hier Eigentumsübergang und Gefahrwechsel decken. Der im Falle des constitutum possessorium beim Veräußerer verbleibende Besitz hat nur Bedeutung für die Frage der Gefahrerhöhung (a. A. Hager-Bruck S. 125 und Rakely a. a. O.). Selbst nach der VO. § 67 Abs. 1 erlischt in diesem Falle die Versicherung erst, wenn der Wechsel der Gewahrsame nachfolgt, vergl. „Erläuterungen" S. 101.

II. Mehr Interesse bieten der Versendungskauf nach § 447 BGB. und der Verkauf unter Eigentumsvorbehalt nach § 455 BGB., die beide in der hier fraglichen Rücksicht gleich zu beurteilen sind. Für die VO. erledigen sich beide Fälle nach § 67, und mit Recht bemerkt Domizlaff in „Recht und Wirtschaft" 13, S. 139, hinsichtlich des Ver-

sendungskaufes, daß er für die Feuerversicherung keine große Bedeutung habe, da eine so weit gehende Außenversicherung sehr selten sei. Verbrennen die Waren unterwegs, sodaß sich dann nicht mehr feststellen läßt, ob sie etwa gar nicht das „Kaufobjekt" darstellen und demgemäß die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist, so kann diesem nur durch §§ 281, 323 Abs. 2 BGB. geholfen werden.

Beim Verkauf unter Eigentumsvorbehalt kann die sehr umstrittene Frage, ob mit der Uebergabe der Sache auch die Gefahr nach § 446 BGB. übergehe, hier dahingestellt bleiben. Denn auf Grund des Vorbehalts hat der Verkäufer nicht nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Käufers das obligatorische Rücktrittsrecht, sondern er behält vor allem die dingliche Verfügungsgewalt über die Sache. Er rechnet damit, daß der Käufer den Kaufpreis nicht zahlen kann, sein Eigentumsinteresse kommt also durch den Vorbehalt klar zum Ausdruck. Auch hier findet der Käufer, der auch dann, wenn die Sache verbrennt, zur Restzahlung verpflichtet bleibt, seinen Schutz in den §§ 281, 323 Abs. 2 BGB. Da auch der Verkäufer solange nicht erfüllt hat, als er noch dem Käufer das Eigentum zu verschaffen hat (RG. 64, 337), so wird das Interesse des Käufers, das dieser zweifellos hat und das ihn zur Versicherung berechtigen würde, durch die Versicherung des Verkäufers mitgedeckt. Dieses berechtigten Interesses wegen will Rakely a. a. O. unter Berufung auf RG. 74, 126 die §§ 69 ff. VVG. schon bei Uebergang der Sache angewandt wissen; doch hat die Entscheidung selbst diesen Schluß nicht gezogen, sondern sie sagt nicht mehr, als daß der Käufer ein versicherungsrechtliches Interesse wie ein Eigentümer habe. So äußert sich auch bereits eine frühere Reichsgerichtsentscheidung in Bd. 13 S. 100, daß von zwei Personen, die darüber prozessieren, wem das Eigentum zustände, und die beschließen, die Sache über See zu senden, jeder sein Eigentumsinteresse versichern könne. Die Interessen heben sich also nicht gegenseitig auf, nur der Ersatz erfolgt

einfach. Von der Ansicht ausgehend, daß mit der Uebergabe der Sache auch die Gefahr auf den Käufer übergehe, läßt Cahn S. 62 in diesem Zeitpunkt auch den Erwerber in das Versicherungsverhältnis eintreten: bis zum Eintritt der Bedingung trage zwar der Veräußerer „in erster Linie" den Schaden, „in letzter Linie" bleibe der Schade aber an der Person des Erwerbers haften, da dieser nach § 446 BGB. im Verhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber die Gefahr trage. Das aber ist es gerade, was in Zweifel gezogen und weshalb der Eigentumsvorbehalt gemacht wird; stärker als in anderen Fällen, in denen vor dem Eigentumsübergang der Uebergang der Gefahr erfolgt, zeigt hier der Vorbehalt, welche Bedeutung das Fortbestehen des Eigentums beim Veräußerer dem Erwerber gegenüber hat, und daß daher dem Veräußerer auch die Versicherung erhalten bleiben muß.

III. Hinsichtlich der absolut nichtigen Rechtsgeschäfte, deren Beurteilung beim Grundstückskauf von erheblicher Bedeutung ist, zieht Cahn aus den Ausführungen des Reichsgerichts Bd. 68, S. 97 ff. über den Fall eines Bordellkaufs die Folgerung, daß die Nichtigkeit des Kaufgeschäfts stets auch die des dinglichen Geschäftes zur Folge habe; jedoch heißt es in den angezogenen Ausführungen ausdrücklich, daß es vorliegend einer Entscheidung dieser Frage nicht bedürfe, und sodann wird als herrschende Meinung festgestellt, daß abstrakte Rechtsgeschäfte, die in Erfüllung eines Grundgeschäftes vorgenommen werden, wegen ihres Rechtsgrundes, auch wenn dieser gegen Gesetz oder gute Sitten verstößt, überhaupt nicht nichtig sein können oder doch regelmäßig nicht sind, und daß, wenn das Grundgeschäft wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig ist, nur dem Leistenden der persönliche Bereicherungsanspruch auf Grundlage der Leistung nach Maßgabe der §§ 812 ff. BGB. zustehe.

Folgt man dieser herrschenden Meinung, so ist das Interesse des Erwerbers durch seine rechtmäßige Eintragung,

die ihn zur Weiterveräußerung befugt, gegeben. Er hat daher die Prämie zu zahlen bis zur Rückübereignung, die als neues dingliches Rechtsgeschäft wiederum die Versicherung nach sich zieht.

Soll dagegen die Nichtigkeit des Kausalgeschäftes die des dinglichen mitumfassen, dann ist weder ein versicherbares Interesse des Erwerbers gegeben, noch kann mangels einer rechtsgültigen Veräußerung ein Uebergang der Versicherung erfolgen. Der Erwerber wird dann also die von ihm gezahlten Prämien zurückverlangen können. Immerhin kann die spätere Aufdeckung der Nichtigkeit, da doch der Erwerber bis dahin eingetragener Eigentümer war, hinsichtlich der Versicherung zu unendlichen Schwierigkeiten und Verwickelungen führen.

IV. Bei der Behandlung der Sicherungsübereignung will Cahn S. 71, solange der Schuldner noch die Nutzung der Sache hat, dem Gläubiger nach Einhebung der Versicherungssumme zu deren Sicherungseigentümer machen, dem Schuldner dagegen „Besitz- und Verwendungsbefugnis" zubilligen. Diese Entscheidung birgt natürlich die Gefahr in sich, daß der Schuldner die Entschädigungssumme mit seinem eigenen Gelde vermischt und dadurch zum Eigentümer wird, oder daß er von der Verwendungsbefugnis eine dem Sicherungszweck nicht dienliche Verwendung macht. Dagegen entspricht die von Hallbauer im Recht 09, S. 688 ff. vertretene Ansicht, daß die Entschädigungssumme in diesem Falle zum Ersatz des untergegangenen Gegenstandes verwandt werden müsse, sowohl dem Zweck der Sicherung wie dem der Versicherung.

V. Besonderes gilt für das Erbbaurecht, das von Cahn nicht erwähnt wird:

a) Die Bestellung des Erbbaurechts ist keine Veräußerung in juristischem Sinne, sondern nur eine dingliche Belastung (Staudinger Anm. I, 1, c. zu § 1012 BGB., Komt. RGR. Anm. 4 zu § 1012 BGB.). Diese Belastung aber kommt in ihrer wirtschaftlichen Ausnutzungsmöglichkeit

der des Eigentumsrechtes gleich. Nach Abs. 1 § 1017 BGB. gelten für das Erbbaurecht die sich auf Grundstücke beziehenden Bestimmungen: dem Erbbauberechtigten steht also das Grundbuch offen, er kann über die Substanz verfügen und Hypotheken bestellen. Neben dem Nutzungsinteresse hat er also auch das Substanz- oder Verwertungsinteresse wie ein Eigentümer, und zwar nicht nur für eine Uebergangszeit, sondern regelmäßig auf lange Dauer. Dem Eigentümer dagegen steht in der Regel nur ein Heimfallsrecht zu, das wirtschaftlich ohne Inhalt, daher nicht feststellbar und nicht versicherbar ist; es fehlt dem Eigentümer also in der Regel jede Verwendungsmöglichkeit. Das Interesse an den auf dem Grundstück zur Zeit der Belastung befindlichen Gebäuden steht also, da es eine rein wirtschaftliche Beziehung ist, in vollem Umfange und nur dem Erbbauberechtigten zu; der Wechsel der Interessenten ist mit der Bestellung gegeben. Es findet sich hier auch nicht einmal das Verhältnis wie zwischen Käufer und Verkäufer, bei dem beide ein versicherbares Eigentümerinteresse haben. Obwohl also eine Veräußerung nicht vorliegt, ist doch aus wirtschaftlichen Gründen der Uebergang einer vom Eigentümer genommenen Versicherung auf den Erbbauberechtigten geboten, da eben dieser wirtschaftlich in die Stellung des Eigentümers einrückt. Diesem Erfordernis widerspricht es nicht, daß der Eigentümer unter Umständen einen versicherbaren Anteil am Nutzungsinteresse haben kann, wenn er z. B. eine Abgabe bezieht, deren Leistung durch das befürchtete Ereignis gefährdet ist; dann nimmt er an der vom Erbbauberechtigten genommenen Versicherung teil.

b) Hatte der Eigentümer die auf dem belasteten Grundstück befindlichen Gebäude noch nicht versichert, so ist hierzu selbstverständlich der Erbbauberechtigte befugt. Macht dieser von seinem Veräußerungsrecht Gebrauch, so erwirbt auch sein Nachfolger kein Eigentum an dem Gebäude. Er erwirbt aber das von dem ersten Erbbauberechtigten versicherte Interesse, sodaß auch die Versicherung auf ihn übergehen muß.

c) Wird das Erbbaurecht an einem noch unbebauten Grundstücke bestellt und wird das Grundstück erst von dem Berechtigten bebaut, so entsteht für diesen an dem Gebäude gemäß § 95 BGB. ein Sondereigentum, während Grund und Boden dem bisherigen Eigentümer verbleiben. Die Uebertragung des Eigentums an solchen Gebäuden ist, auch wenn sie an den Grundstückseigentümer erfolgt, eine Veräußerung, auf die § 69 VVG. zutrifft. Das Gebäude, das bisher als Mobile anzusehen war, wird damit wieder zum wesentlichen Bestandteil.

VI. a) Für die Zwangsversteigerung ist die entsprechende Anwendung der §§ 69 bis 72 VVG. durch die besondere Vorschrift des § 73 VVG. angeordnet. Nur eine entsprechende, nicht eine unmittelbare Anwendung ist möglich, weil bei der Zwangsversteigerung Versicherungsnehmer (Vollstreckungsschuldner) und Veräußerer (Vollstreckungsgläubiger, Vollstreckungsgericht) verschiedene Personen sind, vergl. Schneider S. 280, Bartmann a. a. O. 835. Die Zwangsversteigerung umfaßt die zwangsweise betriebene Versteigerung beweglicher und unbeweglicher Sachen. Der für den Uebergang der Versicherung auf den Ersteigerer auch hier entscheidende Zeitpunkt des Eigentumsübergangs ist bei beweglichen Sachen die Uebergabe, §§ 1228, 1235, 1242 BGB., 817 ZPO., bei Grundstücken die Verkündung des Zuschlags, sofern dieser rechtskräftig wird, §§ 89, 90 ZVG. (vergl. § 66 Abs. 2 VO.) Bemerkenswert ist, daß auch ein bereits vor dem Eigentumsübergang entstandener Anspruch auf die Entschädigungssumme dem Ersteigerer zufällt, wenn der Anspruch von der Beschlagnahme ergriffen wird. Da der Anspruch auf die Entschädigungssumme ein rein persönliches Recht des bisherigen Eigentümers ist, das weder subjektiv noch objektiv mit dem Grundstück verbunden ist, so ergreift nach der Regel des § 69 VVG. der Uebergang der Versicherung nicht die Entschädigungssumme für einen vor dem Eigentumsübergang liegenden Versicherungsfall. Andrerseits haftet aber die Versicherungsforderung den

Hypothekengläubigern, § 1227 BGB., sodaß der Anspruch auf die Entschädigungssumme von der Beschlagnahme des Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung umfaßt wird, § 20 ZVG. Auf diesen Anspruch aber erstreckt sich gemäß § 55 ZVG. auch die Versteigerung. Soweit es sich um die Versicherung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse des Grundstücks handelt, wird die Versicherungsforderung nur insofern von der Beschlagnahme erfaßt, als die Erzeugnisse noch mit dem Boden verbunden, oder Zubehör des Grundstücks sind, § 21 Abs. 1 ZVG. Gemäß § 65 ZVG. kann das Vollstreckungsgericht den Anspruch auf die Entschädigungssumme auf Antrag von der Versteigerung des Grundstücks ausschließen. Im übrigen ist nach der Beschlagnahme des Grundstücks jede Pfändung eines Entschädigungsanspruchs ausgeschlossen, § 865 Abs. ZPO. Das Recht der Hypothekengläubiger wird jedoch auch dann nicht beeinflußt, wenn die Entschädigungssumme für ein versichertes Gebäude vor der Beschlagnahme gepfändet wird, § 1127 BGB.; nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts bezieht sich diese Vorschrift auch auf die Versicherung von Bestandteilen an Gebäuden, RG. 62, 406, 410.

b) Aus der besonderen Bestimmung des § 73 VVG. ist zu entnehmen, daß die §§ 69 bis 72 VVG. nicht nur für die allein genannte Zwangsversteigerung, sondern für alle Uebereignungen gelten sollen, die im Gegensatz zu der Veräußerung des § 69 VVG. nicht durch die Versicherungsnehmer selbst, sondern durch Staatsakt erfolgen (a. A. allein Schneider zu § 73 VVG.). Daher sind auch die Enteignungen, die Konfiskationen und die Pfandverwertung nach § 1238 f. BGB. dem § 73 VVG. und damit dem § 69 VVG. zu unterstellen. Vorwerk S. 45 rechnet hierher auch die Zwangsvollstreckungen nach §§ 883 ff. ZPO., während nach Bartmann a. a. O. 835 für diese Fälle die §§ 69 ff. VVG. unmittelbar gelten, da es sich um eine Veräußerung seitens des Versicherungsnehmers, wenn auch um eine erzwungene, handle.

c) Ueber das VVG hinausgehend läßt die VO. im § 66 Abs. 1 die Vorschrift des dem § 69 Abs. 1 VVG. entsprechenden § 64 Abs. 1 neben der Veräußerung auch auf jeden „anderen" Wechsel in der Person des Eigentümers Anwendung finden, einschließlich der Zwangsversteigerung. Wie die „Erläuterungen" S. 100 erwähnen, ist die Zwangsversteigerung nur mitgenannt, um jeden Zweifel auszuschließen. Danach ist es also für die VO. gleichgültig, worauf der Eigentumswechsel beruht, ob auf Rechtsgeschäft, Staatsakt oder auf gesetzlicher Vorschrift. Dagegen bedarf es nach dem VVG. bereits für die Unterstellung der auf Staatsakt beruhenden Uebereignungen unter den § 69 VVG. einer erweiterten Ausdehnung des § 73 VVG., während die von gesetzeswegen erfolgenden Uebereignungen von der Wohltat des § 69 vollständig ausgeschlossen bleiben; auf diese Fälle ist im folgenden Paragraphen noch näher einzugehen, um zu zeigen, daß auch hierfür die Anwendung des § 69 wirtschaftlich geboten ist. Trotz der Unklarheit der VO. über den Veräußerungsbegriff ist nicht zu leugnen, daß durch die versicherungsrechtliche Gleichstellung der übrigen Arten des Eigentumsüberganges in der Veräußerung wiederum, wie schon durch die Bestimmung des § 67 VO., eine Sachlage geschaffen ist, durch die eine Menge Zweifelsfragen, wie sie sich für das VVG. ergeben, abgeschnitten werden.

§ 5.

Analoge Anwendung auf weitere Fälle des Interessentenwechsels.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist ein Uebergang der Versicherung nur zulässig bei der rechtsgeschäftlichen Veräußerung des § 69 VVG. und der Zwangsversteigerung nach § 73 VVG., und sodann auch nur für das Gebiet der Sachversicherung. Eine Begrenzung besteht also in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung. Der innere Grund für den Uebergang der Versicherung ist aber auch hier schon der mit dem Uebergang des Eigentums verbundene Ueber-

gang des Interesses. Da aber das Wesen des Interesses eine wirtschaftliche Wertbeziehung ist, die nur regelmäßig zugleich auch in einem subjektiven Rechte ihren Ausdruck und Schutz findet, so muß sich schon begrifflich ein Uebergang der Versicherung ermöglichen lassen, wo immer ein Uebergang des versicherten Interesses auf einen neuen Interessenten sich vollzieht. In wirtschaftlicher Hinsicht besteht hierauf eine notwendige Forderung. Das ergibt sich schon daraus, daß die Versicherungspraxis schon seit langem neben der Sachversicherung auch die Rechtsversicherung betreibt, also eine Schadensversicherung, bei der aber die unter Versicherung gebrachte Beziehung nicht an eine Sache, sondern an ein Recht anknüpft. Aber auch bei der Sachversicherung ist eine Uebertragung des im § 69 VVG. aufgestellten Grundsatzes erforderlich, und zwar auf die Fälle des Eigentumsübergangs kraft Gesetzes, und da, wo zwar nicht ein Uebergang des sogenannten Eigentümerinteresses, sondern nur der eines beschränkten Interesses stattfindet, dieses aber der Art und dem Werte nach dasselbe ist.

Gierke weist in seiner Kritik Cahns S. 342 darauf hin, daß bei einer „entsprechenden" Anwendung des § 69 VVG. als eines zwingenden Rechtssatzes an sich auch sein Zwangscharakter zur Anwendung kommen müsse. Weiterhin auf Seite 347 erörtert er eine Ausdehnung des § 69 VVG. als einer nachgiebigen Rechtsform und hält hier die Anwendung des § 69 VVG. bei der Aehnlichkeit gewisser Sach- und Rechtsversicherungen für durchaus am Platze. Nur in diesem Sinne soll im folgenden von einer „entsprechenden" Anwendung des § 69 VVG. gesprochen werden; keineswegs sollen die behandelten Fälle einfach dem § 69 VVG. als einer Gesetzesvorschrift unterstellt werden, vielmehr soll nur gezeigt werden, daß das Gesetz das Geltungsgebiet des § 69 zu eng gefaßt hat, und daß außerhalb desselben noch manche Fälle liegen, auf welche den wirtschaftlichen Voraussetzungen nach und nach der Entstehung des § 69 VVG. der dort ausgesprochene Grundsatz Anwendung finden müßte.

Solche Anwendung ist danach zu erwägen:

I. beim Eigentumsübergang kraft Gesetzes,

II. bei der Versicherung einzelner Rechte und der Versicherung von allgemeinen Vermögensgefahren,

III. beim Uebergang beschränkter Interessen.

I. a) Es mag noch einmal darauf hingewiesen werden, daß, wenn Bodenerzeugnisse, z. B. Holzbestände oder stehendes Getreide, gegen Feuer oder Hagel versichert sind, diese allein Gegenstand der Versicherung sind, nicht aber das Grundstück. Nur das Interesse an den Bodenerzeugnissen ist unter Versicherung gebracht, nicht auch das am Grundstück selbst, würde dieses beschädigt, so würde dafür kein Ersatz geleistet werden (vergl. Sammlung von Versicherungsbedingungen, 5. Teil, 2. Hälfte 1913, S. 40, § 1: Die Gesellschaft versichert gegen Schaden, der nachweislich durch Hagelschlag an Bodenerzeugnissen verursacht ist).

Verkauft jemand einen versicherten Bestand Holz auf dem Stamm und nimmt er die Abholzung vor der Uebergabe der Stämme selbst vor, so ist die Sachlage dieselbe wie beim gewöhnlichen Kauf beweglicher Sachen. Mit der Uebergabe des gefällten Holzes an den Käufer gehen Gefahr, Eigentum und Versicherung über. Hat dagegen der Käufer die Abholzung vorgenommen, so erwirbt er originäres, nicht abgeleitetes Eigentum, eine rechtsgeschäftliche Veräußerung liegt also nicht vor (Komt. der RGR. und Staudinger zu § 956 BGB.). Es ist aber nicht einzusehen, warum dem Käufer aus diesem rein formalen Grunde, der doch das Interesse nicht im mindesten berührt, die Versicherung versagt sein soll (ebenso Bartmann, LZ. 13, 830 ff.). Vorwerk, S. 10 spricht dem Käufer allerdings diesen Schutz ab, anscheinend aber nur aus dem Gedanken heraus, daß von einer „Uebertragung" des Eigentums keine Rede sein könne, weil ein gesondertes Eigentum an dem Holze erst mit der Trennung entstehe. Er übersieht aber hierbei, daß nicht so sehr das formelle Eigentum, sondern vielmehr das Interesse und sein Uebergang von der Person des Versicherungsnehmers auf die

des Erwerbers für die Anwendung des Grundsatzes des § 69 VVG. maßgebend sein müssen. Die bloße Uebernahme der Gefahr beim Kaufabschluß über einen Waldbestand unter Einräumung des Besitzes vermag jedoch ebensowenig die Versicherung nach sich zu ziehen, wie der Gefahrübergang bei der Uebergabe eines verkauften Grundstücks nach § 446 BGB.; dort wie hier hängt das Erlöschen des Interesses bis zum Eigentumsübergang von der Bezahlung des Kaufpreises ab. Bartmann a. a. O. zieht daraus, daß — angeblich nach herrschender Meinung — auch schon beim Grundstücksverkauf die Versicherung mit der Gefahr übergehe, die entsprechende Folgerung für den Waldverkauf, vergißt also in beiden Fällen das wegen der ausstehenden Kaufsumme bestehen bleibende Interesse des Verkäufers am Eigentum.

b) Nach §§ 1030 bis 1039 BGB. wird der Nießbraucher Eigentümer an den Früchten durch originären Erwerb. Ist das mit dem Nießbrauch belastete landwirtschaftliche Gut seitens des Eigentümers unter Versicherung gebracht, so müßte nach den vorhergehenden Ausführungen die Versicherung, soweit sie sich auf die in das Eigentum des Nießbrauchers gefallenen Früchte bezieht, dem Nießbraucher unmittelbar zugute kommen. Vorausgesetzt ist, daß dem Versicherer die Belastung angezeigt ist. Domizlaff wirft in Recht und Wirtschaft 13, 142 die Frage auf, ob der Versicherer auf Grund des § 69 VVG. dem Eigentümer gegenüber die Zahlung der Entschädigung verweigern darf, insoweit sie auf vom Nießbraucher gezogene Früchte entfällt, wenn der Eigentümer von der Belastung seines Gutes mit einem Nießbrauche keine Anzeige gemacht hat. Er verneint diese Frage mit der Begründung, daß der auf Gesetz beruhende Erwerb keine Veräußerung sei. Man müsse annehmen, daß der Eigentümer auf Grund der Versicherung im Interesse des Nießbrauchers auch Ersatz für die diesem gehörigen Früchte zu Gunsten des Nießbrauchers beanspruchen könne. Gemäß § 281 BGB. habe er den Ersatz an den Nießbraucher auszukehren. § 281 BGB. kann hier jedoch nicht Platz greifen. Denn

da der Eigentumserwerb ein originärer ist, so besteht auch keine Verpflichtung zur Eigentumsverschaffung, daher entfällt auch die Verpflichtung zur Ersatzleistung, sodaß der Nießbraucher schutzlos dasteht. Vielmehr ist auf seiten des Eigentümers das Erlöschen seines Interesses an den Früchten festzustellen. Die Versicherungssumme, soweit sie auf diese Früchte entfällt, gebührt daher dem Nießbraucher. Die Anzeigepflicht würde sich bei dieser Stellungnahme aus § 71 VVG., nicht wegen der mit der Belastung vielleicht auch verbundenen Gefahrerhöhung aus §§ 23 ff. VVG. ergeben. Bei fehlender Anzeige würde dann allerdings der Versicherer berechtigt sein, die Ersatzleistung überhaupt zu verweigern.

c) Praktisch wichtiger ist die hier vertretene Ansicht in einigen Fällen der Pacht.

Hat ein Pächter das Inventar eines Grundstücks zum Schätzungswerte gemäß § 587 BGB. übernommen, so hat er bei Beendigung der Pacht das vorhandene Inventar dem Verpächter zurückzugeben, § 589 Abs. 1 BGB. Lehnt dieser einzelne der vom Pächter angeschafften Inventarstücke, die nach § 588 Abs. 2 BGB. Eigentum des Verpächters geworden sind, ab, weil sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft überflüssig oder zu wertvoll sind, so geht damit das Eigentum an den abgelehnten Stücken auf den Pächter über. Hier erlischt an diesen bis dahin durch eine Versicherung des Verpächters in Deckung befindlichen Sachen dessen Eigentumsinteresse vollständig. Domizlaff weist, Recht und Wirtschaft 13, 143, die Anwendbarkeit des § 69 VVG. wieder aus dem Grunde des originären Eigentumserwerbs ab. Dasselbe gilt dann nach ihm für die gleichliegenden Fälle der §§ 594 und 1048 BGB. Wie wenig die Ablehnung des § 69 VVG. aus diesem lediglich formellen Grunde dem Verkehrsbedürfnis entspricht und wie notwendig in solchen Fällen die Hervorhebung des Schutzes des Interesses ist, liegt bei diesen Beispielen auf der Hand.

Zur Verdeutlichung mag noch hervorgehoben werden, daß in den soeben behandelten Fällen des Nießbrauchs und

der Pacht nicht der Uebergang der Gefahr, die z. B. der Pächter nach § 588 Abs. 1 BGB. zu tragen hat, sondern nur der tatsächliche Eigentumserwerb für den Uebergang der Versicherung begründend ist. Das ergibt sich für den Nießbrauch aus § 1045 BGB., welcher den Nießbraucher trotz der Prämientragung verpflichtet, die Versicherung so zu nehmen, daß die Forderung gegen den Versicherer dem Eigentümer zusteht, wenngleich auch der Nießbraucher entsprechend seinem Interesse über die Verwendung der Entschädigungssumme mitzubefinden hat, § 1046 Abs. 2 BGB.; für die Pacht folgt dieses aus dem dem Eigentümer kraft seines Eigentums zustehenden Interventionsrechtes gegenüber Gläubigern des Pächters im Falle einer Zwangsversteigerung.

II. a) Die Rechtsversicherung ist noch verhältnismäßig jung, sodaß, will man hier die Anwendung des § 69 VVG. ins Auge fassen, wozu die wirtschaftlichen Voraussetzungen in vielen Fällen gegeben sein werden, den Parteien volle Vertragsfreiheit gewährt werden muß. Mit Recht weisen auch die „Erläuterungen" S. 96 darauf hin, daß bezüglich der Rechte die Bedeutung der Veräußerung für die Risikolage so außerordentlich verschieden sei, daß mangels einer Parteiabrede § 63 VO. — entsprechend § 68 VVG. — Platz greifen müsse. Außerdem aber ist schon durch § 187 Abs. 1 VVG. die Kreditversicherung wie die Versicherung gegen Kursverluste von den Zwangsnormen des Gesetzes befreit. Die in Geltung befindlichen Versicherungsbedingungen enthalten über die Veräußerung versicherter Rechte keine Bestimmungen, vergl. Nr. 17 und 18 in der „Sammlung" Teil 5, 2. Hälfte; Beispiele finden sich bei Cahn S. 84 ff.

b) Zu der Versicherung gegen allgemeine Vermögensgefahren zählt Cahn außer der Haftpflichtversicherung auch die Versicherung entgehenden Gewinnes. Mit Recht bemerkt Gierke, Kritik S. 348, dazu, daß die Versicherung entgehenden Gewinnes nur eine Erweiterung der Versicherung des reinen Substanzinteresses darstelle, denn es handelt sich tatsächlich hier lediglich um das oben nach Ehrenbergs Vorgang

sogenannte „Nutzungsinteresse". Doch ist zu unterscheiden, ob der Gewinn infolge von Sachschäden oder infolge anderer Ursachen als elementarer Ereignisse verloren geht, wie z. B. bei der Versicherung gegen Mietsausfälle infolge Leerstehens der Mietsräume, vergl. Nr. 16 der „Sammlungen" 5. Teil 2. Hälfte. Nur im letzten Falle läßt sich von einer Versicherung gegen allgemeine Vermögensgefahren sprechen, dagegen liegt im ersten Falle zweifellos eine Sachversicherung vor. Daraus könnte man schließen, daß in diesem Falle § 69 VVG. ohne weiteres Anwendung findet. Die geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ziehen jedoch diese Folgerung, vermutlich wegen des Zwangscharakters des § 69 VVG., nicht überall: während z. B. in § 8 der AVB. gegen Mietsverlust infolge von Brand, Blitzschlag oder Explosion die Anwendung des § 69 VVG. vorgeschrieben wird (vergl. S. 19 der „Sammlungen" 5. Teil, 2. Hälfte), wird in § 13 der AVB. gegen Schaden durch Betriebsunterbrechung infolge von Brand, Blitzschlag oder Explosion der § 69 VVG. (§ 10 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) ausdrücklich ausgeschlossen. Bei der Versicherung gegen Mietsausfall infolge Leerstehens der Mietsräume erlischt das Versicherungsverhältnis durch Uebergang des Eigentums an dem versicherten Grundstück auf eine andere Person, insbesondere durch Verkauf, Tausch, Aufteilung, Zwangsversteigerung, Zwangsenteignung und Eigentumsverzicht, jedoch mit gewissen Ausnahmen, vergl. § 26 auf Seite 100 der „Sammlungen" 5. Teil, 2. Hälfte.

Bei dieser verschiedenen Stellungnahme der Praxis wird man gut tun, von der Aufstellung allgemeiner Forderungen abzusehen, und der Entwickelung ihren Lauf zu lassen. Daß die Praxis die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht verkennt, zeigen die angeführten Bestimmungen zur Genüge.

Was sodann die Haftpflichtversicherung anlangt, so heben Gierke, Kritik S. 342, sowie Hagen in Z. Vers. Wiss. 14, 579 ff. mit Recht hervor, daß hierfür eine Ausdehnung des § 69 VVG. allgemein nicht in Frage komme,

da sich bei der Haftpflichtversicherung jemand in einer ganz bestimmten Eigenschaft, z. B. als Arzt, Jäger, Tierhalter, versichere und daher, auch wenn die Haftpflicht an die Innehaltung eines Rechtes geknüpft sei, niemals von einem Wechsel der Interessenten gesprochen werden könne. Allerdings hat das Gesetz für den Fall, daß ein geschäftliches Unternehmen veräußert oder auch nur auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird, in § 151 Abs. 2 VVG. die Anwendbarkeit des § 69 VVG. ausdrücklich ausgesprochen. Jedoch kann, da § 151 Abs. 2 selbst eine Ausnahmebestimmung ist, er nicht auch wieder ausdehnend ausgelegt werden, wie Cahn es Seite 39 und Seite 88 will. Die geltenden Haftpflichtversicherungs-Bedingungen, welche auch stets nur von dem Versicherungsnehmer in einer bestimmten Eigenschaft sprechen, enthalten außerdem von einem Wechsel der Interessenten nichts.

III. Schließlich ist noch die Frage aufzuwerfen, ob die §§ 69 ff. VVG. nicht auch da anwendbar sind, wo nicht der Eigentümer selbst, sondern ein Nichteigentümer sein beschränkteres Interesse als Nießbraucher, Pächter oder Hypothekengläubiger unter Versicherung gebracht hat und nur die rechtliche oder wirtschaftliche Beziehung übertragen wird, die das versicherte Interesse ausmacht. Bei völliger Gleichheit dieser Fälle mit denen der Veräußerung wird man die Frage bejahen können. Voraussetzung ist das Erlöschen des Interesses bei dem bisherigen Versicherungsnehmer und ein unmittelbarer Uebergang des Interesses von ihm auf den neuen Interessenten.

Ist z. B. eine Sache unter Uebernahme der Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung vermietet und hat der Mieter gegen den Ersatzanspruch, der ihm im Falle eines Brandes droht, Versicherung genommen, so geht, auch wenn er die Sache unter derselben Bedingung der Gefahrtragung weitergibt, die Versicherung nicht auf den neuen Besitzer über. Denn sein Interesse ist

vom Besitz der Sache unabhängig. Er bleibt dem Eigentümer gegenüber trotz der Aufgabe des Besitzes verpflichtet und behält infolgedessen das Interesse, für das er Versicherung genommen hat. Sein Interesse erlischt erst mit der Rückgabe der Sache an den Eigentümer. Auch auf diesen geht aber die Versicherung nicht über, denn diese bezog sich ja nicht auf die Sache selbst, sondern auf den Ersatzanspruch. Die Anwendbarkeit des § 69 ist auch dann nicht gegeben, wenn der Vertrag zwischen Eigentümer und Mieter aufgelöst und mit einem neuen Mieter ein neuer Vertrag geschlossen wird. Denn hier erfolgt nicht ein Uebergang des Interesses von dem, der es versichert hatte, auf den, der an seine Stelle tritt. Die Versicherung muß daher erlöschen nach § 68 Abs. VVG. Ebenso ist daher auch in dem von Villa in LZ. 13, 444 angeführten Fall zu entscheiden, in dem ein Pächter eines geschäftlichen Unternehmens dieses gegen Haftpflicht versichert, nach Aufhebung des Pachtvertrages der Unternehmer aber seinerseits das Unternehmen neu verpachtet. Nach Villa soll die vom ersten Pächter genommene Versicherung auf den zweiten Pächter ohne weiteres übergehen. Auch hier aber muß aus dem oben angeführten Grunde die Versicherung erlöschen, da die Uebernahme des Unternehmens seitens des zweiten Pächters nicht vom ersten, sondern vom Eigentümer her erfolgt. Auch auf dem Umweg über den Eigentümer kann die Versicherung dem zweiten Pächter nicht zu gute kommen, da der Eigentümer das Unternehmen nicht auf Grund eines „ähnlichen" Verhältnisses erhält (ebenso Blumhardt in Z. Vers. Wiss. 14, 440 ff.). Tritt dagegen nach Verabredung mit dem Eigentümer ein neuer Mieter oder Pächter auf Grund des alten Vertrages in das Rechtsverhältnis ein, so erlischt mit dem Besitzwechsel die Haftung und damit das Interesse des alten Mieters; dafür entsteht das gleiche Interesse beim neuen Mieter oder Pächter. Würde hier § 69 VVG. nicht zur Anwendung kommen, dann müßte entweder nach § 68 Abs. 2 VVG. die Versicherung erlöschen, oder es würde

der Schwebezustand eintreten, den das Gesetz vermeiden will; der alte Mieter oder Pächter hätte keinen Anspruch, weil er nicht geschädigt ist, der neue nicht, weil er in keinem Verhältnis zum Versicherer steht.

Von wirtschaftlicher Bedeutung ist dieses Ergebnis dann, wenn ein Pächter eines Grundstücks das Inventar gemäß § 588 BGB. übernommen hat, da er dann kraft Gesetzes die Gefahr trägt. Hat ein solcher Pächter das Inventar versichert und übergibt er das Inventar einem neuen Pächter, der mit Genehmigung des Verpächters in seinen Vertrag eintritt, so würde es bei der Gleichheit der Interessen dem wirtschaftlichen Bedürfnis zuwiderlaufen, wenn der Versicherungsvertrag nicht übergehen sollte. Sonst würde mit dem Zeitpunkt der Uebergabe des Inventars auf den neuen Pächter, unter Befreiung des alten Pächters aus seinem Vertragsverhältnis zum Verpächter, der neue Pächter einen neuen Vertrag abschließen und bis zum Abschluß einen Brandschaden selbst tragen müssen. Für die Schutzfrist des einen Monats nach § 70 VVG. ist aber das Bedürfnis in diesem Falle eben so groß wie bei einer Veräußerung (vergl. Domizlaff a. a. O. 146).

Eine Anwendung des Grundsatzes des § 69 VVG. auf solche Fälle, in denen nur ein beschränktes Interesse unmittelbar übertragen wird, erscheint danach durchaus gerechtfertigt.

IV. Es fehlt jedoch nicht an Versuchen, nicht nur, wie hier geschehen, den Grundsatz des § 69 VVG. auch auf andere als die im Gesetz aufgeführten Arten des Interesseübergangs zu übertragen, sondern überhaupt dem Begriff der Veräußerung für das Versicherungsrecht eine andere und besondere Auslegung zu geben.

Nach Josef, LZ. 13, 372, ist unter Veräußerung in versicherungsrechtlichem Sinne jeder Eigentumswechsel zu verstehen, der zugleich einen Wechsel der Interessenten enthält, während die Fälle, in denen die Personenidentität bestehen bleibe, für das Versicherungsrecht ausscheiden sollen.

Ueber diese Unterscheidung ist des näheren in folgendem Abschnitt zu sprechen; hier mag nur darauf hingewiesen werden, daß von dieser Begriffsauslegung einerseits die Fälle der Gesamtrechtsnachfolge ausgenommen werden müssen, da bei ihnen der Uebergang der Versicherung bereits aus besonderen rechtlichen Gründen außerhalb des § 69 VVG. erfolgt, und daß andererseits auch das Bestehenbleiben der Personenidentität einen Wechsel der Interessenten nicht ausschließt.

Bartmann weist in LZ. 13, 830 auf die weitgehende Auslegung hin, die der Begriff „Veräußerung" in der ZPO. gefunden habe. Die Kommentare heben allerdings zu § 265 ZPO. (Veräußerung der in Streit befangenen Sache) hervor, daß „jede Uebertragung eine Veräußerung sei, und es keinen Unterschied mache, ob die Uebertragung durch Rechtsgeschäft oder kraft Gesetzes oder durch einen Staatsakt erfolge", vergl. Seuffert Anm. 4 zu § 265 ZPO.; Stein, 10. Aufl. Anm. III, 2 u. 3 zu § 265 ZPO. Nach Ansicht von Bartmann ist es weder richtig noch zweckmäßig, den Begriff „Veräußerung" für das Versicherungsrecht enger auszulegen. Bartmann nimmt dann aber in richtiger Erkenntnis der Bedeutung der Gesamtrechtsnachfolge diese von den dem § 69 VVG. zu unterstellenden Fällen aus. Die Notwendigkeit der Auslegung im § 265 ZPO. ergibt sich daraus, daß nach § 325 ZPO. das gegen die Partei ergangene Urteil gegen Rechtsnachfolger jeder Art wirksam ist. Man würde daher zu unlösbaren Widersprüchen kommen, wollte man nicht annehmen, daß auch die Rechtsnachfolger, die es nicht durch Rechtsgeschäft sind, ohne weiteres in das Prozeßverhältnis eintreten können, vergl. Hellwig S. 152. Danach bleibt es für den Gang des Prozesses ohne Einfluß, wodurch eine Partei ihre Sachlegitimation, denn darauf kommt es an, verliert. Dieser Gedanke ließe sich für das Versicherungsrecht verwerten. Der Sachlegitimation in der ZPO. entspricht das Interesse des Versicherungsnehmers, denn durch sein Interesse ist er

legitimiert zur Geltendmachung des Versicherungsanspruchs. Wenn also überhaupt die Versicherung beim Wechsel der Träger dieser Interessenlegitimation in ihrem Bestande erhalten bleiben soll, wie es auch offenbar der Zweck des Gesetzes ist, so muß es auch gleichgültig sein, ob dieser Wechsel auf einem Rechtsgeschäft, auf Gesetz, oder auf einem Staatsakt beruht. Das Bedürfnis nach Versicherung muß in dem einen wie dem anderen Falle als gleich stark anerkannt werden.

Daß eine solche Auslegung des Begriffs „Veräußerung" für das VVG. nicht nur zweckmäßig, sondern sogar notwendig wäre, ergeben die Ausführungen I bis II dieses Abschnitts. Das BGB. erlaubt jedoch für den Veräußerungsbegriff keine andere Bedeutung als die der rechtsgeschäftlichen Eigentumsübertragung, und diese Bedeutung ist eine feststehende geworden; sie ist aus dem oben wiederholt angegebenen Grunde auch bindend für das VVG. Eine besondere Auslegung des Veräußerungsbegriffs für das VVG. müßte auch zu Verwechselungen und Verwirrungen führen. Im übrigen betonen auch die Kommentare zur ZPO., daß die Ausdrücke Veräußerung und Abtretung im § 265 ZPO. nicht auf die entsprechenden Ausdrücke des BGB. verweisen und keine Ausführungsbestimmungen dazu sind. Daher ist ein Uebergang der Versicherung in anderen als den im Gesetz angegebenen Fällen nur durch analoge Anwendung des im § 69 VVG. ausgesprochenen Grundsatzes aus Gründen wirtschaftlichen Erfordernisses oder auf Grund besonderer Vereinbarungen möglich.

§ 6.

Begrenzung des Geltungsgebiets des § 69 VVG.

Das Geltungsgebiet des § 69 VVG. erfährt auf Grund einiger Bestimmungen des BGB. wie auch des VVG. nach zwei Seiten hin eine erhebliche Einschränkung.

Eine Abgrenzung ist nämlich notwendig zunächst nach oben hin, um festzulegen, wann der Uebergang der Versicherung auf den Erwerber schon ohne die §§ 69 bis 73 erfolgt, — dann entfallen sowohl die Anzeigepflicht des § 71 VVG. wie das Kündigungsrecht nach § 70 VVG., und entgegen § 72 VVG. gilt die freie Vereinbarung der Parteien —, sodann nach unten hin, um festzulegen, wann trotz Vorliegens einer Veräußerung für den Erwerber versicherungsrechtliche Folgen entweder überhaupt nicht eintreten, oder doch neben den §§ 69 ff. noch andere Bestimmungen des VVG. ergänzend heranzuziehen sind. Auf diese Art der Begrenzung macht Bartmann in LZ. 13, 380 aufmerksam; doch spricht Bartmann von dem Uebergang der versicherten Sache schlechthin, da er die §§ 69 bis 73 VVG. überall anwenden will, soweit nicht die Versicherung infolge Ausscheidens der Sache aus einem Inbegriff beendet wird; hier dagegen handelt es sich nur um die rechtsgeschäftliche Uebertragung.

I. Außerhalb des Geltungsgebietes der §§ 69 ff. VVG. stehen die Fälle der Gesamtrechtsnachfolge, obwohl auch hier der Uebergang der Versicherung auf den Gesamtrechtsnachfolger stattfindet. Folgt man der Ansicht, daß die Gesamtrechtsnachfolge auf Gesetz beruhe (so Cahn S. 55, Burchard LZ. 11, 329 ff.; Kohler bei Dernburg 6, 436), dann scheidet die Anwendung der §§ 69 ff. VVG. schon aus diesem Grunde aus, da § 69 ja nur die rechtsgeschäftliche Eigentumsübertragung betrifft. Vorwerk dagegen rechnet, allerdings ohne Begründung, „trotz des ipso iure erfolgenden Rechtsüberganges" die Gesamtnachfolge unter Lebenden zur Veräußerung, schließt dagegen das Entstehen von Gesamtgut im ehelichen Güterrecht von der Veräußerung aus und stellt dieses der Erbfolge gleich (S. 12 u. 44), obwohl er hier die Rechtsnachfolge kraft Willensaktes der Parteien, nämlich durch Ehevertrag, eintreten läßt. Für den Uebergang von Vermögen in eine eheliche Gütergemeinschaft kommen daher nach Vorwerk die §§ 69 ff. VVG.

nicht zur Anwendung. Bartmann unterstellt die Herbeiführung der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft, da auf dem Ehevertrag beruhend, und gemäß dem von ihm eingenommenen Standpunkt „versicherungsrechtlich" der Veräußerung. Nach den Bestimmungen des BGB. ist das Entstehen ehelichen Gesamtgutes als auf Gesetz beruhend anzusehen, denn es kann zwar die Gütergemeinschaft durch Ehevertrag vereinbart werden, daß aber die einzelnen Gegenstände ohne Uebertragung durch Rechtsgeschäft gemeinschaftlich werden, beruht erst auf besonderer gesetzlicher Vorschrift, § 1438 Abs. 2 BGB.

Es kann hier jedoch dahingestellt bleiben, ob und wann gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Eigentumsübergang vorliegt, vielmehr kommt hier nur die Tatsache in Betracht, daß in der Universalsukzession die Nachfolge in sämtliche Rechte und Pflichten, also auch in die durch den Versicherungsvertrag begründeten, liegt. Bei der Universalsukzession wird also der Zweck des § 69 VVG., den Dritten mit dem Versicherer durch ein nach den übrigen Rechtsnormen nicht vorhandenes rechtliches Band zu verbinden, bereits kraft besonderer Vorschrift erreicht, sodaß sich die Anwendung der §§ 69 bis 73 erübrigt. In dieser Folgerung stimmen auch die Vertreter der entgegengesetzten Ansichten über die rechtliche Art des Uebergangs überein (vergl. Cahn S. 56, Bartmann a. a. O. 831, Vorwerk S. 44).

Die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen sind diese: Zunächst erfolgt der Eintritt des Erwerbers in den Versicherungsvertrag nicht originär, sondern derivativ (siehe darüber unten § 8). Sodann kann an eine Gesamtrechtsnachfolge das Erlöschen oder Ruhen der Versicherung geknüpft werden, sei es durch Vereinbarung mit dem Versicherer, wie im Falle der Erbfolge (Schneider S. 273), sei es durch Vertrag zwischen den Parteien des die Gesamtrechtsnachfolge betreffenden Rechtsgeschäftes, so z. B. durch Ehevertrag. Fehlt es an solcher besonderen Abmachung, so bleibt das Versicherungsverhältnis unter den neuen Parteien

bestehen, es gibt kein Kündigungsrecht, doch entfällt auch die Anzeigepflicht.

Es ist aber nicht unbestritten, wann überhaupt eine Gesamtrechtsnachfolge vorliegt.

Zweifellos ist, daß bei der Erbfolge die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrage auf den Erwerber übergehen und die §§ 69 bis 73 VVG. nicht Platz greifen. Der von Vorwerk S. 43 hierfür angegebene Grund, daß der Erbe nicht wie der Erwerber bei der Veräußerung, die doch auf dem Willensakte der Parteien beruhe, vorher durch Verhandlung mit dem Versicherer dessen Zustimmung gewinnen könne, ist, wie er selbst zugibt, nicht stichhaltig, denn dann bedürfte der Uebergang der Versicherung bei der Erbfolge ja umsomehr einer besonderen gesetzlichen Vorschrift, als diese schon bei der Veräußerung, die angeblich eine vorherige Verhandlung mit dem Versicherer gestattet, nötig ist. Die Ausführung beruht also auf einer Verkennung des Wesens der Gesamtrechtsnachfolge.

Dagegen ist die bäuerliche Gutsabtretung mit Altenteil, die sog. successio antecipata, als ein Rechtserwerb unter Lebenden und somit als Veräußerung anzusehen. Der Vertrag zwischen Eltern und Kindern dient allerdings zur Regelung künftiger erbschaftlicher Verhältnisse. Daraus hat man den Schluß gezogen, bei dem durch bäuerliche Gutsabtretung erfolgenden Eigentumswechsel sei wie im Falle der Erbfolge keine Anzeige nach § 71 VVG. erforderlich (vergl. Seuff. Arch. 34, 152). Eine antezipierte Erbfolge ist jedoch juristisch nicht denkbar, eine Beerbung Lebender gibt es nicht. Daher ist auch die Gutsübernahme nichts anderes als eine Singularsukzession und fällt damit unter § 69 VVG., ebenso Cahn S. 83; Josef LZ. 13, S. 372, Bartmann a. a. O. 380.

Kraft Parteiwillens soll nach dem Komt. z. VVG., S. 332 Anm. 2, 4 der Uebergang der Versicherung in allen den Fällen erfolgen, in denen es sich darum handelt, die Rechtsverhältnisse zu schaffen, wie sie im Falle der Erbfolge eintreten würden, so namentlich bei der eben behandelten

successio antecipata, bei der Regelung gütergemeinschaftlicher Verhältnisse und in den Fällen der Uebertragung eines ganzen Vermögens nach § 311 BGB. Wie für die successio antecipata so gilt indessen auch für die Fälle des § 311 BGB., daß der Vermögensübergang selbst für die einzelnen Vermögensstücke durch dingliche Verträge, Auflassung, Uebergabe, Abtretung, verwirklicht werden muß. Es erscheint daher bedenklich, dem Parteiwillen eine Wirkung zuzuschreiben, die ihm vom Gesetz nicht ausdrücklich zugestanden ist, wie etwa durch § 1438 Abs. 2 BGB. Auch im Falle des § 311 BGB. erfolgt daher der Uebergang der Versicherung nur gemäß § 69 VVG.

Gesamtrechtsnachfolge liegt ferner vor in der Herbeiführung der allgemeinen Güter — Fahrnis — und Errungenschaftsgemeinschaft. Der Eintritt in die Rechte und Pflichten des Versicherungsvertrages erfolgt daher unter Ausschaltung der §§ 69 ff. VVG., vergl. Domizlaff a. a. O. 138.

Vorwerk stellt die Vereinbarung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Fahrnis — und der Errungenschaftsgemeinschaft der Erbfolge gleich, da es sich hier um familienrechtliche und nicht um rein wirtschaftliche Verträge handle. Die Versicherung bleibe daher hier ebenso unberührt wie bei der Erbfolge. Die Gleichstellung dieser Fälle mit der Erbfolge trifft jedoch nicht zu (ebenso Bartmann a. a. O. 834), zumal für das Versicherungsrecht gerade die wirtschaftliche Seite der Verträge in Betracht kommt. Bartmann nimmt an, daß hier eine Veräußerung im versicherungsrechtlichen Sinne vorliegt. Er kann das tun, weil er im Sinne des § 69 VVG. überhaupt jeden Uebergang des Interesses als Veräußerung ansieht. Diese Auslegung erlaubt jedoch, wie schon gesagt, der § 69 VVG. und seine Entstehung nicht. Doch bleibt auch nach Bartmann aus denselben Gründen, wie oben angeführt, für die Vorschriften des § 69 kein Raum.

Die besonderen Folgen des Uebergangs der Versicherung bei Entstehung der allgemeinen Gütergemeinschaft finden sich bei Cahn S. 56.

Wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, so bleibt auch bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft die Anwendung der §§ 69 ff. VVG. ausgeschlossen, § 1483 BGB.

Dagegen geschieht die Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft, also die durch Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft stattfindende Umwandlung von Gesamteigentum in Sondereigentum, nicht kraft Gesetzes. Ebenso ist auch die Auflösung jeder anderen Gemeinschaft, wie z. B. die der Gesellschaft oder der Erbengemeinschaft, als eine dem § 69 VVG. zu unterstellende Veräußerung anzusehen (vergl. Bartmann a. a. O. S. 835, Vorwerk S. 45), Cahn S. 58.

Gesamtrechtsnachfolge liegt ferner stets bei Aenderungen der Gesellschaftsform vor, wenn die Umwandlung durch Auflösung der bisherigen Gesellschaft erfolgt, an die sich die Neugründung unmittelbar anschließt, z. B. bei Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach § 80 Gesetz betr. die G. m. b. H. Sämtliche Rechte gehen ipso iure auf die neue Gesellschaft über. Es liegt somit eine Universalsukzession vor, durch die die Anwendung der §§ 69 ff. VVG. ausgeschlossen ist. Ebenso enthält die Verstaatlichung der Aktiengesellschaften nach § 304 HGB. und die Fusion zweier Handelsgesellschaften nach § 305 HGB. eine Universalsukzession, wenn vereinbart ist, daß die Liquidation unterbleiben soll, §§ 306, 304 Abs. 5 HGB. Das Vermögen geht in diesen Fällen als Ganzes über „wie im Falle einer Beerbung", vergl. RG. 72, 17. Die Fusion allein nach § 305 BGB. bewirkt jedoch keine Gesamtrechtsnachfolge, dafür gilt demnach § 69 VVG., vergl. Kohler bei Dernburg 6, 437. Weiter sind zur Gesamtrechtsnachfolge, bei denen der Uebergang der Versicherung sich außerhalb des VVG. vollzieht, noch die Fälle der §§ 88, 45, 46 BGB. zu rechnen, wenn beim Auflösen eines Vereins oder beim Erlöschen einer Stiftung das Vermögen dieser an den Fiskus fällt, vergl. Burchard LZ. 13, 340; Cahn S. 57, 59. „Trotz des ipso iure erfolgenden Rechtsüberganges" werden von Vorwerk S. 12 bis 13 die Fälle der §§ 88, 45, 46, BGB. 304

bis 306 HGB. und § 80 Ges. betr. G. m. b. H. nach § 69 VVG. behandelt, obwohl er ebenfalls Seite 9 unter Veräußerung nur die rechtsgeschäftliche Eigentumsübertragung versteht. Eine Begründung dieser gleichen Behandlung läßt Vorwerk indes vermissen.

Josef macht in LZ. 13, 372 noch auf einen anderen Umstand zur Ausschaltung der §§ 69 VVG. aufmerksam. Nach ihm liegt eine Veräußerung stets dann, aber auch nur dann vor, wenn ein Wechsel des Eigentümers, eine Aenderung des Rechtssubjektes eintrete, nicht dagegen bei fortdauernder Personenidentität. § 69 VVG. unterscheide nicht, ob die Veräußerung der versicherten Sache für sich allein oder zugleich unter Uebertragung eines ganzen Vermögens, und ob der Eigentumswechsel durch einzelne Uebertragungsakte oder in einem einzigen Akte erfolge. Danach wurden auch die Fälle der Gesamtrechtsnachfolge, soweit nicht Personenidentität als gegeben erachtet würde, unter den Begriff der Veräußerung fallen. Zweck des § 69 VVG. ist aber, wie schon mehrfach hervorgehoben, einen in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge gar nicht vorliegenden Schwebezustand zu beseitigen. Die Unterstellung dieser Fälle unter die Veräußerung würde außerdem der bis zum Inkrafttreten des VVG. geltenden Feuerversicherungspraxis widersprechen und eine Ausschaltung der für die Gesamtrechtsnachfolge im BGB. gegebenen Bestimmungen bedeuten (vergl. Domizlaff a. a. O. S. 138).

Ganz allgemein ist aber der Unterscheidung Josefs entgegen zu halten, daß Fortdauer der Personenidentität noch nicht immer gleichbedeutend mit Fortdauer der Identität der Interessenten ist. Die Ausführungen Josefs treffen z. B. für den Selbsthülfeverkauf zu, bei dem der Verkäufer mitsteigern kann, wenn hier Versicherungsnehmer und Erwerber in einer Person zusammenfallen, sodaß infolgedessen die Anzeigepflicht hinfällig ist; sie mögen ferner auch zutreffend sein für einige Fälle der Gesamtrechtsnachfolge, z. B. der Umwandlung der Aktien-Kommanditgesellschaft in

eine Aktiengesellschaft. Nicht zur Veräußerung in versicherungsrechtlichem Sinne rechnet Josef indessen auch die Fälle der Umwandlung von Gesamthandseigentum in Bruchteilseigentum, z. B. bei Teilung eines versicherten Gebäudes unter die Erben, und den umgekehrten Fall, daß z. B. Miteigentümer (nach Bruchteilen) eines versicherten Hauses sich zum Betrieb eines Warenhauses zu einer offenen Handelsgesellschaft vereinigen. Hier bleibt allerdings die Personenidentität gewahrt. Jedoch bedürfen zunächst beide Vorgänge, sowohl die Umwandlung von Bruchteilseigentum in Gesamthandseigentum, wie umgekehrt, der Auflassung, sind also Veräußerungen im Sinne des BGB. (so RG. 57, 432; 56, 96). Weiter aber wird man mit Cahn annehmen müssen, daß auch ein Wechsel der Interessenten stattfinde, da, wie er richtig ausführt, das neue Bruchteilseigentum wirtschaftlich in wichtigen Beziehungen anders gestaltet sei als das bisherige Gesamteigentum. Wenn auch die Inhaber des Interesses formell dieselben seien, so sei doch der Erbe als Bruchteilseigentümer materiell ein anderer Interessent als der gleiche Erbe als Gesamthandseigentümer, da der Erbe jetzt auch über die einzelnen Nachlaßgegenstände seines Erbteils verfügen könne, nicht bloß über seinen Anteil am Nachlaß, §§ 2033, 2040, 1008 ff. BGB. Aus den gleichen Gründen liege auch bei Umwandlung von Bruchteilseigentum in Gesamteigentum ein Interessentenwechsel vor.

Die Anwendung der §§ 69 ff. VVG. kann daher nur dort wegfallen, wo auch wirklich die Interessenten ihr altes Interesse behalten. Die Folgerung aus dem von Josef aufgestellten Veräußerungsbegriff zeigen zugleich, von welch einschneidender und gesetzlichen Bestimmungen geradezu widersprechender Wirkung die Aenderung eines feststehenden Begriffes ist.

II. Damit scheinen alle Fälle, in denen sich der Uebergang der Versicherung außerhalb der §§ 69 ff. VVG. vollzieht, hinreichend gekennzeichnet.

Andrerseits kann aber die Veräußerung selbst eine solche Veränderung der Umstände, auf Grund derer der Versicherer das Risiko übernommen hat, mit sich bringen, daß deshalb ein Uebergang der Versicherung nicht erfolgen kann. Denn § 69 VVG. soll nur verhüten, daß der Versicherer an die Veräußerung als solche nachteilige Folgen für das Versicherungsverhältnis knüpft, wie er es in den bisherigen Versicherungsbedingungen tat. Soweit dagegen mit der Veräußerung eine solche Veränderung der tatsächlichen Umstände des versicherten Objektes eintritt, die das Versicherungsverhältnis auch dann beeinflußt hätten, wenn sie beim ursprünglichen Versicherungsnehmer eingetreten wären, und dem Versicherer Rechte und Einwendungen gegenüber dem Versicherungsnehmer gegeben hätten, müssen solche Rechte dem Versicherer auch gegenüber dem Erwerber erhalten bleiben.

1. Der Hauptfall ist hier der des § 54 VVG.: „Ist die Versicherung für einen Inbegriff von Sachen genommen, so umfaßt sie die jeweils zu dem Inbegriffe gehörigen Sachen."

Der Begriff ist dem BGB. entnommen. Danach ist ein Sachinbegriff gegeben, „wenn eine Mehrheit von selbständigen Sachen, die nicht im Verhältnis von Hauptsache und Zubehör stehen, infolge eines gemeinschaftlichen wirtschaftlichen Zweckes im Verkehr als wirtschaftliche Einheit behandelt wird" (so Komt. RGR. § 90, 1; Planck Vorbem. 4 zu § 90 BGB.). Danach handelt es sich hier nur um eine zusammenfassende Bezeichnung der den Inbegriff ausmachenden Sachen. Daneben kennt die Wissenschaft noch den Begriff der „Sachgesamtheit", wie ihn Hoeniger, die Sicherungsübereignung von Warenlagern S. 55 formuliert hat: „Die Sachgesamtheit ist etwas durchaus anderes als die Summe der ihr unterstehenden Einzelsachen. Sie ist von deren Wechsel völlig unabhängig. Sie ist also kein körperlicher Gegenstand, sondern ein ideelles Rechtsobjekt". Eine Sachgesamtheit in dieser Bedeutung kennt das BGB. aber

überhaupt nicht; sie könnte auch niemals Gegenstand einer Versicherung sein, da das ideelle Rechtsobjekt durch den infolge Eintritts des Versicherungsfalls an einzelnen Sachen entstehenden Schaden gar nicht berührt werden würde. Dagegen ist es möglich, eine Mehrheit an sich selbständiger Sachen lediglich wegen des wirtschaftlichen Zusammenhanges als einheitliches Wertobjekt unter Versicherung zu bringen, aber immer nur so, daß das Interesse an den einzelnen Sachen als versichert anzusehen ist. Der Satz von Cahn S. 51, daß die Versicherung eines Inbegriffs von Sachen deshalb möglich sei, weil sie für ein obligatorisches Rechtsverhältnis Bedeutung haben könne, ist nicht begründend, denn Gegenstand eines solchen Rechtsverhältnisses kann auch die Sachgesamtheit als ideelles Rechtsobjekt sein.

Beispiele eines Inbegriffs in der oben gegebenen allgemeinen Definition sind das Warenlager, die Bibliothek, das Gutsinventar, die Gemäldesammlung, die Viehheerde; die Versicherung von Inbegriffen ist also sehr häufig. Im übrigen ist es Sache des Versicherungsvertrages, also der Vereinbarung beider Teile, ob ein Inbegriff vorliegt; was dann unter seiner Zusammenfassung versichert ist, bestimmt durch Ab- und Zutun der Versicherungsnehmer allein.

Tritt ein Inbegriff unter Versicherung, so folgt aus der Natur des Inbegriffs, daß die vor dem Versicherungsfall aus dem Inbegriff ausgeschiedenen Sachen auch aus der Versicherung ausscheiden, die neu hinzukommenden dagegen mitversichert sind (vergl. RG. 53, 220), denn nach § 54 VVG. soll die Versicherung die „jeweils" zum Inbegriff gehörigen Sachen umfassen. Für das Eintreten einer Sache in den Inbegriff wird man mit Schneider S. 226 fordern müssen, daß die Zugehörigkeit zum Inbegriff auch in dem räumlichen Zusammenbringen mit den übrigen unter den Inbegriff fallenden Sachen zum Ausdruck kommen muß. Andrerseits wird man bei der Feststellung, ob eine Sache bereits aus dem Inbegriff ausgeschieden ist, nicht zu engherzig sein dürfen und z. B. die

Versicherung dann noch nicht als erloschen ansehen können, wenn ein Teil eines versicherten Ackergerätes nach einem etwas entfernt liegenden zum Gutshof gehörenden Gebäude geschafft wird.

Für das Ausscheiden aus dem Inbegriff und damit aus der Versicherung ist daher eine tatsächliche räumliche Trennung zu fordern. Insbesondere hebt eine Veräußerung an sich noch nicht die Versicherung auf, da § 54 VVG. zum Erlöschen der Versicherung lediglich das Aufhören der Zugehörigkeit zum Inbegriff voraussetzt, ein Inbegriff aber sowohl eigene wie fremde Sachen umfassen kann, vergl. Schneider S. 226. Das spricht mit aller Deutlichkeit auch § 85 VVG. aus. Es heißt also nur den Grundsatz des § 69 VVG. anwenden, wenn bei einer Veräußerung die Versicherung zu Gunsten des Erwerbers solange fortbestehen bleibt, als die Sache noch zum Inbegriff gehört, und demgemäß nach der Begründung zu § 69 — Komt. Z. VVG. — der Versicherer auch für die zwar verkaufte und übergebene, aber noch im Lager des Käufers verbliebene Sache Entschädigung zu leisten hat. Demgegenüber ist die Ansicht Cahns S. 52, die Versicherung erlösche schon im Moment des Gefahrübergangs, nicht zu billigen. Regelmäßig ist aber die Veräußerung auch mit dem Ausscheiden der Sache verbunden, sodaß die Sache dann nicht mehr von der Inbegriffversicherung umfaßt wird. § 54 VVG. verhindert also das Weiterschleppen der Versicherung an einzelnen beweglichen Sachen, was umso gerechtfertigter ist, als die Versicherung infolge der Ortsveränderung doch erlöschen müßte. Trotz Vorliegens einer Veräußerung also keine Anwendung des § 69 VVG., das sollte hier gezeigt werden. Die Erörterung weiterer sich hieran anschließender Fragen findet sich bei Cahn S. 46—48, auf seine Ausführungen mag daher hier verwiesen werden.

Erläutert werden mag nur kurz die Frage, welchen Einfluß es auf das Bestehen der Versicherung hat, wenn selbständig versicherte Sachen durch die Veräußerung zu wesentlichen

Bestandteilen werden, wenn also z. B. mit Außenversicherung versicherte Maschinen veräußert und in eine Fabrik eingebaut werden. Gemäß § 93 BGB. können wesentliche Bestandteile nicht Gegenstand besonderer Rechte sein; doch werden dadurch nur dingliche Rechte betroffen, welche eine unmittelbar gegenständliche Veränderung des Bestandteiles zur Folge haben sollen. Der Abschluß obligatorischer Verträge jeder Art, also auch eines Versicherungsvertrages, über wesentliche Bestandteile werden dadurch nicht gehindert. Hier ist aber entscheidend, daß trotz der Bestimmung des § 93 BGB. auch an solchen Bestandteilen ein besonderes Interesse bestehen kann. Denn wenn auch der Eigentümer über den wesentlichen Bestandteil gemäß § 93 BGB. allein nicht verfügen kann, ihn allein nicht verwerten kann, so bildet er doch einen seinem Werte nach selbständig schätzbaren Teil der ganzen Sache; es braucht hier nur an die Gebäudeversicherung und die Versicherung von Bodenerzeugnissen erinnert zu werden. Auch schon vor dem BGB. und seiner Festlegung der Bestandteilseigenschaft gehörte eine Versicherung von Gebäudebestandteilen, namentlich von Maschinen, nur dann und insoweit zur Gebäudeversicherung, als sie in einen Gebäude-Versicherungsvertrag einbezogen waren. Ebenso kann nach RG. 69, 316 der § 1128 BGB. betr. die Verpflichtung des Versicherten zur Anzeige eines Gebäudeschadens an die Hypothekengläubiger nur dann auf versicherte Maschinen Anwendung finden, wenn sie, sei es von vornherein, sei es nachher, in den Gebäude-Versicherungsvertrag einbezogen sind, jedoch nicht, wenn sie, mögen sie Bestandteile sein oder nicht, als bewegliche Gegenstände versichert sind. Da demnach die Eigenschaft einer Sache als wesentlicher Bestandteil eine selbständige Versicherung nicht hindert, so kann auch der Umstand, daß eine selbständige, versicherte Sache durch Veräußerung zum wesentlichen Bestandteil einer anderen Sache wird, nicht das Fortbestehen und den Uebergang der für die vorher selbständige Sache genommenen Versicherung hindern, sobald nur das versicherte Interesse an dem Bestandteile weiter besteht; denn

dieses Interesse geht ja auf den Eigentümer der Hauptsache über, sodaß der Tatbestand des § 69 gegeben ist (vergl. Cahn S. 50, Vorwerk S. 55). Schneider, S. 272, kann sich daher für das Erlöschen der Versicherung nicht mehr auf § 94 BGB. berufen.

Mit Recht bemerkt jedoch Cahn, daß das Fortbestehen der Versicherung an einer zum wesentlichen Bestandteil gewordenen Sache sich praktisch wenig ereignen werde, da die Sache vorher regelmäßig als Teil eines Inbegriffs versichert gewesen sein werde, sodaß schon aus diesem Grunde mit dem Ausscheiden die Versicherung erlischt.

Verliert die Sache durch das Einbauen ihre bisherige substanzielle Eigenart, sodaß sie für die Außenwelt als einzelne Sache nicht mehr hervortritt, so ist anzunehmen, daß das Interesse an ihr beim Erwerber erlischt und die Versicherung dadurch gegenstandslos wird.

2. Eine gesonderte Behandlung verlangt die Frage, welchen Einfluß es hat, wenn mit der Veräußerung zugleich eine Gefahrerhöhung im Sinne der §§ 23 ff. verbunden ist; bestimmen sich die Wirkungen solcher Gefahrerhöhung ausschließlich nach den §§ 23 ff. VVG. oder treten die Paragraphen nur ergänzend neben die §§ 69 ff. VVG.?

Es ist bereits zu Beginn dieses Abschnittes darauf hingewiesen worden, daß durch § 69 VVG. zwar die unmittelbare und sofortige Verbindung zwischen Versicherer und Erwerber hergestellt werden soll, daß aber der Versicherer dadurch nicht hinsichtlich des übernommenen Risikos in eine ungünstige Lage gedrängt werden dürfe.

Nach Vorwerk § 9 sollen, wenn mit der Veräußerung eine Gefahrerhöhung verbunden ist, die §§ 69 ff. VVG. zwar nicht „außer Wirkung" treten, aber an „erster Stelle" sollen dann die Vorschriften über die Gefahrerhöhung gelten; und später sagt er, daß im Falle einer Gefahrerhöhung „statt" der §§ 69 ff. VVG. die Vorschriften der §§ 23 ff. VVG. gelten. Da Vorwerk den Inhalt der §§ 23 ff. VVG. sehr eingehend wiedergibt, so ist anzunehmen, daß er durch sie

die §§ 69 ff. ausschalten will, obgleich das im Widerspruch mit dem oben von ihm aufgestellten Satz stehen würde, wonach die §§ 69 ff. VVG. nicht „außer Wirkung" treten sollen. Burchard in LZ. 11, 329 ff. nimmt an, daß der gesetzliche Eintritt des Erwerbers in das bestehende Versicherungsverhältnis stets dann ausgeschlossen ist, wenn mit der Veräußerung zugleich eine Gefahrerhöhung verbunden ist; danach müßte die Versicherung also in allen Fällen erlöschen, in denen die Veräußerung eine Erhöhung des Risikos mit sich brächte. Dem gegenüber ist aber zu bemerken, daß, so gut wie eine vom Versicherungsnehmer während seiner Versicherungszeit vorgenommene oder verursachte Gefahrerhöhung nicht ohne weiteres die Versicherung zur Auflösung bringt oder die Leistungsfreiheit des Versicherers begründet, ebensowenig auch die durch eine Veräußerung verursachte Gefahrerhöhung die Versicherung sofort zum Erlöschen bringen kann. Vielmehr wird zunächst schon ganz allgemein dem berechtigten Interesse des Versicherers, über die neue Person des Vertragsgegners und die durch die Veräußerung etwa neu entstandenen Umstände unterrichtet zu werden, durch die Anzeigepflicht des § 71 VVG. und das Kündigungsrecht des § 70 VVG. in weitem Maße entsprochen. Einen weiteren besonderen Schutz findet der Versicherer sodann in den §§ 23 ff. VVG. über die Gefahrerhöhung. Die Ansicht, jede durch die Veräußerung entstandene Gefahrerhöhung bringe die Versicherung zum Erlöschen, ist daher zurückzuweisen.

Das Gesetz unterscheidet zwischen gewollter und unwillkürlicher Gefahrerhöhung, §§ 23 bis 26, 29 und §§ 27 bis 29 VVG. Eine gewollte Gefahrerhöhung liegt nicht erst dann vor, wenn diese der eigentliche Zweck der Handlung oder Unterlassung des Versicherungsnehmers war, sondern bereits dann, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Umstand herbeiführt, der dann die Gefahrerhöhung zur Folge hat. Dann aber kommt es weiter darauf an, ob Verschulden des Versicherungsnehmers vorliegt oder nicht, ob er also wußte oder irrtümlicher Weise nicht wußte, daß

sein Tun eine Gefahrerhöhung bedeute. Die durch eine Veräußerung verursachte Gefahrerhöhung ist nun zweifellos eine gewollte, da die Veräußerung nur mit Willen des Versicherungsnehmers geschehen kann, aber sie ist niemals eine verschuldete, da der Versicherungsnehmer stets zur Veräußerung berechtigt ist. Dagegen wird man — entgegen Cahn S. 107 — nicht sagen können, daß der Veräußerer durch die Veräußerung, mit der er die Verfügungsgewalt über die versicherte Sache gänzlich aufgibt, dem Erwerber die Vornahme einer gefahrerhöhenden Handlung „gestattet"; denn ein Gestatten umfaßt zugleich auch die Möglichkeit, die Einwirkung des Dritten wieder zu verhindern und aufzuheben; daran aber fehlt es nach der Veräußerung. Vielmehr wird man eine andere Behandlung oder Aufbewahrung der versicherten Sache seitens des Erwerbers, wenn darin eine Erhöhung des Risikos liegt, lediglich aus der Person des Erwerbers zu beurteilen haben, denn tatsächlich hat er erst die entsprechenden Handlungen vorgenommen. Selbst wenn der Veräußerer weiß, daß der Erwerber eine gefahrerhöhende Veränderung beabsichtigt, so fehlt es ihm doch an der erforderlichen Kenntnis, besonders des Zeitpunktes der Gefahrerhöhung. Danach kommt nur die in der Veräußerung selbst liegende Gefahrerhöhung in Betracht.

Erfolgt eine Veräußerung unter solchen Umständen, dann liegt dem Veräußerer neben der Anzeige aus § 71 VVG. auch noch die aus § 23 Abs. 2 VVG. ob, falls er überhaupt weiß, daß eine Gefahrerhöhung vorliegt. Unterläßt er diese zweite Anzeige, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, § 25 Abs. 2 S. 2 VVG., und zwar, da ihm seine Rechte durch die Veräußerung nicht entzogen werden, auch gegenüber dem Erwerber. Diese Leistungsfreiheit tritt wie nach § 71 VVG. erst 1 Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem ihm die ebenfalls unverzüglich zu erstattende Anzeige hätte zugehen müssen, wenn der Versicherer nicht dann schon selbst Kenntnis von der Gefahrerhöhung hatte. Dieses Leistungsverweigerungsrecht

kann also noch bestehen, nachdem die Kündigungsfrist aus § 70 Abs. 1 VVG. bereits abgelaufen ist. Denn entsprechend der besonderen Anzeigepflicht läuft für den Versicherer auch eine selbständige einmonatliche Kündigungsfrist seit Kenntnis der Gefahrerhöhung. Erfolgt also am 1. des Monats die Veräußerung und Anzeige aus § 71 VVG., am 10. aber erst die Anzeige aus § 23 Abs. 2 VVG., so ist der Zeitraum vom 1. bis 10. des folgenden Monats derjenige, während dessen der Versicherer von der Leistung befreit ist. Kündigt der Versicherer wegen der Gefahrerhöhung, so braucht der Erwerber, da diese stets unverschuldet herbeigeführt ist, die Kündigung erst mit Ablauf eines Monats gegen sich gelten zu lassen.

Von der Erhöhung der Gefahr ist begrifflich zu unterscheiden die bloße Veränderung der Gefahrumstände. Ehrenberg, Versicherungsrecht, I, 395 ist der Ansicht, daß jede erhebliche Gefahrerhöhung auf den Bestand des Versicherungsverhältnisses von Erheblichkeit sei, da es häufig schwer, ja unmöglich sei, zwei völlig verschiedene Gefahrumstände so gegen einander abzuwägen, daß sich mit Sicherheit entscheiden lasse, ob der eine gefährlicher sei als der andere. Eine „erhebliche" Gefahränderung wird allerdings stets einer Gefahrerhöhung gleich kommen. Doch spricht das Gesetz in den §§ 23 ff. VVG. lediglich von der „Erhöhung" der Gefahr. Diese verlangt stets eine „Verstärkung des Risikos", während eine Aenderung an sich „nur eine anderweite Gestaltung desselben umfaßt", Komt. z. VVG. S. 123.

Sobald also eine Veräußerung der versicherten Sache eine Erhöhung der Gefahr mit sich bringt, treten die §§ 23 ff. VVG. ergänzend neben die §§ 69 ff. VVG. (vergl. Cahn S. 105).

3. Treten dagegen mit der Veräußerung Umstände ein, welche im Vertrage als außerhalb der übernommenen Gefahr liegend bezeichnet sind, dann muß die Versicherung erlöschen und ein Uebergang kann nicht erfolgen. Denn

der Versicherer muß das Recht haben, den Umfang der Gefahr, die er übernehmen, die Gefahrenreihe, für die er einstehen will, seinerseits im Vertrage zu bestimmen (vergl. Schneider S. 167). Allerdings muß er, um sich darauf berufen zu können, daß ein die Beendigung des Versicherungsverhältnisses herbeiführender Umstand eingetreten ist, solchen Umstand, soweit sich seine aufhebende Wirkung nicht schon aus der ganzen Sachlage von selbst ergibt, im Versicherungsvertrage als außerhalb der übernommenen Gefahrenreihe liegend bezeichnen. So findet sich z. B. häufig bei Gegenseitigkeitsvereinen die Bestimmung, daß nur Sachen von Angehörigen bestimmter Berufsklassen oder einer bestimmten Organisation versichert sein sollen. Gelangen unter solcher Bedingung versicherte Sachen durch Veräußerung in die Hände nicht zu diesen Kreisen gehöriger Personen, so tritt ein Risiko ein, das der Versicherer vertraglich ausgeschlossen hat, und die Versicherung muß erlöschen. Ferner kommt eine Anwendung der §§ 69 ff., 23 ff. VVG. nicht mehr in Frage, sondern die Versicherung erlischt, wenn die allgemeinen Versicherungsbedingungen die Ersatzpflicht des Versicherers auf bestimmte Räumlichkeiten begrenzen und die Sache durch die Veräußerung in andere Räume gebracht wird. So betrifft die Mobiliarfeuerversicherung häufig nur solche Fälle, „von denen die versicherte Sache in ihrer im Versicherungsschein angegebenen Versicherungs-Lokalität betroffen wird". Versicherungslokalität aber ist „der räumliche Geltungsbereich der Versicherung, innerhalb dessen die versicherte Sache ihren Stand und Aufenthaltsort wechseln kann" (§ 3, 1 Allgem. V.-Bed. der Priv.-F.-V.-Gesellschaften und § 3, 1 Allgem. V.-Bed. d. öffentl. F.-V.-Anstalten). Die Beschränkung der Ersatzpflicht auf solche Schadensfälle innerhalb bestimmter Räumlichkeiten widerspricht nicht den zwingenden Vorschriften des VVG., vor allem auch nicht § 72 VVG., denn § 72 verbietet nur eine zum Nachteil des Erwerbers erfolgende vertragliche Abänderung der Vorschriften über die Veräußerung der versicherten Sache. Hier aber handelt es sich nur um eine von

vornherein bestimmte lokale Begrenzung des versicherbaren Risikos. Dieselben Beschränkungen finden sich außer bei der Mobiliarfeuerversicherung auch bei der Versicherung gegen Schäden von Ausstellungsgegenständen aller Art bei und infolge Zertrümmerung von Schaufenstern und anderen Scheiben (§ 1, II der Bedingungen der Stuttgarter Mit- und Rückversicherung), bei der Versicherung gegen Betriebsunterbrechung und besonders bei der Versicherung gegen Einbruchsdiebstahl (§ 4 der Bedingungen der dem Verbande der Einbruchsdiebstahls-Versicherungs-Gesellschaften angehörigen Anstalten; § 2, I der Stuttgarter Mit- und Rückversicherungsaktiengesellschaft). Liegt solche vertragliche Einschränkung nicht vor, sodaß der Versicherer auch für den Schaden haftet, der die Sache an einem anderen als dem gewöhnlichen Orte trifft, dann spricht man von „Außen-Versicherung."

Die Ausführungen dieses Abschnittes ergeben, daß das Geltungsgebiet des § 69 VVG. in mancher Hinsicht bedeutende Einschränkungen erfährt.

III. Im Gegensatz zum VVG. ist in der VO. das Geltungsgebiet des dem § 69 Abs. 1 VVG. entsprechenden § 64 Abs. 1 VO. durch die Bestimmung des § 67 Abs. 1 VO. einerseits und die des § 66 Abs. 1 VO. andererseits genau festgelegt. Durch § 67 Abs. 1 VO. ist ein Uebergang der Versicherung beim Eigentumswechsel an beweglichen Sachen mit nachfolgender Gewahrsamsänderung überhaupt ausgeschlossen. Damit entfällt hierfür die für das VVG. wichtige Frage, ob mit der Veräußerung eine Gefahrerhöhung verbunden ist und ob demnach die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung eingreifen. Zwar spricht der § 67 Abs. 1 VO. nur von der Veräußerung der versicherten Sache, da aber das Entscheidende für das Erlöschen der Versicherung das Ausscheiden aus dem Gewahrsam des Veräußerers, also die damit befürchtete Gefahrerhöhung, ist, so dürfte sich von selbst ergeben, daß dieses Erlöschen überhaupt bei jedem Eigentumswechsel

eintritt, vergl. „Erläuterungen“ S. 101. Hinsichtlich der Inbegriffsversicherung bestimmt § 51 Abs. 2 VO. wörtlich dasselbe wie § 54 VVG; es kann daher auf das oben darüber Gesagte verwiesen werden.

Andererseits dehnt § 66 Abs. 1 VO. bei den unbeweglichen Sachen den Uebergang der Versicherung auf jeden anderen Wechsel des Eigentums, außer dem durch Veräußerung erfolgenden, aus; es ist schon erwähnt worden, daß damit sämtliche wie auch immer gearteten Eigentumsverschiebungen dem § 64 Abs. 1 VO. unterstellt werden. Es erübrigt sich also, den Veräußerungsbegriff für das Gebiet der VO. besonders auszulegen. Allerdings ist zu beachten, daß infolge dieser Unterstellung unter § 64 VO. auch alle sich hieran anschließenden weiteren Vorschriften in allen Fällen des Eigentumswechsels zu befolgen sind, daß also ein Uebergang der Versicherung außerhalb des § 64 VO., oder die Vereinbarung des Erlöschens oder Ruhens der Versicherung, wie nach dem VVG. in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, nicht möglich ist. Das hat jedoch den Vorteil, daß Zweifel, ob die sonst vorgeschriebenen Anzeigen zu erstatten sind oder nicht, ausgeschlossen sind, und daß der Versicherer stets sein Kündigungsrecht behält. Eine Ausnahme macht jedoch der § 68 VO. für den Uebergang versicherter Sachen im Erbwege. Mit der Begründung, daß die Aenderung des subjektiven Risikos hier von geringerer Bedeutung sei, bleibt in diesem Falle das Versicherungsverhältnis „unberührt“; doch werden auch hier wieder bewegliche und unbewegliche Sachen verschieden behandelt. Da für bewegliche Sachen immerhin doch eine Veränderung des objektiven Risikos zu erwarten ist, so gilt die Vorschrift des § 68 VO. für bewegliche Sachen nicht zwingend, dagegen ist sie zwingend für die unbeweglichen Sachen, und zwar, wie hervorzuheben ist, für Versicherer und Versicherungsnehmer. Es kann also, im Gegensatz zum VVG. nicht Ruhen oder Erlöschen der Versicherung vereinbart werden; dagegen entfallen auch hier Anzeigepflicht und Kündigungsrecht.

2. Abschnitt:

Die Wirkung der Veräußerung auf die am Versicherungsverhältnis beteiligten Personen.

§ 7.

Rechtliche Konstruktion des Ueberganges der Versicherung.

Vor Erörterung der Wirkungen, die sich aus dem Uebergang der Versicherung infolge der Veräußerung der versicherten Sache ergeben, bedarf es einer kurzen Betrachtung darüber, wie der Uebergang des ganzen Versicherungsverhältnisses an sich rechtlich zu verstehen sei, da es sich um eine außergewöhnliche Rechtsgestaltung handelt, die daher auch einer verschiedenen juristischen Beurteilung unterliegt.

Es mag zunächst auf einen interessanten Versuch einer juristischen Erklärung dieses Uebergangs eingegangen werden, der zwar noch unter der Herrschaft des Allgemeinen Landrechts unternommen ist, aber im Gegensatz zu diesem nicht mehr die versicherte Sache selbst, sondern das durch eine Person bestimmte, daher als subjektiv bezeichnete Interesse als Gegenstand einer Versicherung zur Voraussetzung seiner Erörterungen hat. Diese sind daher auch heute noch beachtenswert, wenn auch im Resultat abzulehnen. Es ist dieses die Schrift von J. v. Gierke: „Die Versicherungsforderung bei Veräußerung der versicherten Sache".

Gierke stellt die Versicherungsforderung als eine „verdinglichte Forderung" hin und erläutert diesen Begriff aus dem deutschen Recht. Danach sei es möglich, „daß ein rein persönliches Rechtsverhältnis, und wenn dieses, auch seine Frucht, die rein persönliche Forderung, in stärkerer oder schwächerer Weise mit einer Sache verbunden sei, das heißt, die Forderung sei mehr oder weniger stark verdinglicht". Diese Verdinglichung des obligatorischen Vertrages habe sodann eine Verdinglichung des Gegenstandes des Versicherungsverhältnisses zur Folge: das subjektive Interesse

werde als Gegenstand des Vertrages zum objektiven. Aus diesem Grunde der Objektivierung des Interesses sei es möglich, daß die Versicherung bestehen bleibe und nicht wegen Wegfalls des subjektiven Interesses erlösche. Auch für das BGB. werde man eine verdinglichte Natur der Versicherungsforderung annehmen müssen, da das BGB. Hypothek, Grundschuld und Nießbrauch darauf erstrecke.

Gierke versteht unter subjektivem Interesse das an eine bestimmte und bekannte Person geknüpfte, und unter objektivem das von jeder Person losgelöste Interesse. Er übersieht also, wie noch jetzt allgemein in der Literatur, daß damit allein ein wirtschaftlicher Unterschied zwischen den beiden Interessearten noch gar nicht gegeben ist. Immerhin würde, wirtschaftlich genommen, das objektive Interesse im Sinne Gierkes mit der Bedeutung übereinstimmen, die dem objektiven Interesse im Anschluß an Ehrenberg in dieser Arbeit gegeben ist. Die Möglichkeit aber des Uebergangs der Versicherung bei einer Veräußerung setzt, wie wir schon sahen, die Anerkennung eines objektiven Interesses voraus: nur das qualitativ und quantitativ gleiche Interesse des Erwerbers ermöglicht die Fortdauer der Versicherung. Wenn also Gierke in letzter Linie das objektive Interesse als das den Uebergang des Versicherungsverhältnisses innerlich begründende Moment ansieht, so muß man ihm darin beistimmen. Nicht mehr anerkannt werden kann dagegen, nachdem BGB. und VVG. in Kraft getreten sind, die Ableitung, die ihn zu seinem Schlusse führt. Gierke kann nämlich zu seinem Resultat nur kommen, indem er davon ausgeht, „daß man die scharfe Scheidung zwischen dinglichen und persönlichen Rechten, wenn auch keineswegs im Prinzip, so doch bezüglich ihrer Unnahbarkeit aufgeben" muß. Diese Forderung müßte jedoch, wenn sie berechtigt wäre, zu einer Verwirrung der Begriffe führen. Das BGB. hat daher auch diese „Unnahbarkeit" durchaus aufrecht erhalten. „Den vermittelnden Begriff eines Rechtes zur Sache, wonach jedes persönliche Recht unter gewissen Voraussetzungen verdinglicht werden kann, kennt das BGB. nicht", RG. 37, 96. Das

Versicherungsverhältnis aber ist, wie die Gegenüberstellung der gegenseitigen hauptsächlichen Rechte und Pflichten im § 1 VVG. ergibt, ein rein persönliches. Der Annahme, es handle sich bei der Versicherungsforderung um eine subjektiv-dingliche Forderung, steht schon der Umstand entgegen, daß die Versicherungsforderung erst infolge des Untergangs einer Sache wirksam, also fällig wird, während sie anderen Falles doch mit dem Totalverlust der Sache auch untergehen müßte. Außerdem ist aber der Uebergang der Versicherung gar nicht von einem Wechsel des Eigentums oder eines dinglichen Rechts immer abhängig, wie die Fälle der §§ 115, 151 VVG. und die Rechtsversicherung zeigen. Wenn also auch erst das „objektive" Interesse den Uebergang der Versicherung ermöglicht, so liegt darin doch keine Verknüpfung der Versicherungsforderung mit einer versicherten Sache.

Ein Grund für die dingliche Wirkung des Versicherungsvertrages könnte darin gefunden werden, daß gemäß Art. 2 Nr. 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes zu § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes die an die öffentlichen Versicherungsanstalten zu zahlenden Beiträge zu den öffentlichen Lasten gehören. Dieses Vorzugsrecht erklärt sich jedoch aus der geschichtlichen Entwickelung dieser Anstalten, die früher als Feuerkassen mit Versicherungszwang ausgestattet waren, vergl. RG. 23, 236. Hieraus lassen sich daher keine Schlüsse für eine dingliche Natur der Prämien bei Privatgesellschaften herleiten.

Was endlich den Hinweis Gierkes auf die Erfassung der Versicherungsforderung durch die Hypothek usw. anlangt, so ist zu sagen, daß diese Bestimmung lediglich im Interesse des Realkredits getroffen ist, so daß sich daraus eine Verdinglichung der Versicherungsforderung nicht folgern läßt.

Gegenüber Gierke ist also bei Behandlung dieser Frage davon auszugehen, daß es sich, auch wenn die Versicherung sich auf eine Sache bezieht, stets um ein Rechtsverhältnis rein obligatorischer Natur handelt. Das bringt auch § 1 VVG. klar zum Ausdruck: „Bei der Schadensversicherung ist der

Versicherer verpflichtet, nach dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherungsnehmer den dadurch entstandenen Vermögensschaden zu ersetzen. Der Versicherungsnehmer hat die vereinbarte Prämie zu zahlen". Damit wären die Hauptverpflichtungen der Parteien als rein persönlich gegenübergestellt. Einen weiteren Grund für das Vorhandensein nur obligatorischer Beziehung bildet die beiderseitige Befugnis der Parteien, den Versicherungsvertrag zu kündigen, die Versicherung also aufzuheben, sowie der schon genannte Umstand, daß die Versicherungsforderung den Untergang der Sache übersteht und nicht mit ihr verloren geht. Von dieser Grundlage aus ist also die Frage nach der rechtlichen Art des Uebergangs der Versicherung zu stellen.

Fest steht, daß dieser Uebergang seinen Grund nicht in rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen der am Uebergange interessierten Parteien haben kann. Weder könnten durch den ursprünglichen Versicherungsvertrag dem Erwerber als einem Dritten, Außenstehenden, die Pflichten auferlegt werden, noch könnte durch Vertrag zwischen Veräußerer und Erwerber dem Versicherer ein neuer Vertragsgegner aufgezwungen werden. Neben die Tatsache des persönlichen Rechtsverhältnisses tritt also die weitere, daß der Eintritt des Erwerbers in das Versicherungsverhältnis unabhängig von einem darauf gerichteten Willen der Parteien kraft positiver Gesetzesvorschrift erfolgt. Die innere Berechtigung dieser gesetzlichen Festsetzung beruht auf dem Interesse des Erwerbers, das der Art und dem Werte nach dem des Veräußerers gleich ist und deshalb wie dieses des versicherungsrechtlichen Schutzes, und zwar eines sofort wirksamen, bedarf; § 69 VVG. bedeutet daher lediglich die gesetzliche Anerkennung der Notwendigkeit dieses Schutzes.

Die Verhältnisse liegen rechtlich ebenso wie im Falle des § 571 BGB., der mit fast den gleichen Worten den gesetzlichen Eintritt des Erwerbers eines Grundstücks in den zwischen Veräußerer und Mieter geschlossenen Vertrag bestimmt, falls das Grundstück dem Mieter bereits überlassen war.

Die Begründung zu § 69 VVG. weist auch ausdrücklich darauf hin, daß § 69 VVG. dem § 571 BGB. wegen der gleichen Rechtslage nachgebildet ist. Auch hier hat über die juristische Konstruktion des Ueberganges lange Zeit Streit geherrscht, da er sich auf bekannte Rechtserscheinungen nicht zurückführen ließ, und auch hier war zunächst die Ansicht überwiegend, daß die Miete durch diese Regelung zu einem dinglichen Recht geworden sei; vergl. Fuchs in Gruchots Beiträgen 47, 449, 566. Literatur und Reichsgericht haben sich jedoch auf den Standpunkt gestellt, daß diese Bestimmung an der obligatorischen Natur des Mietsverhältnisses nichts ändere. Was den Uebergang selbst sodann anlangt, so hat man den bei dieser Gelegenheit aufgekommenen Begriff der „Zustandsobligation" (so Planck zu § 571, dagegen Romeik § 5 S. 53) allgemein abgelehnt und sich den Ausführungen des Reichsgerichts angeschlossen, wonach der Eintritt des neuen Erwerbers in das Mietsverhältnis nicht eine Nachfolge in den Rechten- und Pflichtenkreis bedeutet, sondern durch den Uebergang auf den Erwerber in dessen Person gleiche Rechte und Pflichten in Bezug auf das Mietsverhältnis unmittelbar kraft Gesetzes, also unabhängig von der Rechtsstellung des Vorgängers, lediglich aus dem Eigentum, erwachsen. Die Ausführungen besagen zweierlei: zunächst, daß nicht der vom Veräußerer abgeschlossene Vertrag, sondern der Erwerb des Eigentums das begründende Moment für den Eintritt des Erwerbers ist, der Eintritt selbst ist also originär, nicht derivativ; dieser Schluß enthält die weitere Folgerung, daß der Eintritt unter Ausschaltung des bisherigen Eigentümers in das Mietsverhältnis als ein Ganzes erfolgt, nicht nur in die einzelnen Rechte und Pflichten (vergl. dazu Staudinger § 571, B I, 5; Zimmermann S. 12, Romeik § 4; Cahn S. 93).

Nicht anders läßt sich der Eintritt des Erwerbers einer versicherten Sache in das Versicherungsverhältnis verstehen: dem Eigentum des § 571 BGB. entspricht hier das Interesse des § 69 VVG. Auf Grund des mit dem Erwerb des Eigentums bei ihm allein bestehenden Interesses wird der

Erwerber kraft Gesetzes Träger des Versicherungsverhältnisses: auch hier also ein originäres Eintreten unter Uebernahme des gesamten Vertragsverhältnisses (ebenso Kisch in Recht 13, 7 ff.). Der Versuch Reichels, Schuldmitübernahme S. 125, diesen Eintritt als gesetzliche Zession der Rechte mit gesetzlicher Nachübernahme der Schulden hinzustellen, kann die rechtliche Frage nur schwieriger gestalten, ohne praktisch andere Ergebnisse zu gewinnen. Seine Auffassung erscheint auch nicht durch das Gesetz gerechtfertigt. Der Abs. 1 § 69 VVG. sagt einfach: „ . . . . so tritt . . . . . der Erwerber . . . . . in die . . . . Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein"; also ein gleichzeitiges Eintreten in die aktive und passive Seite des Schuldverhältnisses. Außerdem heißt es weiter, was zu beachten ist, nicht nur „in die Rechte und Pflichten" sondern „in die aus dem Versicherungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers"; danach behält der ursprüngliche Vertrag seine Bedeutung als Quelle für die während der Dauer des Eigentums des Erwerbers entstehenden Rechte und Pflichten: der Erwerber setzte also diesen Vertrag fort. Somit erklärt sich der Uebergang des Versicherungsverhältnisses lediglich als ein durch die wirtschaftlichen Bedürfnisse bedingter und durch das Gesetz anerkannter Schutz des Interesses des Erwerbers.

Wenngleich sich keineswegs behaupten läßt, daß das schon vom Mai 1908 datierende VVG. der neuen österreichischen VO. zum Muster gedient habe, da auch in Oesterreich die gesetzlichen Vorarbeiten schon 1905 aufgenommen wurden, so wird man bei Zugrundelegung des gesetzlichen Textes der VO. und bei Berücksichtigung der Gründe, welche zu dieser gesetzlichen Regelung geführt haben, für die VO. hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung des Uebergangs der Versicherung doch zu demselben Ergebnis wie für das VVG. kommen. Denn vor allem betonen die „Erläuterungen" wiederholt, daß es sich bei dieser Regelung um die Beseitigung bestehender Mißstände und den Ausgleich der Inter-

essen des Versicherers, des Erwerbers und des Versicherungsnehmers handele. Eine besondere und abweichende rechtliche Konstruktion ist daher für die VO. nicht anzunehmen.

§ 8.

Die allgemeinen Rechtsfolgen des Ueberganges.

Aus der Tatsache und der rechtlichen Art des Uebergangs der Versicherung ergeben sich die nächsten und wichtigsten Folgen für die Stellung des Erwerbers, und zwar im wesentlichen in gleicher Weise für VVG. und VO.

1. Die wirtschaftlich bedeutungsvollste und in erster Linie beabsichtigte Wirkung ist die sofortige unbedingte Deckung des Erwerbers, und zwar, wie die Vorschriften über die Kündigung und Anzeigepflicht ergeben, mindestens für einen Monat lang. Der Erwerber braucht nicht mehr wie bisher nach § 5 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen abzuwarten, bis es der übermächtigen Gesellschaft gefällt, die Veräußerung zu genehmigen. Zugleich hat er Zeit, sich um eine neue Versicherung zu bemühen, falls dieses aus irgend einem Grunde für ihn erwünscht ist. Der Versicherer zwar ist zunächst an den Vertrag gebunden, doch ist ihm andererseits damit auch die Möglichkeit gegeben, sich dieses Risiko, sofern er Wert darauf legt, weiterhin zu sichern. Diese Wirkung tritt, wie schon hervorgehoben, kraft Gesetzes ein, also ohne und selbst gegen den Willen der Parteien, § 72 VVG. Die Bindung kann jedoch nur eine vorübergehende sein: die Entscheidung, ob die Parteien endgültig in diesem Verhältnisse bleiben wollen, muß wieder ihnen selbst zufallen. Denn der Erwerber kann, abgesehen von Posten öffentlich rechtlicher Natur, lastenfreies Eigentum verlangen, und der Versicherer will nur mit ihm passenden Personen im Versicherungsverhältnis stehen. Beiden Parteien steht daher ein gesetzliches Kündigungsrecht zu; außerdem hat der Versicherer Anspruch darauf, von der Veräußerung unverzüglich unterrichtet zu werden. Ueber diese

Bestimmungen ist in einem besonderen Paragraphen zu sprechen.

Wird seitens des Versicherers oder Erwerbers an dem Bestehen des Versicherungsvertrages selbst nichts geändert, so gilt der Uebergang der Versicherung nach Abs. 1, § 69 VVG. „für die Dauer des Eigentums" des Erwerbers. Mit Ablauf der Kündigungsfrist wird aus dem durch gesetzliche Vorschrift geschaffenen Rechtsverhältnis ein Vertragsverhältnis. Denn durch Verstreichenlassen der Kündigungsfrist geben die Parteien ihren Willen kund, dieses Rechtsverhältnis fortzusetzen. Von da ab kann auch erst der Erwerber als Versicherungs-„Nehmer" in obligatorischem Sinne bezeichnet werden (ebenso für § 571 BGB. Zimmermann S. 17). An diese Ueberlegung knüpft sich die Zweifelsfrage, ob etwa eine Veräußerung, die der Erwerber vor dem Entstehen des vertraglichen Verhältnisses vornimmt, ohne versicherungsrechtliche Folgen bleibt, da § 69 VVG. nur von der Veräußerung seitens des Versicherungs-„Nehmers" spricht. Blumhardt (in Z. Vers. Wiss. 12, 440 ff.) bejaht diese Frage mit der Begründung, daß sonst mehrere Versicherungsnehmer nebeneinander bestehen könnten. Er führt aus: „Nur wenn der Erwerber die Versicherung kündigt, haftet der Veräußerer — für die zur Zeit der Veräußerung laufende Prämie — allein. Daraus ergibt sich für den Erwerber, wenn er nach der Weiterveräußerung von dem Bestehen der Versicherung Kenntnis erhält, die Notwendigkeit, die Versicherung zu kündigen. Unterläßt er die Kündigung, so haftet er trotz der Weiterveräußerung neben dem Veräußerer für die Prämie des laufenden Versicherungsjahres vom Zeitpunkt des Erwerbs ab; denn er ist alsdann in das Versicherungsverhältnis „eingetreten", auch wenn er das Eigentum auf einen anderen übertragen hat". Wenn also, so führt er beispielsweise an, A. die von ihm versicherte Sache an B. veräußert, dieser an C. und dieser an D., und wenn B., C. und D. erst nach ihrer Weiterveräußerung Kenntnis von der Versicherung erlangen, so würden

alle drei neben einander als Versicherungsnehmer stehen, falls die vor Ablauf der Kündigungsfrist erfolgte Veräußerung versicherungsrechtliche Wirkung haben sollte. Die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten sucht er durch den „Notweg" zu beheben, daß die Weiterveräußerung des B. an C. zunächst keine versicherungsrechtliche Wirkung haben sollte, bis B. die Kündigungsfrist habe verstreichen lassen, sodaß dann C. in die Versicherung eintreten könne.

Nach der Ansicht von Blumhardt behält also jeder Erwerber das ihm kraft Gesetzes infolge des Ueberganges der Versicherung eingeräumte Kündigungsrecht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ohne Rücksicht darauf, ob er vorher die versicherte Sache weiter veräußert hat. Das ist aber ausgeschlossen. Die aus dem übertragenen Versicherungsverhältnis dem Erwerber erwachsenen Rechte (und Pflichten) können nur für die Zeit bestehen, als er überhaupt noch Inhaber des ganzen Versicherungsverhältnisses ist; das aber ist wiederum nur solange möglich, als er Eigentümer und damit Interessent der versicherten Sache ist. Mit der Weiterveräußerung erlischt das Interesse und damit schon nach § 68 Abs. 2 VVG. auch die Versicherung, — falls diese nicht doch sofort übergehen kann; außerdem sagt aber auch Abs. 1 § 69 VVG. deutlich genug, daß der Eintritt „für die Dauer des Eigentums" erfolgt. Steht man auf dem Standpunkt Blumhardts, daß eine vor Ablauf der Kündigungsfrist erfolgte Weiterveräußerung ohne versicherungsrechtliche Folgen ist, dann muß in dem angeführten Beispiel die Versicherung mit der Weiterveräußerung an C. überhaupt erlöschen, sodaß dann also auch B. kein Kündigungsrecht mehr behält. Der Versicherer kann die Prämie für die laufende Versicherungsperiode dann sowohl von A. wie B. erheben, § 69 Abs. 2 VVG. Die Ansicht Blumhardts würde ferner zur Folge haben, daß B. die Versicherung noch kündigen könnte, während C. schon Interessent ist und ebenso, daß B. die Entschädigungssumme erheben könnte, während C. der Geschädigte ist. Auch der von Blumhardt

vorgeschlagene „Notweg" bringt also keine befriedigende Lösung. Unter den gegebenen Verhältnissen bleibt nur die Möglichkeit, daß entweder mit der Weiterveräußerung an C. die Versicherung erlischt oder daß B., C. und D. nacheinander und jedesmal nur für die Dauer ihres Eigentums in das Versicherungsverhältnis eintreten. Im letzten Fall kann der Versicherer von A. und jedem der Erwerber die Prämie erheben, natürlich für eine Versicherungsperiode auch nur einmal, § 69 Abs. 2 VVG.; für seine Entschädigungspflicht kommt es darauf an, ob die Anzeigepflicht des § 71 VVG. erfüllt oder schuldhafterweise nicht erfüllt ist.

Es ist aber in der hier fraglichen Hinsicht jeder Erwerber auch ohne Ablauf der Kündigungsfrist als Versicherungs-„Nehmer" im Sinne des § 69 VVG. anzusehen. Zunächst ist nicht anzunehmen, daß durch die Worte „von dem Versicherungsnehmer" ein Gegensatz zwischen dem durch das Gesetz in den Versicherungsvertrag hineingestellten und dem durch Ablauf der Kündigungsfrist im obligatorischen Sinne Versicherungsnehmer gewordenen Erwerber geschaffen werden sollte. Vielmehr haben diese Worte lediglich ihren Grund darin, daß § 69 VVG. die freiwillig vorgenommene, beim ersten Mal nur durch den den Versicherungsvertrag abschließenden Versicherungsnehmer mögliche Veräußerung behandelt, der die zwangsweise betriebene Eigentumsübertragung im § 73 VVG. gegenübersteht (vergl. Bartmann LZ. 13, 134). Sodann aber würde auch das Gesetz sich selbst im Wege stehen, wenn es zunächst von sich aus für eine bestimmte Zeit den Uebergang des Versicherungsverhältnisses anordnen, dann aber einer Veräußerung, die in diese Zeit fällt, gerade dieses Zeitverhältnisses wegen den Uebergang versagen wollte. Die Folge ist dann allerdings, daß der Erwerber auch schon in dieser Zeit die dem Versicherungsnehmer obliegenden Pflichten zu erfüllen hat, soweit sie ihm bekannt sind. Es kann also gar nicht im Sinne des Gesetzes liegen, durch solche rein formale Unterscheidung in diesen im übrigen so einfach gestalteten Vorgang eine

Schwierigkeit hineinzubringen, die die Parteien zudem meist nicht erkennen würden.

2. Zur Vermeidung von Nachteilen, die dem Versicherer aus einer Unkenntnis des neuen Vertragsgegners erwachsen könnten, sowie zur Regelung der Zahlungspflicht hinsichtlich der Prämie, die auf die zur Zeit der Veräußerung laufende Versicherungsperiode entfällt, hat das Gesetz noch im § 69 VVG. besondere Bestimmungen getroffen. Diese bilden zugleich zwei Ausnahmen von dem durch den Eintritt des Erwerbers geschaffenen Zustand, wonach dieser jetzt unter Ausschaltung des Veräußerers dem Versicherer gegenüber der allein Berechtigte und Verpflichtete ist.

Soll nämlich der Versicherer den Erwerber als den allein aktiv und passiv Legitimierten anerkennen, so hat das zur Voraussetzung, daß er von der Veräußerung Kenntnis erhält. Der Uebergang der Versicherung erfolgt ja, auch ohne daß der Versicherer davon zu erfahren braucht, besonders infolge Versäumnis der Anzeige. Gegen hieraus sich ergebende nachteilige Folgen muß der Versicherer geschützt werden. Da er sich in ähnlicher Lage befindet, wie im Falle der Abtretung einer Forderung der Schuldner, der von der Abtretung nichts weiß, so hat § 69 Abs. 3 VVG. die für diese Rechtslage geschaffenen §§ 406 bis 408 BGB. zur entsprechenden Anwendung bestimmt. Bis zum Zeitpunkt der Kenntnis von der Veräußerung kann der Versicherer also beim Eintritt eines Versicherungsfalles die Versicherungssumme mit befreiender Wirkung an den alten Versicherungsnehmer zahlen, er kann ferner diesem gegenüber jedes auf das Versicherungsverhältnis sich beziehende Rechtsverhältnis gültig vornehmen; so kann er gegenüber dem Veräußerer den Vertrag kündigen oder anfechten, kann ein ihm zustehendes Rücktrittsrecht ausüben oder auch die Versicherungsbestimmungen ändern. Das Entsprechende gilt nach § 408 BGB., falls der Veräußerer die versicherte Sache nochmals an einen Dritten veräußert. Ferner gibt § 406 BGB. dem Versicherer die Befugnis, mit allen aus

dem Versicherungsvertrage bis zur Kenntnis der Veräußerung erlangten Forderungen, insbesondere rückständigen Prämienansprüchen, gegen den Erwerber aufzurechnen.

Daraus, daß die §§ 406 bis 408 BGB. hier allein angeführt sind, wird man jedoch nicht mit Cahn S. 94 folgern können, daß die übrigen Bestimmungen über Zession und Schuldübernahme gänzlich ausgeschlossen sein sollten. Der Absatz 3 § 69 VVG. erklärt nämlich nicht einfach die Anwendbarkeit der §§ 406 bis 408 BGB. auf den Uebergang des Versicherungsverhältnisses; vielmehr besagt er zunächst nur, daß der Versicherer die Veräußerung nach erlangter Kenntnis gegen sich gelten zu lassen hat, und fügt dann ergänzend hinzu, daß auf diesen Fall die §§ 406 bis 408 BGB. anzuwenden seien. Damit scheint aber die Möglichkeit freigegeben, auch in anderen Fällen die für entsprechende Vorgänge bei der Zession gegebenen Bestimmungen ergänzend heranzuziehen, womit jedoch hinwieder nicht behauptet werden soll, daß die §§ 398 ff. BGB. in ihrer Gesamtheit ohne weiteres analog zu übertragen seien. So wird auch der im VVG. nicht angeführte § 409 BGB. dann Anwendung finden können, wenn die mitgeteilte Veräußerung ungültig oder der Erwerber falsch bezeichnet ist. Doch wird man diesen Schutz nur dem gutgläubigen Versicherer zubilligen können, während nach BGB. der Gläubiger die Abtretungserklärung in jedem Falle gegen sich gelten lassen muß (vergl. LZ. 11, 334; Vorwerk S. 33). Ob § 410 BGB. auch anwendbar ist, muß dagegen zweifelhaft erscheinen, da bereits nach § 72 VVG. für die Anzeige der Veräußerung die schriftliche Form bedungen werden kann, vergl. § 410 Abs. 2 BGB.

Für die Prämie, die für die zur Zeit der Veräußerung laufende Versicherungsperiode zu zahlen ist, müßten entsprechend der Verteilung des Risikos auf Veräußerer und Erwerber beide pro rata temporis haften, doch kann dem Versicherer, dessen Geschäft auf Massenbetrieb beruht, nicht zugemutet werden, in jedem Einzelfalle die Anteile zu berechnen. Da-

her bestimmt § 69 VVG. im Abs. 2, daß für diese Prämie Veräußerer und Erwerber dem Versicherer gesamtschuldnerisch haften, und überläßt es den Veräußerungsparteien, sich über die Tragung dieser Kosten zu einigen. Wird das Versicherungsverhältnis gekündigt und kommt es deshalb vor Ablauf der Versicherungsperiode zur Beendigung des Versicherungsvertrages, so hat der Veräußerer allein die ganze Prämie zu zahlen, § 70 Abs. 3 VVG. Es zeigt sich darin der sog. Grundsatz der Unteilbarkeit der Prämie, welcher darauf beruht, daß die Prämie stets auf die ganze Versicherungsperiode berechnet wird, ohne Rücksicht darauf, ob die Versicherung durch den Versicherungsfall oder aus einem anderen Grunde vor Ablauf der Versicherungsperiode zur Auflösung kommt. Von einer Anwendung dieses Grundsatzes kann also nicht schon dann die Rede sein, wie Vorwerk S. 29 annimmt, wenn die Versicherung fortbesteht; denn dann gebührt die Prämie dem Versicherer selbstverständlich ganz, weil er für die ganze Prämie das Risiko trägt. Dagegen ist Vorwerk zuzugeben, daß eine Vereinbarung, wonach der Erwerber die Prämie allein zu tragen hat, nicht gegen § 72 VVG. verstößt, da die ganze Prämie ja ohne weiteres von ihm gefordert werden kann.

Die VO. trifft über die Prämienzahlung in dieser Veräußerungsperiode im § 64 Abs. 4 folgende Bestimmung: „Veräußerer und Erwerber haften zur ungeteilten Hand für die Prämie, die auf die Zeit entfällt, bevor der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt hat". Danach tritt Gesamtschuldnerschaft nur für die Zeit von der Veräußerung bis zu ihrer Kenntnisnahme seitens des Versicherers ein. Nach den „Erläuterungen" S. 100 und 98 bezweckt diese Vorschrift, einen Druck auf den Erwerber zur Erfüllung der Anzeigepflicht auszuüben; woraus weiter zu folgern ist, daß im übrigen der Veräußerer für diese Periode allein haftet. Denn wäre der Sinn der Vorschrift der, den Veräußerer besonders zur Anzeige anzuhalten, sodaß im übrigen der Erwerber die Prämie zu tragen hätte, regelmäßig also von der

Veräußerung ab, so ergäbe sich für den Versicherer die sehr umständliche Notwendigkeit, stets die Prämie pro rata temporis für Erwerber und Veräußerer zu berechnen. Daß das Gesetz diese Folge beabsichtigt habe, ist jedoch nicht anzunehmen.

Bei der Kündigung des Versicherungsverhältnisses ist zu unterscheiden, ob sie seitens des Versicherers oder seitens des Erwerbers erfolgt. In beiden Fällen haftet für die Prämie der Veräußerer, jedoch im ersten Falle nur bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses, im zweiten bis zum Schluß der laufenden Versicherungsperiode. Auch hier haftet der Erwerber wieder für die Zeit der Unkenntnis des Versicherers von der Veräußerung § 65 Abs. 3 VD.

3. Im übrigen aber schweigt das VVG., bis auf die besondere Regelung des Kündigungsrechtes und der Anzeigepflicht, über die Stellung des Erwerbers als Rechtsnachfolgers im Versicherungsvertrag.

Bei der Erörterung über die rechtliche Natur des Ueberganges des Versicherungsverhältnisses hatte sich ergeben, daß der Eintritt des Erwerbers in dieses lediglich auf Grund des bei ihm neu entstandenen Interesses, also originär, erfolgt. Das darf jedoch nicht darüber täuschen, daß es sich um den Eintritt in ein übertragenes Verhältnis handelt, das bereits eine Zeit lang bestand. Der Erwerber schließt keinen neuen Vertrag, sondern setzt das alte Vertragsverhältnis zwischen Veräußerer und Versicherer fort: also originärer Eintritt in den Vertrag mit Nachfolge in die Rechte und Pflichten des Vertrages. Daraus folgt, daß der Erwerber den Vertrag auch nicht in der ursprünglich zwischen Veräußerer und Versicherer abgeschlossenen Form, sondern mit den inzwischen eingetretenen Aenderungen übernehmen muß. Denn es ist zu bedenken, daß dem Versicherer durch den bloßen Eintritt des Erwerbers nicht Rechte und Einreden verloren gehen dürfen, die er dem Veräußerer gegenüber erworben hatte und die seinem berechtigten Schutz gegen Benachteiligung dienen. Diese Folgerung erhält außerdem

ihre Rechtfertigung auch dadurch, daß der Erwerber ja stets infolge der Uebertragung des Vertrages für eine bestimmte Zeit gedeckt ist und ihm Zeit gegeben ist, sich um den Abschluß eines neuen Vertrages zu bemühen, falls ihm der übertragene nicht genügt. Indessen haben sich, da das Gesetz schweigt, Zweifel darüber ergeben, ob und inwieweit Vereinbarungen zwischen Veräußerer und Versicherer, sowie Handlungen und Unterlassungen des Veräußerers, die die Versicherung betreffen, für und gegen den Erwerber wirksam sind.

Bei Lösung dieser Frage wird man zu beachten haben, daß es sich um Uebertragung eines Vertrages als eines Ganzen handelt, und sodann vor allem die besonderen versicherungsrechtlichen Gesichtspunkte entscheiden lassen. Man kann daher nicht einfach auf die Bestimmungen des BGB. über Uebertragung der Forderung und Schuldübernahme verweisen. Vorwerk, der sich übrigens nicht klar darüber ausspricht, ob er den Eintritt des Erwerbers als originär oder derivativ ansieht, will anscheinend ohne weitere Prüfung die §§ 398 ff. BGB. in ihrer Gesamtheit angewandt wissen, denn er stellt den Satz auf, daß der Erwerber alle Einreden, die dem Versicherer zur Zeit der Veräußerung gegen den ursprünglichen Versicherungsnehmer zustehen, gegen sich gelten lassen müsse. Mit Recht wendet sich aber Cahn S. 94 gegen diese allgemeine Uebertragung, wenngleich ihm, wie schon hervorgehoben, darin nicht beizustimmen sein dürfte, daß er aus der alleinigen Anführung der §§ 406 bis 408 BGB. durch argumentum e contrario folgert, die übrigen Normen der Zession seien überhaupt ausgeschlossen. Auch Weygand S. 32 geht zu weit, wenn er sagt, daß ein späterer Interessent das Recht seines Vorgängers mit allen Mängeln erwerbe. Selbstverständlich behalten Vereinbarungen, die in Form von Veränderungen oder Zusätzen in die Police aufgenommen sind, ihre Gültigkeit. Für mündliche Abmachungen wird man den Beweis desjenigen, der sich auf sie beruft, verlangen müssen. Umstände ferner, welche die Nichtigkeit oder An-

fechtbarkeit des Vertrages begründen, welche dem Versicherer ein Rücktrittsrecht geben oder seine Leistungsfreiheit bewirken, muß sich der Erwerber, da sie den Bestand des Versicherungsvertrages selbst berühren, ohne weiteres entgegenhalten lassen. Sein Eintritt und seine Person scheiden also aus bei einer Untersuchung, ob sein Rechtsvorgänger eine Gefahrerhöhung vorgenommen hat, ob gewisse Anzeigen versicherungsrechtlich erheblicher Tatsachen vom Veräußerer unterlassen sind oder endlich, ob die sonstige, dem Interessenten hinsichtlich der Abwendung, Bekämpfung und Minderung des Schadens auferlegten Pflichten und Obliegenheiten vom Veräußerer erfüllt sind, wobei stets wieder zu unterscheiden ist, ob ein Verschulden des Veräußerers vorliegt oder nicht. Alle derartige Handlungen und Unterlassungen beurteilen sich lediglich aus der Person des Veräußerers und behalten ihre Wirkung für den Erwerber in vollem Umfange. Entgegen den Ausführungen Cahns S. 104 über die Rechtsfolgen für den Erwerber aus den §§ 38, 39 VVG. ist dagegen nachstehendes zu sagen:

§ 38 VVG. betrifft den Fall, daß die erste Prämie, die bei oder vor Beginn der Versicherung zu zahlen ist, nicht rechtzeitig gezahlt wird. Dann steht dem Versicherer sowohl ein Leistungsverweigerungsrecht wie ein Kündigungsrecht mit einmonatiger Frist zu. Erfolgt nun die Veräußerung vor der Bezahlung, einerlei, ob noch in der ersten oder schon der folgenden Periode, so muß dem Versicherer das ihm dem Veräußerer gegenüber erwachsene Leistungsverweigerungs- und Kündigungsrecht auch dem Erwerber gegenüber erhalten bleiben. Zwar haftet der Erwerber nicht für Prämienschulden vergangener Perioden, falls z. B. die Veräußerung erst in die zweite Periode fällt, aber ein dem Versicherer entstandenes Recht kann sein, des Erwerbers, bloßer Eintritt nicht hinfällig machen. Auch wenn die Veräußerung noch in der ersten Versicherungsperiode erfolgt, sodaß der Erwerber gemäß § 69 Abs. 2 VVG. als Gesamtschuldner neben dem Veräußerer haftet, ist nicht etwa die Nichtbezahlung der Prämie seitens des Erwerbers der Grund, daß auch ihm

gegenüber die Rechte des Versicherers bestehen bleiben. Es handelt sich ja nicht mehr um die Verpflichtung zur Prämienzahlung, sondern um das aus ihrer Versäumnis bereits entsprungene Recht. Ebenso läuft die einmal begonnene Kündigungsfrist gegen den Erwerber weiter. Außerdem ist zu beachten, daß die Wirkungen der Zahlungsversäumnis unabhängig von einem Verzuge des Veräußerers sind. Handelt es sich um nicht rechtzeitige Zahlung späterer Prämien — der Fall des § 39 VVG. — so kann der Versicherer genau so wie dem Veräußerer auch dem Erwerber eine Zahlungsfrist bestimmen; und hat er solche Frist bereits dem Veräußerer gegenüber in Lauf gesetzt, so wird diese durch den Eintritt des Erwerbers nicht unterbrochen; doch kommt es hier auf den Verzug des Veräußerers an. Der Erwerber kann sich in diesen Fällen nur durch unverzügliche Zahlung schützen, um nicht vom Versicherungsfall überrascht zu werden. Auch der Komt. z. VVG. S. 334 bezeichnet es als ein Recht des Erwerbers, selbst gegen den Willen des Veräußerers durch Zahlung der Prämie die für ihn nachteiligen Folgen abzuwenden (ebenso Körner S. 50). „Der pünktliche Eingang der fälligen Prämien ist wesentliche Bedingung für einen ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb", so lautet der erste Satz der Begründung der §§ 38, 39 VVG., und darf folglich auch nicht durch eine dazwischen tretende Veräußerung hinausgeschoben werden, die angedrohten Folgen müssen bestehen bleiben. Nach Cahn S. 104 soll § 38 VVG. für den Erwerber überhaupt nicht, § 39 VVG. nur bezüglich der Prämien in Betracht kommen, die während der zur Zeit des Eintritts laufenden Versicherungsperiode und später fällig werden. Doch seine Begründung, daß der Erwerber nicht für die Schulden des Versicherungsnehmers haftet, reicht, wie gezeigt, nicht aus.

Indessen ließe sich erwägen, ob nicht solche Verfehlungen, die noch keinen nachteiligen Einfluß auf das Versicherungsverhältnis, besonders also für den Versicherer, gehabt haben,

in der Person des Erwerbers geteilt werden können. Man denke z. B., daß der Veräußerer eine Ueberversicherung in betrügerischer Absicht geschlossen hat, daß aber der Erwerber weder von der Ueberversicherung noch von der betrügerischen Absicht etwas weiß. Nach § 51 Abs. 2 VVG. ist ein in solcher Absicht geschlossener Vertrag nichtig, doch bleiben die Prämien bis zum Schluß der Versicherungsperiode, in der der Versicherer von der Nichtigkeit Kenntnis erhält, diesem verfallen. Diese Nichtigkeit scheint zwar sehr einseitig den Versicherungsnehmer zu treffen, doch würde dieser schon nach § 814 BGB. keinen Anspruch auf Rückzahlung der Prämien haben, da ihm ja die Nichtigkeit nicht unbekannt gewesen sein kann. Jedenfalls behält also der Versicherer die Prämien, und zwar höhere Prämien, als er bei richtiger Angabe des Versicherungswertes erhalten hätte, eine Schädigung ist ihm also nicht entstanden. Da der neu eintretende Erwerber, wie vorausgesetzt, gutgläubig ist, so erscheint es nicht unbillig, lediglich die Sachlage des Abs. 1 § 51 VVG. als gegeben anzusehen und danach zu verfahren.

Im Anschluß hieran mögen noch einige Worte über die Doppelversicherung folgen, die bei der Veräußerung dann entstehen kann, wenn Veräußerer und Erwerber an dem veräußerten Gegenstande dasselbe Interesse versichern. Eine Doppelversicherung liegt vor, wenn durch mehrfache Versicherung desselben Interesses bei verschiedenen Versicherern die Gesamtsumme der einzelnen Versicherungssummen den Versicherungswert übersteigt. Nach dem Grundsatz, daß die Versicherung niemals zu einer Bereicherung führen darf, kann auch bei einer Doppelversicherung der Versicherungsnehmer nicht mehr als den tatsächlichen Schaden ersetzt verlangen, § 59 Abs. 1 VVG. Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis der schon bestehenden Versicherung geschlossen, so kann der Versicherungsnehmer von jedem Versicherer nach Verhältnis des von ihm zu tragenden Anteils Herabsetzung der Versicherungssumme unter ent-

sprechender Minderung der Prämie verlangen, § 60 Abs. 1 VVG. Eine Doppelversicherung kann nun bei der Veräußerung zunächst dann eintreten, wenn der Veräußerer den Gegenstand bereits versichert hatte und der Erwerber ihn nochmals hinsichtlich desselben Interesses versichert; sowie dann, wenn der Erwerber in Rücksicht auf den bevorstehenden Erwerb des schon versicherten Gegenstandes sein künftiges Interesse daran versichert. In diesem Falle liegt Doppelversicherung vom Zeitpunkt des Erwerbs ab vor. Kenntnis oder Nichtkenntnis entscheiden in beiden Fällen, ob § 59 Abs. 1 VVG. oder § 60 Abs. 1 VVG. zur Anwendung kommen.

Soweit also der Veräußerer eine die Wirksamkeit des Versicherungsverhältnisses beeinträchtigende Handlung sich hat zu schulden kommen lassen oder doch verursacht hat, muß der Erwerber die daraus entspringenden Folgen tragen. Dagegen wird man es zur Wahrung der rechtlichen Stellung sowohl des Versicherers wie des Erwerbers nicht für unbedingt erforderlich ansehen müssen, daß auch alle rein persönlichen, gegen oder seitens des Veräußerers begründeten Einreden dem Erwerber gegenüber oder von ihm geltend gemacht werden können. Hier wird es sich meist um Beziehungen handeln, die außerhalb des Versicherungsverhältnisses liegen und daher mit Eintritt des Erwerbers ihren eigentlichen Zweck verlieren. Ob das der Fall ist, und ob solche Verhältnisse infolge des Eintritts des Erwerbers hinfällig werden, wird man dagegen der Prüfung im Einzelfall überlassen müssen, wie folgendes Beispiel zeigt:

Grundsätzlich hat der Versicherungsnehmer auf seine Gefahr und seine Kosten dem Versicherer die Prämie zu übermitteln, § 36 VVG. Ist dagegen die Prämie regelmäßig bei dem Versicherungsnehmer eingezogen worden, so kann der Versicherer ihre Uebermittelung erst wieder verlangen, nachdem er dieses Verlangen schriftlich gestellt hat, § 37 VVG. Selbst vertragliche Bestimmungen vermögen

an sich diesen Zustand nicht aufzuheben, § 42 VVG. Auf Grund der Annahme nun, daß es sich hier um ein rein persönliches Interesse handelt, kommt Cahn S. 104 zu dem Resultat, daß diese Gepflogenheit ohne Bedeutung für den Erwerber und dieser ohne weiteres zur Uebermittelung verpflichtet sei. Dem ist zu widersprechen. Zunächst ist es nur natürlich, daß der Erwerber, der vom Veräußerer nichts anderes weiß, als daß die Prämie stets abgeholt werde, erwartet, der Versicherer werde auch ihm gegenüber diese Uebung fortsetzen. Vor allem aber ist zu beachten, daß das Gesetz diese Uebung als ein so feststehendes Recht des Versicherungsnehmers betrachtet, daß es selbst entgegenlaufenden Vertragsbestimmungen demgegenüber die Wirkung versagt, und ferner, daß das Gesetz dem Versicherer eine schriftliche Anzeige an den Versicherungsnehmer auferlegt, falls er von der Uebung abweichen und die Uebermittelung verlangen will. Es mag dahingestellt bleiben, ob, wie Cahn S. 104 behauptet, durch die regelmäßige Einziehung der Prämie diese ihren Charakter als Bringschuld nicht verliert, oder ob dadurch nach Schneider S. 188 aus der Bringschuld eine Holschuld geworden ist; jedenfalls widerspräche es dem Grundsatz des Abs. 1 § 69 VVG., wollte man eben auf Grund des Eintritts des Erwerbers den Versicherer von einer gesetzlich auferlegten Verpflichtung, nämlich hier der Erstattung der schriftlichen Anzeige an den zum Versicherungsnehmer gewordenen Erwerber, entbinden. Nach den strengen gesetzlichen Vorschriften kann man vielleicht sogar folgern, daß die Uebung der Einziehung der Prämien einen Bestandteil des ganzen Versicherungsvertrages, wenn auch nicht einen wesentlichen, bildet.

Ausgenommen im allgemeinen persönliche Einreden und Abmachungen, ergibt sich also, daß der Erwerber lediglich den übernommenen Vertrag mit den Veränderungen und Mängeln, die dieser bis zu seinem Eintritt erfahren hat, fortsetzt. Jedoch steht der Erwerber der Gefahr, in einen infolge von Verfehlungen des Veräußerers ungünstigen

Vertrag einzutreten, auch abgesehen von der einmonatlichen Bedenkzeit, nicht ganz schutzlos gegenüber.

Nach § 444 BGB. ist ein Verkäufer verpflichtet, dem Käufer über die den gekauften Gegenstand betreffenden Rechtsverhältnisse die nötige Auskunft zu geben und ihm die zum Beweise seines Rechtes erforderlichen Urkunden, soweit sie in seinem Besitz sind, herauszugeben. Danach wird zunächst bei einer freiwilligen Veräußerung der Erwerber vom Veräußerer Auskunft über alle den Versicherungsvertrag betreffenden Verhältnisse verlangen können. Hat der Veräußerer ihn getäuscht, so kann er ihn aus dem der Veräußerung zu Grunde liegenden Kausalgeschäft in Anspruch nehmen. Dagegen besteht keine Auskunftspflicht des Versicherers: dieser könnte höchstens aus § 826 BGB. in Anspruch genommen werden. Das Eigentumsrecht am Versicherungsschein fällt dem Erwerber bereits nach § 952 BGB. zu. In der Praxis besteht hier eine verschiedene Uebung: Entweder wird dem Erwerber je nach Wunsch und Verhältnissen ein neuer Schein unter Aufhebung des alten ausgestellt, oder der Uebergang wird nur in den Büchern der Versicherungsgesellschaft gebucht; streitig ist dagegen, wen im Falle der Zwangsversteigerung nach § 73 die Auskunftspflicht trifft.

Nach Wolff — § 175 — hat die Zwangsversteigerung den Charakter eines Kaufgeschäfts, bei dem der fehlende Wille des Schuldners durch die Zwangsversteigerung ergänzt wird. Er sieht daher den Schuldner selbst als Veräußerer und Gegenkontrahenten des Erstehers an, sodaß nach ihm § 444 BGB. direkt anzuwenden ist. Das Reichsgericht hat sich jedoch wiederholt und in Uebereinstimmung mit der neueren Literatur dahin ausgesprochen, daß in der Erteilung des Zuschlags nicht die Bestätigung eines Kaufvertrages gesehen werden könne. Nach ihm kommt dem Zuschlag eine rein konstitutive Wirkung zu. Die in der Zwangsvollstreckung sich betätigenden Organe, die Gerichte sowohl wie die Gerichtsvollzieher, sind eigene Organe des Staates, die zwar nicht von Amts wegen, sondern im Auftrag oder im Interesse

einer Partei in Wirksamkeit treten, aber immer in Ausübung staatlicher Zwangsgewalt, kraft der der Behörde oder dem Einzelbeamten zugewiesenen Gewalt. Die Tätigkeit der Organe der Zwangsvollstreckung gehört daher dem öffentlichen Recht an. Danach kann an eine unmittelbare Anwendung der Regel über den Kaufvertrag auf den Zuschlag nicht mehr gedacht werden. Zugleich ergeben die Ausführungen, daß die Zwangsversteigerung beweglicher und unbeweglicher Sachen in der hier besprochenen Hinsicht gleich zu beurteilen ist. Den öffentlichen Organen kann natürlich ohne besondere gesetzliche Vorschrift, die nicht besteht, keine Auskunftspflicht zufallen.

Bartmann, LZ. 13, 386 f., will § 444 BGB. analog anwenden und beruft sich dafür auf die Vorschrift des Absatz 3 § 836 ZPO. Danach ist der Vollstreckungsschuldner verpflichtet, dem Gericht die zur Geltendmachung der gepfändeten und überwiesenen Forderung nötige Auskunft zu erteilen und die über die Forderung vorhandenen Urkunden auszuhändigen. Ebenso soll bei der Zwangsvollstreckung der Vollstreckungsschuldner verpflichtet sein, dem Vollstreckungsgericht die nötige Auskunft zu erteilen, ihm auch den Versicherungsschein herauszugeben. Der Vollstreckungsgläubiger soll dann wieder auf Grund der §§ 444, 952 BGB. dem Ersteigerer gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet sein. Dagegen leugnet Bartmann eine unmittelbare Auskunftspflicht zwischen Vollstreckungsschuldner und Ersteigerer. Dem ist aber zu entgegnen, daß der Vollstreckungsgläubiger nach § 836 ZPO. die Auskunft über eine noch von ihm selbst zu verfolgende Forderung verlangt, daß dagegen der Vollstreckungsgläubiger der Zwangsversteigerung seine Befriedigung unmittelbar aus dem körperlichen Vermögen des Vollstreckungsschuldners sucht, sodaß ein Interesse an einer derartigen Auskunft gar nicht für ihn besteht. § 836 ZPO. bezieht sich ja auch nur auf den Fall der Pfändung und Ueberweisung einer Forderung, aus der der Vollstreckungsgläubiger dann erst seine Befriedigung sucht. Noch viel weniger scheint aber die Anwendung des

§ 444 BGB. auf das Verhältnis zwischen Vollstreckungsgläubiger und Ersteigerer gegeben zu sein. Nach den oben angeführten Reichsgerichtsentscheidungen kann der Gläubiger keinesfalls als Veräußerer gelten. Zwischen ihm und dem Ersteigerer besteht also keinerlei rechtliches Band. Der Gläubiger hat mit dem Akt der Uebertragung selbst ja gar nichts zu tun. Für ihn ist die ganze Versteigerung nur Mittel zum Zweck und nur soweit von Interesse, als er dadurch seine Befriedigung zu erlangen hofft. Das Eigentum und sein Uebergang als solcher berührt ihn gar nicht. Mit dem Eigentum geht aber zugleich das versicherte Interesse über, ein Interesse, wie es der betreibende Gläubiger niemals hat. Das aber ist der Gesichtspunkt, auf den es hier ankommt. Einer Entscheidung über die rechtliche Natur des Zuschlags, und wer danach als Gegenkontrahent zu verstehen ist, bedarf es für das Versicherungsrecht nicht, wenn man nur davon ausgeht, daß das Interesse und die Versicherung unmittelbar, also unter Ausschaltung des Vollstreckungsgläubigers, vom Vollstreckungsschuldner auf den Ersteigerer übergeht. Der Vollstreckungsschuldner hat die Versicherung abgeschlossen und kann daher am besten Auskunft erteilen. So hat er allerdings die Stellung des Verkäufers, von dem der Käufer Auskunft verlangt. Eine analoge Anwendung des § 444 BGB. ist daher gegeben, jedoch mit der hier gegebenen Begründung, weil der Vollstreckungsschuldner der Versicherungsnehmer ist und so, daß diese Auskunftspflicht unmittelbar dem Ersteigerer und Erwerber gegenüber besteht. In Verfolgung seiner Ausführungen will Bartmann auch die Anzeigepflicht nach § 70 VVG. dem Vollstreckungsgläubiger aufladen. Das ist aber aus demselben Grunde wie bei der Auskunftspflicht abzulehnen. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Vollstreckungsgläubiger, den der Versicherungsvertrag, wie Schneider mit Recht bemerkt, gar nicht berührt, mit Lasten beschwert werden soll, die eben nur diesem Versicherungsverhältnis entspringen. Was hier hinsichtlich der Zwangsversteigerung gesagt ist,

muß dann auch entsprechend bei den übrigen Fällen des Eigentumsüberganges nach § 75 VVG. gelten.

Wichtig ist endlich noch die Frage, wessen Interesse, ob das des Veräußerers oder das des Erwerbers, bei Feststellung der Entschädigungssumme im Versicherungsfalle zu Grunde zu legen ist. Diese Fragestellung schließt allerdings die Versicherung des rein subjektiven Interesses aus, da bei diesem der Inhalt der Ersatzleistung sich nur nach dem Schaden richtet, den gerade die beim Vertragsschluß genannte Person erlitten hat, Ehrenberg, Interesse S. 55. Die Frage muß daher richtig dahin lauten, welcher Zeitpunkt der Schadensberechnung zu Grunde zu legen ist, ob der des Abschlusses des Versicherungsvertrages oder ob der des Versicherungsfalles. Maßgebend kann allein der des Versicherungsfalles sein, denn erst unter den zu dieser Zeit bestehenden Verhältnissen läßt sich der Betrag des Schadens feststellen, zumal z. B. versicherte Waren nicht selten Wertschwankungen unterworfen sind. In Betracht kommt also das Interesse des Erwerbers, aber gemessen an dem gemeinen Sachwert, Marktpreis oder Kurs, welcher zur Zeit des Versicherungsfalles gilt. Die umgekehrte Entscheidung würde in vielen Fällen zu einer Bereicherung des Versicherungsnehmers führen, in anderen ihm eine zu geringe Entschädigungssumme verschaffen. Dasselbe gilt auch bei der Versicherung entgehenden Gewinnes nach § 53 VVG. Hierzu führt die Begründung zu § 89 VVG. im besonderen aus: „ . . . die Höhe des dem Versicherungsnehmer durch einen Brandschaden möglicherweise entgehenden Gewinnes läßt sich bei dem Abschluß des Vertrages nicht zuverlässig abschätzen, vielmehr kann erst aus den Verhältnissen zur Zeit des Brandes ermittelt werden, welchen Gewinn der Versicherungsnehmer ohne dieses Ereignis erzielt haben würde". Maßgebend für die Berechnung der Entschädigungssumme ist danach der Gewinn, den der Erwerber zur Zeit des Versicherungsfalles zu erwarten hatte, vergl. auch Ehrenberg, Versicherungsrecht I S. 447. Die Begründung

Cahns, S. 99 bis 100, der im übrigen zu demselben Resultat kommt, ist nicht scharf genug; nach ihm ist nach der Veräußerung deshalb das Interesse des Erwerbers und nicht das des Veräußerers Gegenstand der Versicherung und damit der Schadensberechnung, weil der Erwerber unabhängig von der Person des Veräußerers in die Rechte und Pflichten des Versicherungsverhältnisses eintrete. Der Eintritt in das Vertragsverhältnis hat jedoch nichts mit dem Interesse zu tun. Das einmal für den Veräußerer bestehende Interesse muß ja für den Erwerber fortbestehen, da dieser in dieselbe rechtliche und wirtschaftliche Stellung, wie sie der Veräußerer hatte, einrückt; nicht das Interesse wechselt, wie schon hervorgehoben, sondern sein Inhaber. Originär ist also nur der Eintritt in den mit dem Versicherer bestehenden Vertrag, nicht der Erwerb des Interesses, denn dieses besteht auch ohne den Vertrag. Das Interesse des Erwerbers ist also nur deshalb als maßgebend zu bezeichnen, weil für die Schadensberechnung, wie ausgeführt, der Zeitpunkt des Versicherungsfalles in Betracht kommt und zu dieser Zeit der Erwerber Inhaber des Interesses ist.

§ 9.

Das Kündigungsrecht und die Anzeigepflicht. Die Bedeutung des § 72 VVG.

I. Das Kündigungsrecht.

Die im § 69 getroffene Regelung des sofortigen gesetzlichen Ueberganges der Versicherung entspricht vor allem dem Interesse des Erwerbers. Er soll während des durch die Veräußerung an sich notwendig herbeigeführten Zwischenzustandes, also bis zum Abschluß einer neuen Versicherung, nicht ungedeckt dastehen. Dieser ihm zugebilligte Schutz verlangt aber nicht, daß ihm die Versicherung auch bis zu ihrem vertragsmäßigen Ende erhalten bleibt. Eine zwangsweise herbeigeführte Verbindung des Versicherers und Erwerbers müßte in vielen Fällen sogar den Interessen beider Parteien entgegenlaufen. Die Person des Erwerbers

kann, wenn dieser leichtsinnig, trunksüchtig oder zahlungsunfähig ist, eine bedeutende Erhöhung des vom Versicherer übernommenen Risikos bedeuten. Gegen seinen Willen darf ihm daher kein neuer Kontrahent aufgezwungen werden. Andererseits können sich auch für den Erwerber Gründe dafür ergeben, das Versicherungsverhältnis mit diesem Versicherer nicht fortzusetzen.

1. Das Gesetz gewährt daher ein beiderseitiges Kündigungsrecht, allerdings mit verschiedenen Wirkungen. Nach Abs. 1 § 70 VVG. hat zunächst der Versicherer das Recht, das neue Versicherungsverhältnis zu kündigen. Entsprechend dem oben angeführten Zweck des § 69 VVG. kann diese Kündigung nicht sofort wirksam sein; § 70 VVG. setzt daher eine Kündigungsfrist von einem Monat fest. Während dieses Monats bleibt also der Erwerber auf jeden Fall gedeckt: tritt jetzt ein Versicherungsfall ein, so ist er allein zur Geltendmachung der Entschädigungssumme berechtigt. Eine Härte liegt für den Versicherer nicht darin, da er für diese Periode noch die ganze Prämie erhält. Dabei muß der Erwerber sich allerdings eine Aufrechnung mit rückständigen Prämien des Veräußerers gefallen lassen, gemäß § 406 bis 408 BGB. Man wird auch annehmen müssen, daß den Erwerber während dieser Zeit, in der er versichert bleibt, die Pflichten des Versicherungsnehmers treffen, insbesondere die Anzeigepflicht, und daß er die Folgen der Unterlassung solcher Anzeigen zu tragen hat, da die Fortdauer der Versicherung, die der Versicherer durch die Kündigung abgelehnt hat, nicht zu einer Risikoerhöhung führen darf, ebenso Hager-Bruck zu § 70 VVG.

Das Gesetz gesteht dem Versicherer zur Ausübung des Kündigungsrechtes eine Frist von einem Monat zu, während dessen er sich über die persönlichen Verhältnisse des Erwerbers genügend unterrichten kann. Der Zustand der Ungewißheit darf nicht zu lange ausgedehnt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt, immer

aber erst vom Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung an, auch wenn der Versicherer schon von der bevorstehenden Veräußerung Kenntnis hat, denn die Frist darf nicht abgelaufen sein, ehe der Uebergang erfolgt. Sonst könnte der Fall eintreten, daß der Erwerber schon im Zeitpunkt der Veräußerung ohne die bezweckte Deckung ist. Ueberhaupt wird man, entgegen Hager-Bruck S. 220, Kenntnis vom obligatorischen Veräußerungsgeschäft noch nicht als Kenntnis der Veräußerung selbst ansehen können, da der Versicherer dann ja nicht weiß, von wann ab sein Kündigungsrecht rechnet und wie lange demnach seine Haftungszeit läuft.

Woher der Versicherer die Kenntnis hat, ob vom Veräußerer, Erwerber oder einem Dritten, ist dagegen gleichgültig, es kommt nur darauf an, daß er überhaupt unterrichtet ist.

Hat der Veräußerer die Kündigungsfrist verstreichen lassen, ohne von dem Kündigungsrechte Gebrauch zu machen, so liegt darin die Billigung des neuen Vertragsgegners; insbesondere bleibt also seine Entschädigungspflicht. Da der Versicherer sich um die Erlangung der Kenntnis der Veräußerung nicht zu kümmern braucht, dieses vielmehr Sache der Gegenpartei ist, so trifft den Erwerber die Beweislast, ob und wann der Versicherer Kenntnis erlangt hat.

2. Die Entscheidung über Fortsetzung oder Aufhören der Versicherung kann jedoch nicht dem Versicherer allein zugestanden werden. Auch der Erwerber hat Interesse an einem Kündigungsrecht. Dieses wird ihm im Absatz 2 § 70 VVG. eingeräumt. Sein Kündigungsrecht ist gemäß § 72 VVG. ein unbeschränkbares. Es kann also weder ausbedungen werden, daß der Erwerber überhaupt nicht oder nur nach einer gewissen Zeit kündigen dürfe, noch kann der Versicherer die Zustimmung der Hypothekengläubiger verlangen.

Gerade das Fehlen dieser Zustimmung, die im Hypothekensicherungsschein oder Versicherungsvertrag vorbehalten zu werden pflegt, ist häufig von den Versicherungsgesellschaften zum Anlaß genommen, die seitens eines Erwerbers erfolgte

Kündigung nicht anzuerkennen. An eine solche mit dem Versicherungsnehmer getroffene Abrede kann jedoch der Erwerber nicht gebunden werden. Der § 70 Abs. 2 VVG., dem durch § 72 VVG. zwingender Charakter beigelegt ist, will dem Erwerber ein unentziehbares Kündigungsrecht sichern. Er soll unbedingt sich den ihm genehmen Versicherer aussuchen können. Dieselbe Ansicht vertritt auch das Oberlandesgericht Marienwerder in einem Urteil vom 14. 1. 14 (Mitteilungen d. öffentl. Feuer-V.-A. 13 S. 170). Es führt aus, daß es stets eine Beschränkung des Kündigungsrechtes und damit eine Benachteiligung des Erwerbers bedeute, wenn er sein Kündigungsrecht nur mit Zustimmung der Hypothekengläubiger ausüben könne. Darauf, ob der Versicherer nach Beibringung dieser Zustimmung dem Erwerber die sofortige Kündigung gemäß § 70 Abs. 2 VVG. gestatte, komme es nicht mehr an. Gemäß § 72 VVG. sei daher dem Erwerber gegenüber solche Abmachung unwirksam.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann der Erwerber auf sofort oder mit Frist kündigen, spätestens dann zum Schluß der Versicherungsperiode. Für diese Frist würde er noch alle Rechte geltend machen können, aber auch alle Pflichten zu tragen haben. Er kann also im Gegensatz zum Versicherer die sofortige Beendigung der Versicherung herbeiführen und ist damit aller Pflichten überhoben. Die Ausübung seines Kündigungsrechtes ist ebenfalls an Innehaltung einer Frist von einem Monat seit dem Erwerb gebunden. Hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so rechnet die Kündigungsfrist erst von dem Zeitpunkt ab, in welchem er diese Kenntnis erlangt. Für die Kündigung kann nach § 72 VVG. Schriftform bedungen werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung hat jedoch der Erwerber die Beweislast. Kündigt er nicht innerhalb der einmonatigen Frist, so bleibt er an den Vertrag gebunden.

Im Zwangsvollstreckungsverfahren, wie überhaupt in den Fällen des Eigentumsüberganges nach § 73 VVG., wird der Erwerber häufig nicht wissen, ob und mit wem eine

Versicherung besteht. In solchen Fällen ist, wie oben näher dargelegt ist, der Vollstreckungsschuldner zur Auskunft verpflichtet.

3. Die Kündigung hat die Auflösung des Versicherungsverhältnisses zur Folge. Der Grund dieser Auflösung liegt stets, auch wenn der Versicherer gekündigt hat, in der Person des Erwerbers. Daher kann der Versicherer unter Anwendung des oben schon erläuterten Grundsatzes von der Unteilbarkeit der Prämie die ganze Prämie, die auf die zur Zeit der Kündigung laufende Periode entfällt, verlangen. Das Erlöschen der Versicherung wirkt eben wie der Eintritt eines Versicherungsfalles. Haftbar gemacht werden kann aber nur der Veräußerer; denn entweder wollte der Erwerber überhaupt frei sein von der Versicherung, oder man hat ihm gekündigt. Daher bestimmt § 70 Abs. 3 VVG., daß der Veräußerer allein die ganze Prämie zu zahlen hat, und zwar auch noch für die zur Zeit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses laufende Periode. Greift also die Kündigungsfrist in eine neue Versicherungsperiode über, so haftet der Veräußerer auch für die Prämie dieser Periode. So kann der Fall eintreten, daß der Erwerber zur Einziehung der Entschädigungssumme berechtigt ist, während der Veräußerer die Prämie zu zahlen hat. Der Erwerber ist also jederzeit von der Prämienzahlungspflicht frei, während gerade ihm gegenüber die Leistungspflicht des Versicherers besteht. Ein Verzug des Veräußerers in der Prämienzahlung unter der Voraussetzung des § 39 VVG. würde aber wieder die Leistungsfreiheit des Versicherers zur Folge haben, da seine Stellung nicht verschlechtert werden darf. Mit dem Komt. z. VVG. S. 334 wird man in solchem Falle, worauf schon oben hingewiesen ist, dem Erwerber das Recht zubilligen müssen, auch gegen den Willen des Veräußerers zur Zahlung der Prämie die für ihn nachteiligen Folgen abzuwenden.

II. Die Anzeigepflicht.

Der Bedeutung der Person des Erwerbers für den Versicherer entspricht es, daß er von dem Eintritt des neuen

Vertragsgegners unterrichtet wird. § 71 Abs. 1 VVG. bestimmt daher, daß die Veräußerung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen sei. „Unverzüglich" bedeutet nach der ausdrücklichen Festlegung des § 121 BGB. „ohne schuldhaftes Verzögern". Für den Veräußerer ist der Zeitpunkt der Veräußerung, für den Erwerber der der Kenntnis von der Versicherung maßgebend. Die bloße Mitteilung, daß veräußert worden sei, kann nicht genügen, es muß die Person des Erwerbers angegeben werden, denn diese ist für den Versicherer gerade das Wesentliche.

1. § 71 Abs. 1 VVG. sagt: Wird die Veräußerung „weder" vom Veräußerer, „noch" vom Erwerber angezeigt, also von beiden nicht, so tritt Leistungsfreiheit des Versicherers ein; erst die doppelte Säumnis berechtigt zur Leistungsverweigerung. Ebenso Hallbauer, Recht 09, 691. Die Ansicht von Schneider S. 279, Burchard LZ. 11, 329 und Vorwerk S. 37, daß bereits die schuldhafte Verletzung seitens des Veräußerers diese Freiheit begründen soll, während der Erwerber noch gar keine Kenntnis von der Versicherung hat, kann nicht als richtig anerkannt werden. Diese Auslegung widerspricht nicht nur dem Wortlaut des Gesetzes, sie muß auch als ungerecht in ihren Folgen empfunden werden. Denn das würde eine vollständige Abhängigkeit des Erwerbers vom Veräußerer bedeuten, die sich durch nichts rechtfertigen läßt und gegen die er sich durch eigene genaue Pflichterfüllung nicht schützen kann, vergl. Bartmann LZ. 13, 336. Allerdings ist zuzugeben, daß dadurch, daß der Erwerber infolge späterer Kenntnis später kündigt, die Haftungsdauer des Versicherers sich verlängert. Ungerecht ist es aber nicht, da ihm die ganze Prämie zufällt. Die doppelte Anzeigepflicht bildet also nur eine erhöhte Sicherung des Versicherers. Ist danach die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, jedoch erst nach Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an, an dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Innerhalb dieses Monats bleibt der Erwerber

allerdings stets gedeckt. Dieser Haftungsmonat erklärt sich aus der einmonatlichen Kündigungsfrist des § 70 Abs. 1 VVG.; der Zeitpunkt des Freiwerdens ist also so gewählt, daß bei rechtzeitiger Anzeige eine Kündigung des Versicherers hätte wirksam werden können. Auch bleibt dem Versicherer ja die Prämie verfallen. Hat danach der Versicherer in Unkenntnis der Veräußerung und der Pflichtverletzung eine Entschädigungssumme an den ursprünglichen Versicherungsnehmer gezahlt, so kann er diese mit der condictio indebiti zurückfordern. Hat jedoch der Erwerber von sich aus noch unverzüglich angezeigt, so bleibt ihm gegenüber die Leistungspflicht bestehen. Der Komt. z. VVG. will aus der Verletzung der Anzeigepflicht sogar noch eine Schadensersatzpflicht herleiten, und zwar sowohl seitens des Veräußerers wie des Erwerbers, da beide hinsichtlich der Anzeigepflicht zum Versicherer in einem Vertragsverhältnis stehen; dem ist jedoch zu entgegnen, daß die Folgen dieser Verletzung im Gesetz bereits genau festgelegt sind, und daß der Versicherer in seinem Interesse an der Anzeige dadurch hinreichend geschützt erscheint, vergl. Bartmann LZ. 13, 340. Außerdem würde sich ein Schaden aus solcher Verletzung kaum nachweisen lassen, da sich ein Beweis, ob der Versicherer infolge der Anzeige den Vertrag gekündigt haben würde oder nicht, schwer wird erbringen lassen.

Die Ansicht von Vorwerk S. 38, daß Erwerber und Veräußerer für die Prämie als Gesamtschuldner haften, wenn sie beide die Anzeigepflicht verletzt haben, ist falsch. Es kommt vielmehr auf § 70 VVG. an, ob also eine Kündigung erfolgt oder nicht. Erfolgt sie, so haftet allein der Veräußerer, erfolgt sie nicht, sodaß das Versicherungsverhältnis fortbesteht, § 71 Abs. 2 S. 2 VVG., so kommt § 69 Abs. 2 VVG. zur Anwendung.

2. In zwei Fällen bleibt die Leistungspflicht des Versicherers trotz der besprochenen Verletzung bestehen. Ein Verweigerungsrecht ist nicht mehr gerechtfertigt, wenn der

Versicherer in dem Zeitpunkt, in dem seitens des Veräußerers oder Erwerbers ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, von der Veräußerung bereits Kenntnis hat. Für diesen Fall bleibt daher die Pflicht zur Leistung bestehen, § 71 Abs. 2 S. 1. Zu betonen bleibt aber, daß der Versicherer keine Nachforschungspflicht hat, ob und wann eine Veräußerung stattgefunden habe.

Sodann darf die Leistungsfreiheit auch keine dauernde sein, wenn der Versicherer später Kenntnis von der Veräußerung erhält. Sonst könnte der Fall eintreten, daß der Erwerber sein Kündigungsrecht schon verloren hätte und an den Vertrag und an die Prämienzahlung gebunden wäre, ohne daß er anspruchsberechtigt gegen den Versicherer wäre. Daher entsteht die Leistungspflicht des Versicherers wieder, wenn er nicht innerhalb eines Monats seit Kenntnis der Veräußerung von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht, § 71 Abs. 2 S. 2.

Beide Ausnahmen der bleibenden und der wiedererstehenden Verpflichtung hat der Erwerber zu beweisen, da er für die Kenntnis des Versicherers zu sorgen verpflichtet ist.

Für die Zwangsversteigerung muß das oben hinsichtlich der Auskunftspflicht Gesagte gelten. Wie dort die Auskunftspflicht, so liegt dem Vollstreckungsschuldner hier die Anzeigepflicht ob. Dem Vollstreckungsgläubiger kann sie nicht zufallen, da er ohne Beziehung zum Versicherungsverhältnis steht, ihm daraus also auch keine Pflicht auferlegt werden kann. Zwangsversteigerung in bewegliche Sachen und Grundstücke sind in dieser Hinsicht gleich zu behandeln.

3. Aus den dargestellten Rechten und Pflichten der §§ 70 und 71 VVG. entnehmen wir folgende praktische Regel: ist die unverzügliche Anzeige, wie es oft der Fall sein wird, unterblieben, und hat auch der Versicherer nicht auf anderem Wege Kenntnis von der Veräußerung erlangt, so handelt der Erwerber seinem Interesse gemäß, wenn er

entweder, falls die Monatsfrist für ihn noch nicht abgelaufen ist, die Versicherung kündigt, oder auch jetzt noch die Veräußerung dem Versicherer anzeigt. Kündigt er, so bringt er damit das Versicherungsverhältnis sofort zur Auflösung und er ist von allen Pflichten frei. Dafür ist er aber auch solange ohne Deckung, bis er eine neue Versicherung abgeschlossen hat. Erstattet er Anzeige von der Veräußerung, so tritt ebenfalls eine Zeitspanne ein, in der er unversichert ist. Macht zunächst der Versicherer innerhalb des Monats seit Kenntnis der Veräußerung von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so wird der Erwerber dadurch frei. Läßt der Versicherer diesen Monat ungenutzt verstreichen, so tritt seine Leistungspflicht wieder ein. Ist dagegen seit dem Zeitpunkt, in welchem dem Versicherer die Anzeige hätte zugehen müssen, ein Monat verflossen, ohne daß der Versicherer sich erklärt hatte, so entsteht jetzt bis zum Ablauf des Monats seit Erstattung der Anzeige an den Versicherer der Zeitraum, in dem der Erwerber damit rechnen muß, daß der Versicherer von seinem Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch macht und ihm im Versicherungsfall keine Entschädigungssumme auszahlt. Allerdings kann der Erwerber auch dann noch versuchen, das Leistungsverweigerungsrecht durch den Nachweis auszuschließen, daß ihn kein Verschulden träfe, daß er z. B. die gesetzliche Bestimmung im § 71 VVG. weder kannte, noch kennen mußte. Doch wird er mit diesem sogenannten Rechtsirrtum nur schwer durchdringen. Auch wird es sehr zweifelhaft sein, ob er sich an dem Veräußerer schadlos halten kann, da dieser sich, falls ihn überhaupt ein Verschulden wegen Unterlassung der Anzeige trifft, auf konkurrierendes Verschulden des Erwerbers berufen wird, welcher sich nach der Versicherung und den damit verbundenen Rechten und Pflichten hätte erkundigen können, denn mangels einer besonderen Verabredung entsteht für den Erwerber aus der gesetzlichen Verpflichtung des Veräußerers zur Anzeige kein Anspruch auf Schadenersatz gegen diesen: zunächst besteht die Pflicht des Veräußerers nur dem Versicherer, nicht

dem Erwerber gegenüber, sodann besteht für den Erwerber unabhängig davon dieselbe Pflicht.

Der Erwerber muß daher bemüht sein, sich rechtzeitig um die Versicherungsverhältnisse zu kümmern. Die Versicherung ist eine derart allgemein bekannte Einrichtung, daß die Berufung auf Nichtwissen oder Irrtum nur schwer Erfolg haben wird.

III. Die Bedeutung des § 72 VVG.

Die §§ 69 bis 71 VVG. erhalten erst dadurch ihre volle Bedeutung, daß sie durch § 72 VVG. mit zwingender Kraft ausgestattet werden. Sonst würde es dem wirtschaftlich überlegenen Versicherer ein Leichtes sein, dem Versicherungsnehmer die Versicherungsbedingungen zu diktieren und wieder den Zustand herbeizuführen, der durch dieses Gesetz gerade beseitigt werden sollte. Der Versicherer kann sich jedoch für die Kündigung nach § 70 Abs. 2 VVG. und für die Anzeige nach § 71 Abs. 1 VVG. schriftliche Form ausbedingen, und das ist in den Versicherungsbedingungen überall geschehen. Ein Unterlassen dieser Schriftform wird jedoch ohne materielle Folgen sein, sofern nur der Versicherer überhaupt die erforderliche Mitteilung erhält. Die vereinigten Zivilsenate haben es als allgemeinen Satz ausgesprochen, „es genüge, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung zur Erstattung einer Anzeige der Sache nach, wenn auch nicht in der vorgeschriebenen Form, erfolge", vergl. RG. 6, 177; Komt. z. VVG. S. 143. Nur wird sich beim Fehlen einer schriftlichen Anzeige die Beweislast erschweren, denn das Schriftstück ist von Wert besonders als Beweisurkunde im Prozeß. Das Gesetz verlangt hier also von dem das Versicherungsverhältnis ablehnenden Erwerber die Beobachtung einer in einem Vertrage auferlegten Form, den andere abschlossen, vergl. Schneider S. 280.

Gemäß § 72 VVG. kann sich der Versicherer vor allem nicht mehr ein Ruhen oder Erlöschen der Versicherung im Falle der Veräußerung ausbedingen. Als Benachteiligung

des Erwerbers ist ferner die Bestimmung anzusehen, daß er nur zu ungünstigeren Bedingungen in den Versicherungsvertrag eintreten solle, z. B. höhere Prämien zu zahlen hat. Diese Stellung des Erwerbers wird dagegen nicht durch Abreden berührt, wonach der ursprüngliche Versicherungsnehmer im Falle einer Veräußerung eine Vertragsstrafe zahlen oder für die Prämie länger haften soll, als die §§ 69 ff. VVG. vorsehen. Derartige Vertragsbestimmungen sind daher gültig. Ebenso bleiben alle den Erwerber günstiger stellenden Abmachungen, z. B. Verzicht des Versicherers auf sein Kündigungsrecht, wirksam.

Vereinbarungen, die gegen § 72 VVG. verstoßen, sind ohne weiteres nichtig; aber nur für sich, sie haben nicht etwa Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge, § 140 BGB.

IV. In der VO. ist das Kündigungsrecht in derselben Weise geregelt wie in dem VVG., mit der einzigen Ausnahme, daß die Frist zur Ausübung dieses Rechtes für den Erwerber nicht von der Veräußerung ab, wie beim Versicherer, sondern von dem Zeitpunkt ab läuft, in dem er die versicherte unbewegliche Sache in Besitz genommen hat, § 65 Abs. 2 VO. Diese Unterscheidung begründen die „Erläuterungen" damit, daß sie sagen, „dem Erwerber könne nicht dann schon ein Recht zur Abschneidung des Versicherungsvertrages zum Nachteil des Veräußerers zustehen, solange er an diesen bloß durch obligatorische Beziehung gebunden sei, wie sie das Veräußerungsgeschäft begründe. Dagegen brauche der Versicherer nicht auf die Verwirklichung des Geschäftes, deren Zeitpunkt ja den Parteien anheimgestellt sei, zu warten, da er ja jetzt die Person kenne, die erwerben solle. Danach ist also in beiden Fällen die Möglichkeit gegeben, daß das Versicherungsverhältnis vor dem Eigentumsübergang zur Auflösung kommt, denn selbst zwischen Uebergabe und Auflassung liegt oft noch ein weit längerer Zeitraum als nur 1 Monat. Die Gefahr, die darin liegt, ist eine doppelte: wird das Veräußerungsgeschäft rückgängig gemacht, so erhält der Veräußerer ohne sein Verschulden und wohl stets gegen

seine Absicht eine unversicherte Sache zurück, während er eine versicherte hingab; andererseits kann der Erwerber des Versicherungsschutzes verlustig gehen, ehe er Eigentümer geworden ist, und bis dahin wird es ihm schwer fallen, wenn nicht unmöglich sein, eine neue Versicherung abzuschließen. Es zeigt sich also, daß die Festlegung des Veräußerungszeitpunktes nicht nur für die Frage wesentlich ist, wem danach die Versicherungsforderung zusteht, sondern daß auch noch andere Fragen davon abhängig sind. Die hier gezeigten Gefahren würden sich natürlich auch dann ergeben, wenn man für das VVG. den Gefahrübergang als entscheidend für den Uebergang der Versicherung annehmen wollte.

Der Absatz 3 § 65 VG. regelt sodann noch das Prämienschicksal für die beiden Kündigungsfälle. Dabei ist gegenüber dem § 70 Abs. 3 VVG. wieder zweierlei zu beachten: zunächst die verschiedene Wirkung der Kündigung des Versicherers und des Erwerbers. Kündigt der Versicherer, so billigt ihm die VO. die Prämie nur zu bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses, also regelmäßig nur noch für einen Monat, nach den „Erläuterungen" S. 99 aus dem Grunde, weil der Versicherer dem Erwerber für die Folgezeit die Deckung entziehe. Tatsächlich aber findet der Versicherer doch in dem Erwerber den Grund zur Kündigung. Daher ist die Bestimmung des § 70 Abs. 3 VVG., nach der der Versicherer auch in diesem Falle die volle Prämie erhält, gerechter. Kündigt der Erwerber, so bleibt die ganze Prämie für die laufende Versicherungsperiode fällig. Die Fassung des § 65 Abs. 3 VO. schließt es dagegen aus, daß der Versicherer auch noch die Prämie für die folgende Periode erhalten kann, denn es heißt im Absatz 3 einfach: „bis zum Schlusse der laufenden Versicherungsperiode", während nach Absatz 3 § 70 VVG. die Prämie „nicht über die zur Zeit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses laufende Versicherungsperiode hinaus" zu zahlen ist, wonach bei einem Uebergreifen der Kündigungsfrist in

eine neue Versicherungsperiode auch für diese noch die volle Prämie zu zahlen ist.

Schuldner der Prämie ist in beiden Kündigungsfällen der Veräußerer; eine Haftung des Erwerbers tritt jedoch auch für die Zeit ein, „bevor der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erhält". Nach dem VVG. haftet der Erwerber in diesen Fällen überhaupt nicht.

Während das VVG. an die schuldhafte Versäumnis der Anzeigepflicht im § 71 die Leistungsfreiheit des Versicherers als besondere Rechtsfolge knüpft, begnügt sich die VO. mit der Vorschrift, daß 1) der Versicherer bis zur Kenntnis von der Veräußerung dem Veräußerer die Entschädigungsforderung auszahlen kann, und daß 2) bis zu diesem Zeitpunkt Veräußerer und Erwerber für die Prämie zur ungeteilten Hand haften, — im wesentlichen also die schon im Absatz 2 und 3 § 69 VVG. ausgesprochenen Folgen. Schon mit Rücksicht darauf, daß bei einer Veräußerung einer unbeweglichen Sache eine Aenderung des Risikos kaum eintrete und die Tatsache der Veräußerung sich stets bereits bei der nächsten Prämienzahlung zeigen müsse, hat die VO. die Festsetzung weiterer Rechtsfolgen abgelehnt. Vor allem aber wollte sie es vermeiden, die bäuerliche Bevölkerung durch weitergehende Folgen zu belasten, da dadurch auch die sehr häufigen Besitzübertragungen unter Lebenden getroffen würden. Außer den ersten Gründen ist besonders dieser letzte Grund auch für das VVG. beachtlich, da, wie oben gezeigt, in der Literatur Streit darüber besteht, ob die sogenannten Altenteils- und ähnliche Verträge versicherungsrechtlich als Veräußerungen oder gleich der Erbfolge zu behandeln sind, und der Versicherer doch stets die volle Prämie erhält.

Klar geht aus dem Wortlaut des Absatz 2 § 64 VO. hervor, daß die Anzeige seitens einer der Veräußerungsparteien genügt: „die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer „oder" Erwerber unverzüglich anzuzeigen".

Die dem § 72 VVG. entsprechende Vorschrift über die Unabänderlichkeit der für die Veräußerung der versicherten Sache und deren Folgen gegebenen Vorschriften findet sich in der VO. im § 72 und zwar mit der Ausdehnung, daß auch zu Ungunsten des Veräußerers nicht von den Bestimmungen der §§ 64—67 abgewichen werden kann. Dagegen fehlt hier die Berechtigung des Versicherers, für die Kündigung und die Anzeige der Veräußerung eine schriftliche Form zu verlangen.

§ 10.

Das Verhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber.

Die Stellung der Realgläubiger.

I. Das Vertragsverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber liegt außerhalb des Versicherungsverhältnisses und wird daher im VVG. nicht geregelt. Es bestimmt sich vielmehr nach dem der Veräußerung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft.

An sich kann zwischen Veräußerer und Erwerber vereinbart werden, daß das Versicherungsverhältnis nicht auf den Erwerber übergehen soll (so Komt. z. VVG. S. 334), doch würde solche Vereinbarung nach Außen hin, im Verhältnis zum Versicherer, ohne jede Wirkung sein. Zwar kommt das Gesetz mit der von ihm im § 69 Abs. 1 VVG. getroffenen Regelung einem Bedürfnis der Parteien nach, entspricht damit ihrem Willen; doch, hat es einmal diese Regelung mit zwingender Kraft angeordnet, so kann Parteivereinbarung sie nicht wieder aufheben. Das Versicherungsverhältnis geht also trotz entgegenstehenden Parteiwillens über. Nach Ablauf der beiderseitigen Kündigungsfrist ist der Erwerber an den Vertrag gebunden. Bei anderer Ansicht könnten die Parteien abwarten, ob der Versicherungsfall eintritt, um je nachdem entweder die Entschädigungs-

summe zu beanspruchen oder die Prämienzahlung zu verweigern.

Ebenso steht es mit einer Verpflichtung des Erwerbers zur Uebernahme der Versicherung, sein Kündigungsrecht nach § 70 VVG. wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die trotzdem erfolgte Kündigung macht ihn nur für die rechtswirksam übernommene Prämie dem Veräußerer gegenüber haftbar. Kündigt der Versicherer, so gilt hinsichtlich dieser Prämienhaftung das Gleiche.

Was die Auseinandersetzung zwischen Veräußerer und Erwerber über die Prämienzahlung anlangt, so ist auch sie eine rein innenrechtliche Angelegenheit, die auf das Recht des Versicherers, die Prämie ganz von diesem oder jenem zu verlangen, ohne Einfluß bleibt. Trotz § 421 BGB. gilt jedoch nicht § 426 BGB. Vielmehr haften mangels besonderer Abrede Veräußerer und Erwerber untereinander nach dem Verhältnis ihrer Eigentumszeit. Vor allem hat der Erwerber dem Veräußerer die im voraus gezahlte Prämie insoweit zurückzuerstatten, wie er umgekehrt bei Postnumerandozahlung den entsprechenden Betrag vom Veräußerer ersetzt verlangen kann. Doch kann im Veräußerungsvertrage jede andere Vereinbarung getroffen werden. Vor allem ist in den Fällen des § 70 VVG. nach den konkreten Umständen zu entscheiden, wer die Prämien zu tragen hat. § 70 Abs. 3 VVG. kommt hier nicht in Betracht, da dadurch nur das Verhältnis zwischen Versicherer und Veräußerer geregelt wird.

Hervorgehoben ist bereits, daß die Anzeigepflicht für Veräußerer und Erwerber in gleicher Weise und für jeden selbständig besteht. Es hat nicht der eine aus der Versäumnis des anderen gegen diesen einen Schadensersatzanspruch, wenn nicht der eine für den anderen vertraglich diese Pflicht übernommen hat.

II. Wie schon im Anfang ausgeführt ist, besteht nicht nur für den Eigentümer einer Sache ein versicherbares Interesse, sondern auch für dritte Personen, die zu der Sache

in wirtschaftlichen Beziehungen stehen. Ein solches beschränktes Interesse kann selbständig unter Versicherung gebracht werden, es kann aber auch von der Versicherung des Eigentümers mitergriffen sein. Dann haben diese dritten Personen an dem Bestehen solcher Eigentümerversicherung ein Vermögensinteresse.

Im BGB. ist in den §§ 1127 bis 1130 durch ausdrückliche Vorschrift bestimmt, daß die vom Eigentümer genommene Versicherung die Interessen der Hypothekengläubiger ohne weiteres mitumfaßt und daß das dingliche Recht folgeweise bei Beschädigung oder Untergang der Sache die Forderung gegen den Versicherer ergreift. Diese Regelung beruht auf einem praktischen Bedürfnis, da zwischen Feuerversicherung und Realkredit die engste Interessengemeinschaft besteht. Die Feuerversicherung schafft oft überhaupt erst den Immobiliarkredit, soweit es sich um den Hausbesitz handelt. Einem mittellosen Hausbesitzer wird niemand Geld leihen, wenn der Darleiher damit rechnen muß, daß er im Falle des Abbrennens des Hauses leer ausgeht. Die Haftung einer Versicherungssumme dagegen verschafft Kredit und dadurch Kapital. Daher wird auch allgemein das Vorhandensein einer Versicherung als Voraussetzung der Gewährung von Realkredit auf Gebäude angesehen. Dieser Schutz des Bodenkredits liegt sogar auch im Interesse der Versicherer, da er notwendig wieder zur Abschließung von Versicherungen führt.

Das BGB. bestimmt jedoch nur, wie weit die Forderung gegen den Versicherer dem Gläubiger haftet und unter welchen Voraussetzungen der Versicherer im Versicherungsfalle mit Wirkung gegen den Gläubiger an den Versicherungsnehmer zahlen kann.

Dieser Schutz genügt aber nicht, da er nur soweit reicht, als dem Versicherungsnehmer selbst ein Recht gegen den Versicherer zusteht, geht aber dem Versicherungsnehmer seine Forderung gegen den Versicherer infolge Verletzung seiner vertraglichen Pflichten oder aus einem sonstigen Grunde

verloren, so steht auch dem Hypothekengläubiger kein Recht gegen den Versicherer mehr zu, und er läuft Gefahr, ohne eigenes Verschulden Schaden zu erleiden. Dementsprechend geht das VVG. im Anschluß an bereits bestehende Bestimmungen in Statuten und Versicherungsbedingungen der Sozietäten in seinen Schutzvorschriften für die Hypothekengläubiger über das BGB. hinaus. Nach § 106 VVG. finden außerdem alle für die Hypothekengläubiger gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung, wenn das Grundstück mit einer Reallast, Grundschuld oder Rentenschuld belastet ist.

Die Veräußerung hat, wie wir gesehen haben, unter anderen die hier allein interessierenden Wirkungen, daß die Parteien, Versicherer und Erwerber, durch Kündigung die Beendigung des Versicherungsverhältnisses herbeiführen können, und daß der Versicherer von seiner Leistungspflicht befreit ist, wenn er nicht rechtzeitig Kenntnis von der Veräußerung erhalten hat. Für beide Fälle, für den ersten im § 100 VVG., für den zweiten im § 101 VVG. bestimmt das Gesetz die Fortdauer der Haftung des Versicherers gegenüber dem Hypothekengläubiger, allerdings in verschiedener Weise. Diese Vorschriften sind, wie vorausgeschickt werden mag, dem Versicherer gegenüber dadurch gerechtfertigt, daß die „unteilbare" Prämie für die Haftungszeit meist schon bezahlt ist, und der Versicherer in der nach § 102 VVG. auf ihn übergehenden Hypothek, sowie durch den Rückgriff gegen den Versicherungsnehmer meistens Deckung hat, vergl. Schneider S. 339.

Erfolgt eine Kündigung des Versicherungsvertrages, so wirkt diese gegenüber dem Hypothekengläubiger erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem ihm die Beendigung oder, wenn diese noch nicht eingetreten war, deren Zeitpunkt vom Versicherer mitgeteilt oder in anderer Weise zu seiner Kenntnis gelangt ist. Durch diese Schutzfrist erhält der Hypothekengläubiger Gelegenheit, entweder den Versicherungsnehmer, in unserem Falle also den Erwerber, zum Abschluß einer neuen Versicherung zu veranlassen oder sein eigenes Interesse

unter Versicherung zu bringen. Solange bleibt ihm gegenüber die Versicherungsforderung verhaftet. Tritt also noch vor Ablauf dieser Frist, aber bereits nach Auflösung des Versicherungsvertrages ein Versicherungsfall ein, so bleibt die Haftung des Versicherers ihm gegenüber bestehen. Entscheidend für den Beginn dieser Frist ist das Zugehen dieser Mitteilung von der Beendigung selbst oder von dem Tage der noch bevorstehenden Beendigung. Anderweitig erlangte Kenntnis steht der Mitteilung gleich. Um die Frist in Lauf zu setzen, braucht also das Versicherungsverhältnis noch nicht beendigt zu sein; wenn der Gläubiger weiß, daß die Beendigung bevorsteht, so hat er ja Zeit, für neue Deckung zu sorgen.

Kündigt der Versicherer, der nach § 70 VVG. ja eine einmonatige Kündigungsfrist inne zu halten hat, und macht er dem Hypothekengläubiger gleichzeitig Mitteilung, so bringt er diesem gegenüber seine Haftung zugleich mit seiner Haftung gegenüber dem Erwerber zum Erlöschen.

Diese Begünstigung tritt jedoch nur gegenüber solchem Hypothekengläubiger ein, der seine Hypothek dem Versicherer angemeldet hat. Solchem vermag er dann leicht Mitteilung zu geben. Es würde eine außerordentliche Belastung für den Versicherer bedeuten, sollte er genötigt sein, auch dem sich nicht anmeldenden Gläubiger Mitteilung zukommen zu lassen. Da deren Ermittelung aus dem Grundbuch allein gar nicht immer möglich ist, so könnte das leicht zu einer Verlängerung seiner Haft führen. Die Anmeldung seitens der Gläubiger führt dann zu einer Anzeigepflicht des Versicherers als Voraussetzung der Beendigung seiner Haft. Die Anmeldung muß vor der Kündigung erfolgt sein, eine Form ist dafür nicht vorgeschrieben, sodaß mündliche Anzeige genügt. Nur muß der Versicherer prüfen können, ob der Anzeigende auch ein Berechtigter ist, er kann daher einen Nachweis der Berechtigung verlangen, vergl. Schneider S 340.

Durch die Vorschrift des § 101 VVG. erhält der Schutz der Hypothekengläubiger eine gewaltige Ausdehnung, da sich diese Vorschrift auf angemeldete und unangemeldete Hypo-

theken erstreckt. Es handelt sich in diesem Paragraphen um die Fälle, in denen infolge des „Verhaltens" des Versicherungsnehmers diesem gegenüber nur die Leistungsfreiheit des Versicherers eingetreten ist. Eine Beendigung des Versicherungsverhältnisses liegt also noch nicht vor. Daher hat man auch von dem Erfordernis einer Anmeldung absehen können. Denn beim Eintritt eines Versicherungsfalles ist der Versicherer in dem Regelfalle, daß seine Haftung noch nicht erloschen ist, bereits nach den Bestimmungen der §§ 1128, 1130 BGB. verpflichtet, die Rechte der Hypothekengläubiger ohne Rücksicht auf ihre Anmeldung zu beachten.

Zu einem derartigen „Verhalten" im Sinne des § 101 VVG. gehört auch die rechtzeitige Anzeige des Erwerbers von der Veräußerung, § 71 VVG. Danach kann also, wenn keine Anzeige erfolgt und der Versicherer auch auf andere Weise keine Kenntnis erlangt hat, die Fortdauer der Haftung gegenüber dem Hypothekengläubiger eine recht lange sein. Das rechtfertigt sich dadurch, daß der Hypothekengläubiger in seiner Unkenntnis ja auch keinen Anlaß sieht, sich nach anderer Deckung umzusehen. Da andererseits das Versicherungsverhältnis als solches fortbesteht, so bleibt die Verpflichtung zur Prämienzahlung bestehen. Erfährt der Versicherer von der Veräußerung, und kündigt er nicht, so tritt nach einem Monat seine unbeschränkte Leistungspflicht auch dem Erwerber gegenüber wieder ein. Kündigt er dagegen, so hat er hinsichtlich der Hypothekengläubiger wieder die Vorschrift des § 100 VVG. zu beachten, da jetzt die Beendigung des ganzen Vertrages eintritt.

In den §§ 100 und 101 VVG. handelt es sich um die Regelung des Verhältnisses dritter, außerhalb des Versicherungsvertrages stehender Personen. Die Vorschriften sind daher auch nicht zu Ungunsten der Hypothekengläubiger abänderlich, vergl. Begründung zu § 101 VVG. Andererseits kann der Versicherer im Falle des § 100 VVG. die Haftungsverlängerung auch gegenüber solchen Hypothekengläubigern

übernehmen, die ihre Hypotheken nicht angemeldet haben.

Die Verpflichtungen des Versicherungsnehmers treffen den Hypothekengläubiger nicht, jedoch verwirkt er seinen Anspruch gegen den Versicherer dadurch, daß er durch sein Verhalten entweder zur Auflösung des Versicherungsvertrages, wenn er z. B. die Erhöhung der Gefahr verschuldet hat, oder zur Leistungsfreiheit des Versicherers, wenn er z. B. die Nichtanzeige der Veräußerung schuldhafter Weise veranlaßt hat, Anlaß gegeben hat. Es würde gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn er sich in solchem Falle noch auf das Fortbestehen der Haftung des Versicherers berufen könnte, vergl. Hager-Bruck S. 266.

Die Beziehungen zwischen Versicherer und Realgläubigern werden in dem sogenannten Hypotheken-Sicherungsschein geregelt. Von den dort enthaltenen Bestimmungen interessiert vor allem die, daß danach die besprochene Kündigung dem Realgläubiger gegenüber erst mit Ablauf von drei Monaten nach der Beendigung oder der Mitteilung der Beendigung wirkt, während das Gesetz die Haftung nur für einen Monat verlangt. Außerdem verpflichtet sich in diesem Schein der Versicherer, die Versicherung für das Interesse des Realgläubigers bis zur anderweitigen Versicherung unvermindert fortzusetzen, wenn der Realgläubiger dieses bis zum Ablauf der dreimonatigen Frist beim Versicherer schriftlich beantragt und sich zugleich zur Zahlung der Prämie verpflichtet. Der Schutz der Realgläubiger wird hier also um die dreifache Zeit verlängert und dieser kann sein Interesse selbständig unter Versicherung bringen. Das bedeutet eine erweiterte Förderung des Realkredites, die aber dem Versicherer zugute kommt, da er jetzt wieder die Prämie bezieht.

Die VO. trifft für den Fall der Kündigung eine dem § 100 VVG. fast wörtlich gleichlautende Vorschrift im § 83 Abs. 2 VO. Eine Leistungsfreiheit des Versicherers bei der Veräußerung kennt die VO. bekanntlich nicht.

III. Abschnitt.

Die Wirkung der Veräußerung beim Versicherungsverein a. G. und bei den einzelnen Versicherungszweigen.

§ 11.

Das Verhältnis zwischen Mitgliedschaftsverhältnis und Versicherungsverhältnis beim Versicherungsverein a. G.

Einer besonderen Erörterung der Wirkungen der Veräußerung bedarf es noch für den Fall, daß die Versicherung mit einem Versicherungsverein a. G. abgeschlossen ist. Die Verhältnisse bei den öffentlichen Versicherungsanstalten sollen hier nicht behandelt werden, da für diese besondere Landesgesetze ergangen sind.

Die Versicherungsvereine a. G., die mit Ausnahme der im § 189 VVG. aufgezählten Fälle dem Gesetz über den Versicherungsvertrag unterliegen, sind deshalb für die Veräußerung von besonderer Bedeutung, weil man bei ihnen zwischen einem Mitgliedschaftsverhältnis und einem Versicherungsverhältnis unterscheiden kann, die jedoch untrennbar zusammengehören. Es ist daher streitig, ob bei einer Veräußerung mit dem Uebergange des Versicherungsverhältnisses nach § 69 VVG. auf den Erwerber zugleich die Mitgliedschaftsrechte und -Pflichten übergehen, oder ob diese etwa beim Veräußerer verbleiben, oder ob sogar wegen der engen Verknüpfung die Regel über die Mitgliedschaftsrechte den Bestimmungen der §§ 69, 72 VVG. vorgehen, sodaß diese Bestimmungen überhaupt nicht gelten und Versicherung und Mitgliedschaftsverhältnis durch eine Veräußerung erlöschen.

Die Begründung zum Entwurf eines Satzungsnachtrages zu § 11 der Satzungen der Gothaer Feuerversicherungsbank a. G. und ebenso anderer Versicherungsvereine a. G. vertritt den Standpunkt, daß die Rechte und Pflichten des Mitgliedes nicht zu den Rechten und Pflichten im Sinne

des § 69 VVG. gehören (ebenso ohne Begründung Hager-Bruck S. 214).

Diese Begründung geht davon aus, daß zwischen Mitgliedschaft und Versicherungsverhältnis zu unterscheiden sei, und daß auch Gesetzgebung und Bankvorschriften dieser Scheidung Rechnung trügen: während die Rechte aus dem Versicherungsverhältnis in dem VVG. und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ihre Regelung fänden, seien die Bestimmungen über Mitgliedschaftsrechte im Vertrags-Aufsichtsgesetz (VAG.) und in den Satzungen getroffen. Besonders deutlich sei die Unterscheidung im § 57 der Satzungen zum Ausdruck gebracht, indem hier die Bestimmungen über Rechte und Pflichten des Mitgliedes in ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorbehalten seien.

Eine in den Satzungen getroffene Entscheidung kann jedoch nicht als maßgebend anerkannt werden. Denn deren Bestimmungen wie natürlich auch die der Allgemeinen Versicherungsbedingungen haben sich an den Inhalt des Gesetzes zu halten. Es handelt sich also nur um einen Vergleich zwischen VVG. und VAG.

§ 20 Satz 1 VAG. besagt, daß die Satzung Bestimmungen über den Beginn der Mitgliedschaft enthalten soll, und Satz 2: der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Begründung eines Versicherungsverhältnisses mit dem Verein voraus. Das also ist die gesetzliche Bestimmung. Demgemäß bestimmt § 3 der Satzung: Die Mitgliedschaft wird durch die mit der Bank abgeschlossene Versicherung begründet. Hier ist also in beiden Bestimmungen — § 3 der Satzung mußte sich allerdings nach S. 2 § 20 VAG. richten — klar zum Ausdruck gebracht, daß das Versicherungsverhältnis das grundlegende ist, auf dem das Mitgliedschaftsverhältnis erst beruht. Dieser Satz erleidet auch keine Umkehrung durch Absatz 2 § 21 VAG., wonach kein Nichtmitglied bei einem Versicherungsverein a. G. versichert sein kann, wenn die Satzung es nicht ausdrücklich gestattet. Daraus ergibt

sich zwar die regelmäßig unlösliche Verbindung zwischen Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis, doch behält deshalb das Mitgliedschaftsverhältnis immer noch die abhängige Stellung vom Versicherungsverhältnis, ohne das es nicht bestehen kann. So sagt auch Rehm in Z. Vers.-Wiss. 1910, S. 484: „Der wirkliche Wille der Parteien im Sinne des § 133 BGB. ist, das Mitgliedschaftsverhältnis nur als eine Art Anhängsel des Versicherungsverhältnisses zu betrachten. Deshalb ist davon auszugehen, daß in den Satzungen und Allgemeinen Versicherungsbedingungen die Worte „aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebende Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers" soviel bedeuten, wie aus dem Versicherungsverhältnis und Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebende Rechte und Pflichten".

Schon aus dieser Betrachtung ergibt sich, daß bei einer Veräußerung der Uebergang des Versicherungsverhältnisses den des Mitgliedschaftsverhältnisses mit sich zieht. Es wird aber sogar schon der Uebergang nur des Versicherungsverhältnisses bestritten, mit der Behauptung, daß die zwingende Norm des § 72 VVG. durch § 20 VAG. außer Kraft gesetzt werde, und daß die Regelung, was aus dem Versicherungsverhältnis werden solle, dem Versicherungsverein a. G. überlassen bleibe, der hierüber in seinen Versicherungsbedingungen und Satzungen bestimmen könne. Diese Ansicht ist jedoch aus zwei Gründen unrichtig. Zunächst ist § 72 VVG. im § 189 VVG., der für die sogenannten „Kleinen Versicherungsvereine" bestimmte Vorschriften für nicht anwendbar erklärt, nicht mitgenannt, sodann aber ist zu bedenken, daß der § 72 VVG. aus einem späteren Gesetz entstand. Folglich kann der § 20 VAG. auch nicht den § 72 VVG. ausschließen.

Ferner: das VVG. spricht von Rechten und Pflichten ohne Rücksicht auf die Form des Unternehmens, ob Aktiengesellschaft oder Versicherungsverein a. G. Die Begründung der Satzungen glaubt nun, als Rechte aus dem Versicherungsverhältnis alle die bezeichnen zu können, die dem Versicherungsnehmer gegen den Versicherer ohne Rücksicht auf dessen

Unternehmungsform zustehen. Da aber die Mitgliedschaftsrechte einen Versicherungsverein a. G. voraussetzen, so seien sie den Bestimmungen des § 69 VVG. nicht unterworfen. Doch gerade die umgekehrte Folgerung erscheint die richtige. Gerade weil das VVG. schlechthin von Rechten und Pflichten des Versicherungsnehmers spricht, und weil es später als das VAG. ergangen ist, dieses also kannte, deshalb kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Rechte und Pflichten des § 69 VVG. die Mitgliedschaftsrechte und -Pflichten mitumfassen. Das VAG. überläßt die Bestimmungen über das Mitgliedschaftsverhältnis den Satzungen und Versicherungsbedingungen, §§ 20, 9 Z. 4 VAG., bereits mit der behandelten Einschränkung, daß ein Versicherungsverhältnis die Voraussetzung sei. Die Satzungen und Versicherungsbedingungen aber haben sich nach den Vorschriften der bestehenden oder neu erlassenen Gesetze zu richten. Da § 69 VVG. einfach von Rechten und Pflichten spricht, ohne der Versicherungsvereine a. G. zu gedenken, so ist also gar kein Grund, für das Mitgliedschaftsverhältnis eine Ausnahme zu machen. Es ist auch gar nicht einzusehen, wem sonst diese Mitgliedschaftsrechte und -Pflichten zufallen sollten als dem Erwerber, und aus welchem anderen als dem gesetzlichen Grunde. Vorwerk S. 82 läßt das Versicherungsverhältnis nach § 69 VVG. auf den Erwerber übergehen, läßt dieses und das Mitgliedschaftsverhältnis in der Person des Veräußerers erlöschen, will es aber doch den Statuten überlassen, ob mit der Veräußerung die Mitgliedschaftsrechte und -Pflichten erlöschen oder ipso iure oder durch eine Vereinbarung auf den Erwerber übergehen. Danach könnte also ein Versicherungsverhältnis ohne Mitgliedschaftsverhältnis bestehen, was doch dem auch von Vorwerk angeführten § 21 Abs. 2 VAG. widerspricht, wonach regelmäßig kein Nichtmitglied bei einem Versicherungsvereine a. G. versichert sein kann. Auch Hager-Bruck S. 213 sind der Ansicht, daß für den Uebergang der Mitgliedschaft bei den Vereinen a. G. und für das Erlöschen der Haftung des Veräußerers für die Verbindlichkeiten des

Vereins das besondere Recht dieser Vereine gelte. Dieses würde vielfach dazu führen, daß ein Uebergang der Versicherung nicht stattfände, so z. B. wenn ein Gegenstand, der bei einem auf Geistliche beschränkten Vereine a. G. versichert sei, an einen Nichtgeistlichen veräußert werde. Danach bestimmt also das Mitgliedschaftsverhältnis das Versicherungsverhältnis, was oben schon als unhaltbar nachgewiesen ist, da dann die §§ 69, 72 VVG. ausgeschaltet würden. Das Beispiel aber zeigt, welche Verwechselung hier vorliegt: denn in diesem Falle handelt es sich ja um eine Aenderung des Risikos, dann kann allerdings ein Erlöschen der Versicherung eintreten. Um sonstige mit der Veräußerung verbundene äußerliche Aenderungen handelt es sich aber bei der jetzt behandelten Frage gar nicht. Das Beispiel paßte hier nur dann her, wenn die Veräußerung auch an einen Geistlichen erfolgt wäre, der aber einem Verein a. G. nicht angehörte.

Der hier entwickelten Ansicht ist auch Ehrenberg in Z. Vers.-Wiss. 1910 S. 192 ff., indem er es als unzweifelhaft bezeichnet, daß als eine Bestimmung des Versicherungsvertrages bei Vereinen a. G. nicht nur eine Bestimmung der „Bedingungen", sondern auch eine solche der „Satzungen" anzusehen sei.

Das gewonnene Resultat wird praktisch wichtig vor allem bei der Auskehrung des Ueberschusses, wenn nach der Veräußerung der versicherten Sache ein Ueberschuß fällig wird, der sich auf eine vor der Veräußerung zu zahlende Prämie bezieht. Die Auskehrung des Ueberschusses erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 VAG., § 11 der Satzungen der Gothaer Feuerversicherungsbank, „mit dem auf das Jahr, an dessen Ueberschuß die Versicherung teilnimmt, folgenden Ablauf der Versicherung bezw. des Versicherungsjahres, damit der Ueberschuß von der Prämie der weiteren Versicherungen abgerechnet werden kann." Hat vor diesem Ablauf eine Veräußerung der versicherten Sache stattgefunden, so erfolgt also die Auskehrung zu einer Zeit, zu der der ursprüngliche Versicherungsnehmer, der die den Ueberschuß erzeugende

Prämie bezahlt hat, nicht mehr Versicherungsnehmer ist; vielmehr ist dann schon der Erwerber an seine Stelle in das Versicherungsverhältnis eingetreten. Dieser aber ist in alle Rechte und Pflichten eingetreten, die sich „während der Dauer seines Eigentums ergeben". „Sich ergeben" bedeutet aber nichts anderes als „fällig werden". Das ist aus der absichtlich wörtlichen Entnahme der hier fraglichen Stelle aus dem bereits bekannten § 571 BGB. zu folgern, ebenso Ehrenberg a. a. O. Bei einem auf mehrere Jahre abgeschlossenen Mietvertrag ist der Anspruch auf den ganzen Mietzins zweifellos schon mit dem Abschluß des Vertrages entstanden: aber dieser Anspruch kann erst in Teilen, an vorher bestimmten, in meist gleichen Abständen von einander liegenden Terminen geltend gemacht werden, er wird eben an diesen Terminen erst fällig. Dieser Zeitpunkt der Fälligkeit ist hier das Entscheidende, denn der Erwerber eines Grundstücks erhält den ganzen auf einen Abschnitt entfallenden Mietzins, selbst wenn ein Teil davon noch vor seinem Eigentumserwerb lag. Da § 571 BGB. dem § 69 VVG. zu Grunde gelegt ist, so ist auch für § 69 eine andere Auslegung nicht möglich. Daß der Anspruch auf den Ueberschuß zu den Rechten des § 69 VVG. gehört, ist oben dargelegt. Jeder Ueberschuß nach der Veräußerung wird also fällig während der Dauer des Eigentums des Erwerbers. Diesem muß er zufallen, auch wenn er, wie im Falle der Kündigung, keine Prämie gezahlt hat. Fällt der Ablauf des Versicherungsjahres in den Haftungsmonat des Versicherers, § 70, § 71 VVG., so hat der Veräußerer nochmals eine Prämie zu zahlen und dementsprechend erhält der Erwerber noch einen zweiten Ueberschuß, wofern er nur noch Eigentümer der versicherten Sache ist. Es ist zu beachten, daß es nach dem Wortlaut des Gesetzes nur auf das Eigentum des Erwerbers, nicht aber auf ein Fortbestehen der Versicherung ankommt. Es liegt auf der Hand, wie ungerecht diese Lösung ist, indem der Veräußerer über seine Versicherungsdauer belastet wird, da er die Prämie für die

ganze Versicherungsperiode bezahlt hat, der Erwerber aber ohne Gegenleistung bereichert wird. Selbst aus ungerechtfertigter Bereicherung ließe sich kein Anspruch gegen ihn herleiten, da diese aus dem Gesetz selbst sich ergibt.

Eine andere, der gerechten Verteilung entsprechende Regelung läßt sich daher nur aus Billigkeitsrücksichten begründen. Eine solche Regelung hat die Gothaer Bank in Abs. 3 § 11 ihrer Satzungen getroffen. Dieser lautet: „Wird nach Veräußerung der versicherten Sache ein Ueberschuß fällig, der sich auf eine vor der Veräußerung bezahlte Prämie bezieht, so gebührt er dem Erwerber, jedoch nur dann, wenn der Vertrag über die zur Zeit der Veräußerung laufende Versicherungsperiode hinaus auf mindestens ein weiteres Jahr fortgesetzt oder erneuert wird. Sofern der Erwerber hiernach keinen Ueberschuß erhält, ist er auch frei von der Nachschußpflicht für die laufende Versicherungsperiode". Wie aus der Begründung dieses Paragraphen hervorgeht, ist diese Regelung in erster Linie dem Geschäftsinteresse der Bank entsprungen. Diese mußte versuchen, den Erwerber durch Aussicht auf die Erlangung des Ueberschusses an sich zu binden; andererseits aber mußte sie verhindern, daß der Erwerber etwa den Ueberschuß dazu benutzte, um damit die Prämie bei einem Konkurrenzunternehmen zu bezahlen. Daher fällt der Ueberschuß dem Erwerber nur dann zu, wenn die Versicherung mindestens auf ein Jahr fortgesetzt wird, während sie in allen übrigen Fällen dem Veräußerer, der die den Ueberschuß erzeugende Prämie entrichtet hat, zufällt, eine Regelung, die mit der von Ehrenberg in Z. Vers.-Wiss. 1910 S. 192 ff. aus Gründen der Billigkeit vorgeschlagenen im wesentlichen übereinstimmt; Ehrenberg will jedoch in gewissen Fällen den Versicherer noch verpflichten, entweder die Anweisung der Parteien über die Auskehrung des Ueberschusses einzuholen, oder, wenn eine übereinstimmende Anweisung nicht zu erwirken ist, einen der Höhe des Ueberschusses entsprechenden Betrag zu hinterlegen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Nachschußpflicht, das heißt, der Erwerber wird zur Zahlung eines zu erhebenden Nachschusses nur herangezogen, wenn ihm sonst auch der Ueberschuß zugestanden hätte.

Diese Art der Verteilung entspricht also bei Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses durch den Erwerber der Bestimmung des Abs. 1 § 69 VVG., in dem der Anspruch auf den Ueberschuß wie die Nachschußpflicht sich als „während der Dauer des Eigentums ergebende Rechte und Pflichten" darstellt. Außerdem wird dadurch in gleicher Weise wie durch die Bestimmung des Abs. 2 VVG. der Versicherer der Mühe überhoben, die auf den Veräußerer und Erwerber entfallenden Anteile des Ueberschusses und Nachschusses zu berechnen; diese Regelung bleibt also wieder dem Interessenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber überlassen.

§ 12.

Die Veräußerung bei den einzelnen Versicherungszweigen.

a. Die Hagelversicherung.

Die §§ 69 bis 72 VVG. gelten allgemein für die gesamte Schadensversicherung. Die Eigenart der einzelnen Versicherungszweige verbietet es jedoch, diese allgemeinen Vorschriften überall ohne jede Aenderung anzunehmen. Daher hat das Gesetz für die einzelnen Versicherungszweige, soweit erforderlich, besondere Bestimmungen gegeben. Uneingeschränkt gelten die §§ 69 ff. VVG. nur für die Feuerversicherung, während die übrigen Versicherungszweige recht erhebliche Abweichungen zeigen. Der Grund der größeren oder geringeren Abweichung ist darin zu finden, daß der Versicherungsnehmer bald mehr, bald weniger auf die versicherte Sache einzuwirken vermag, daß das Interesse also in der oben angegebenen Bedeutung mehr oder weniger subjektiv abhängig ist.

Rein objektiv in dieser Hinsicht erscheint das Interesse bei der Hagelversicherung, da es hier für den Versicherungs-

nehmer ausgeschlossen ist, auf die Gefahrumstände einzuwirken oder Gefahrmomente zu verschweigen. Trotzdem ist dem Gesetz die Person des Erwerbers nicht gleichgültig, sodaß es Anzeigepflicht und Kündigungsrecht beibehalten hat.

Die §§ 114, 115 VVG. lassen das sofortige Kündigungsrecht des Erwerbers, sowie seine Pflicht, es innerhalb eines Monats nach Kenntnis von der Versicherung auszuüben, unberührt. Dagegen bestimmen sie, daß der Versicherer nur für den Schluß der Versicherungsperiode kündigen kann. Er ist jedoch an keine Kündigungsfrist gebunden, sodaß er auch noch am letzten Tage der Periode kündigen kann. Auch braucht er sein Kündigungsrecht nicht innerhalb einer bestimmten Zeit seit Kenntnis auszuüben wie nach § 70 Abs. 1 VVG., sondern er verliert sein Recht erst, wenn er es nicht für das Ende der Periode ausübt, in der er die Kenntnis erlangt.

Die Beschränkung, die darin liegt, daß der Versicherer erst für den Schluß der Periode kündigen kann, wird damit begründet, daß der Abschluß einer neuen Versicherung innerhalb eines Versicherungsjahres schwierig sei, vergl. Begründung zu § 114 VVG. Dem gegenüber weist Rohrbeck in Z. Vers.-Wiss. 1913 S. 440 darauf hin, daß die Kampagne für Hagelversicherung im wesentlichen auf die Monate Mai bis September entfiele, daß aber die Verkäufe und Besitzveränderungen im März, April oder September, Oktober stattzufinden pflegten; „versicherte Sache" aber seien nur die Bodenerzeugnisse ohne das Grundstück. Wenn daher die Veräußerung des Grundstücks zu einer Zeit erfolge, in der keine Bodenerzeugnisse vorhanden seien, so bestehe auch keine „versicherte Sache" im Sinne des § 69 VVG., für den Erwerber also auch kein Interesse an einem Versicherungsschutz. Für die Zeit zwischen Ernte und abermaliger Versicherungsfähigkeit der besäten Flächen will Rohrbeck daher dem Versicherer das Recht zugestehen, sich eine kürzere Kündigungsfrist vorzubehalten. Er stützt sich auf die Tatsache, daß nach der Ernte bis zum Schlusse des Versicherungsjahres kein Bedürfnis

nach Hagelversicherung vorliegt und bis zum 1. März auch meist die Winterfrüchte nicht unter Deckung genommen zu werden pflegen. Es könne also nicht entgegengehalten werden, der Abschluß eines neuen Versicherungsvertrages sei während des Versicherungsjahres erschwert. Die §§ 72, 114 Abs. 3 VVG. können daher zum Schutze gegen eine Benachteiligung des Erwerbers, da eine solche tatsächlich nicht vorliege, nicht herangezogen werden. Diesen Ausführungen ist zuzustimmen, da dadurch gesetzliche Bestimmungen oder auch nur der Sinn des Gesetzes in keiner Weise verletzt, aber wohl der Praxis durch solche Auslegung wesentlich geholfen würde.

Satz 1 Abs. 2 § 114 VVG. verlangt sodann die unverzügliche Anzeige der Veräußerung; bei verschuldeter Verletzung tritt Leistungsfreiheit des Versicherers ein, jedoch, da auch die Kündigung erst für den Schluß der Versicherungsperiode zulässig ist, — analog § 71 Abs. 1 VVG. — erst für solche Versicherungsfälle, die nach dem Schluß der Periode eintreten, in der die Anzeige hätte erfolgen müssen. Er bleibt also auch dann noch haftbar, wenn die Veräußerung ihm erst nach dem Versicherungsfall, aber noch in der laufenden Versicherungsperiode mitgeteilt wird. Seine Leistungspflicht bleibt jedoch überhaupt bestehen, wenn er so früh von der Veräußerung Kenntnis erhielt, daß er noch zum Schluß der Versicherungsperiode hätte kündigen können.

Diese Regelung macht die „unverzügliche" Anzeigepflicht wertlos, da der Versicherer sowohl erst für den Schluß der Versicherungsperiode kündigen kann, als auch bis zu diesem Zeitpunkt haftpflichtig bleibt. Es würde für ihn genügen, wenn die Anzeige so früh zu erfolgen hätte, daß er noch zum Schluß derselben Versicherungsperiode kündigen kann, um eben für die folgende Periode die Versicherung zur Aufhebung zu bringen.

Ist die Versicherung für mehrere Jahre genommen, wird aber nur die Ernte eines Jahres verkauft, so tritt der Erwerber auch nur hinsichtlich dieser einen Ernte in das Ver-

sicherungsverhältnis ein, während dieses im übrigen zwischen den ursprünglichen Vertragsparteien bestehen bleibt.

Das bei der Hagelversicherung unter Deckung gebrachte Interesse an der Erhaltung und Verwertung der Bodenerzeugnisse besteht nicht nur für den Eigentümer, sondern auch für jeden, der als Pächter, Nießbraucher oder Erbpächter ein Fruchtziehungsrecht hat. Daher läßt § 115 VVG. die Versicherung auf den übergehen, der während der vom Eigentümer genommenen Versicherung auf Grund eines Nießbrauch-, Pachtvertrags- oder ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, die versicherten Bodenerzeugnisse zu beziehen. Ebenso geht mit der Beendigung eines solchen, das Eigentum beschränkenden Rechtes, so muß jedenfalls angenommen werden, die Versicherung auf den Eigentümer über und zwar ohne Unterschied, ob die Versicherung schon vom Eigentümer oder erst vom Berechtigten genommen ist.

Hervorzuheben ist, daß es sich um ein dauerndes Bezugsrecht handeln muß, ein einmaliger Kauf fällt unmittelbar unter § 114 VVG.

Unter den „ähnlichen" Verhältnissen ist z. B. das ehemännliche Verwaltungs- und Nutzungsrecht nach §§ 1374, 1384 BGB., das elterliche Nutznießungsrecht nach § 1649 BGB., das Nutzpfand (Antichrese), Erbpacht usw. zu verstehen. Der Erwerb eines solchen dauernden Bezugsrechts im Zwangsvollstreckungsverfahren wird sehr selten sein, § 1059 BGB., § 857 Abs. 3 ZPO.

Die §§ 114, 115 VVG. sind ebenfalls zwingender Natur, dulden also keine Aenderung zu Ungunsten des Erwerbers.

Die VO. enthält dieselben Bestimmungen im § 94 Abs. 1 und 2. § 94 Abs. 1 VO. spricht jedoch in eindeutiger Weise nur von der Veräußerung des Grundstücks, auf dem sich die Bodenerzeugnisse befinden, während die Fassung des § 114 Abs. 1 VVG. in der Literatur zu Zweifeln Anlaß gegeben hat, ob damit auch die Veräußerung schon getrennter oder gar allein der noch nicht ge

trennten Erzeugnisse mitumfaßt sei, vergl. Bartmann a. a. O. S. 384. Man wird auch für das VVG. annehmen müssen, daß §§ 114 Abs. 1 nur die Veräußerung des Grundstücks mit den darauf stehenden Bodenerzeugnissen trifft, im übrigen aber § 69 selbst Platz greift, vergl. Schneider S. 358. § 94 VO. ist nach § 95 Abs. 1 VO. zwingend.

b. Die Viehversicherung.

Bei der Viehversicherung kann — im Gegensatz zur Hagelversicherung — ein Wechsel in der Person des Eigentümers des versicherten Tieres für die Haftung des Versicherers erhebliche Aenderungen mit sich bringen. Denn die Behandlung, die das Tier seitens des Eigentümers erfährt, ist für das vom Versicherer übernommene Risiko wesentlich. Gute Pflege, Wartung, Fütterung, Stallung sind alles Bedingungen, deren Erfüllung ganz von der Person des Versicherungsnehmers ahängt. Daher betont das Gesetz die Bedeutung der Persönlichkeit des Interessenten hier mit aller Stärke und bestimmt im § 128 Abs. 1 VVG. die Beendigung des Versicherungsverhältnisses, wenn das versicherte Tier veräußert wird. Damit schließt sich das Gesetz der bisher geltenden Praxis an. Danach ist es auch einerlei, ob nur ein einzelnes versichertes Tier oder ein Inventar — ohne Grundstück, wegen Absatz 2 — oder ein Inbegriff veräußert wird. Daß die Zwangsversteigerung hier unter den Begriff der Veräußerung fällt, hebt die Begründung besonders hervor.

Wie in sonstigen Fällen vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages behält auch hier der Versicherer den Anspruch auf die Prämie der laufenden Versicherungsperiode. Die Regelung entspricht also dem § 69 Abs. 2 VVG. Das hat weiter zur Folge, daß das Versicherungsverhältnis, da es nicht auf den Erwerber übergeht, zu Gunsten des ursprünglichen Versicherungsnehmers noch solange nach der Veräußerung erhalten bleibt, als er noch ein Interesse daran haben kann. Dieses Interesse beruht darauf, daß er nach

§ 482 BGB. wegen gewisser sogenannter Hauptmängel innerhalb einer bestimmten Frist, der Gewährfrist, vom Erwerber in Anspruch genommen werden kann. Daher bestimmt § 128 Abs. 1 S. 2 VVG., daß der Versicherer, wenn der Tod des Tieres infolge eines Hauptmangels vor dem Schlusse der Versicherungsperiode eintritt, dem Versicherungsnehmer insoweit verhaftet bleibt, als dieser dem Erwerber wegen dieses Mangels kraft Gesetzes zur Gewährleistung verpflichtet ist. Dasselbe gilt, wenn der Tod zwar nach Ablauf der Versicherungsperiode, aber doch noch innerhalb von 14 Tagen nach der Veräußerung infolge eines Hauptmangels eintritt. Diese Regelung erscheint gerecht; denn die Gewährleistungspflicht wegen eines Hauptmangels tritt nur ein, wenn sich dieser Mangel innerhalb der Gewährfrist gezeigt hat, und wenn die dadurch begründete Vermutung, daß der Mangel schon zu der Zeit bestanden hat, als der Verkäufer noch die Gefahr trug, durch Gegenbeweis nicht entkräftet werden kann, §§ 459, 481, 484 BGB. Der Versicherer haftet also nur in solchen Fällen, in denen anzunehmen ist, daß die Krankheit, die die Ursache des Todes war, schon beim Veräußerer bestand, als also die Versicherung noch in Kraft war. Einen Ausgleich für diese Belastung des Versicherers bildet der Umstand, daß der Versicherer, wenn dem Versicherungsnehmer für ein von ihm erworbenes Tier ein Gewährleistungsanspruch zusteht, diesen Anspruch erwirbt, soweit er selbst den Versicherungsnehmer entschädigt, § 118 VVG.

Die Gewährleistungspflicht richtet sich nach den Vorschriften des BGB., §§ 481 ff. Hauptmängel und Gewährfristen sind durch kaiserliche Verordnung vom 27. März 1899 bestimmt. Sie gelten nur für Schafe, Schweine, Rinder, Pferde, Esel und Maulesel. Zu beachten bleibt zweierlei: zunächst, daß die Haftung des Versicherers in diesen Fällen nur beim Tode des Tieres bestehen bleibt, nicht bei Erkrankungen; sodann, daß § 128 Abs. 1 VVG. nicht zur Anwendung kommt bei einer Veräußerung im Wege der

Zwangsvollstreckung, da hier gemäß § 806 ZPO. eine Mängelhaftung nicht eintritt.

Eine Ausnahme von der Grundregel des Abs. 1 macht das Gesetz im Abs. 2 für den Fall, daß das Eigentum am Inventar eines Grundstücks mit dem Eigentum oder Besitz am Grundstück auf einen anderen übergeht, und zu dem Inventar versicherte Tiere gehören. Dann greift wieder die Regel des § 69 VVG. ein: das heißt, die an den Tieren bestehende Versicherung geht auf den Erwerber über. Die Begründung dieser Ausnahme liegt in der Erwartung, daß die Bewirtschaftung des Grundstücks in der bisherigen Weise fortgesetzt wird und damit auch die Behandlung der Tiere die gleiche bleibt. Anzeigepflicht und Kündigungsrecht bleiben selbstverständlich bestehen.

Die Voraussetzung der Rechtsänderung hinsichtlich des Grundstücks und des Inventars braucht sich nicht zu decken; beim Inventar muß Eigentum übertragen sein, und wird es auch mit der Uebergabe, beim Grundstück genügt die Uebergabe des Besitzes, vergl. Komt. z. VVG. S. 488. Ein Fall des Abs. 2 liegt daher vor, wenn ein Grundstückseigentümer sein Grundstück verpachtet und das Inventar dem Pächter zum Eigentum überläßt. Auch die Fälle der §§ 587, 1048 BGB. wird man hierher rechnen können, da dem Pächter und Nießbraucher das Verfügungsrecht über die einzelnen Inventarstücke zusteht. Ferner braucht das Grundstück kein landwirtschaftlich genutztes zu sein, § 128 Abs. 2 VVG. gilt auch dann, wenn ein Geschäftsbetrieb, z. B. eine Brauerei, mit den zum Inventar gehörigen Pferden veräußert wird.

Beachtenswert ist die häufig sich findende Klausel, daß versicherte Tiere bei Gefahr des Erlöschens der Versicherung nicht mit unversicherten zusammenstehen dürfen. Erwirbt also jemand unversicherte Tiere und stellt er sie zu den eigenen versicherten, so erlischt die Versicherung. Abs. 1 § 128 VVG. ist nach allgemeiner Ansicht nicht zwingend, wohl aber Abs. 2, vergl. Komt. z. VVG. S. 488.

In der VO. muß die Versicherung bei Veräußerung eines Tieres schon nach § 67 VO. erlöschen, vergl. § 108 VO. Auch hier bleibt die Ersatzpflicht des Versicherers unter derselben Bedingung wie der § 128 VVG. bestehen, nur beträgt die Frist nicht nur zwei Wochen, sondern einen Monat, § 108 Abs. 2 VO. Bei Veräußerung oder Vererbung eines Grundstücks mit Inventar finden hinsichtlich der beim Inventar vorhandenen Tiere ebenfalls die §§ 64, 66 und 68 VO. Anwendung, § 109 VO. Gemäß § 110 VO. ist § 108 zwingend, dagegen nicht § 109 VO.

c. Die Transportversicherung.

Die Transportversicherung umfaßt die Versicherung von Gütern gegen die Gefahren der Beförderung zu Lande und auf den Binnengewässern, sowie die Versicherung von Schiffen gegen die Gefahren der Binnenschiffahrt. Sie zeichnet sich vor den anderen Versicherungszweigen einmal dadurch aus, daß die Güter nicht gegen eine bestimmte Gefahr, sondern ohne weiteres wegen aller Gefahren versichert sind, die der Transport mit sich bringt; sodann bedarf sie als Faktor eines umfangreichen Verkehrs größerer Bewegungsfreiheit. Für die Güterversicherung sind daher die Beschränkungen der Vertragsfreiheit überhaupt aufgehoben, für die Schiffsversicherung kann die Aufhebung angeordnet werden, §§ 187 188 VVG.

Die verschiedene Wirkung der Veräußerung bei den beiden Arten dieser Versicherung entspricht der verschiedenen Bedeutung der Persönlichkeit des Interessenten: bei der Schiffsversicherung spielt die Person des Versicherungsnehmers eine entscheidende Rolle, während bei der Güterversicherung der Eigentümer überhaupt nicht in Betracht kommt, da bei schwimmender Ladung die Waren oft in kurzer Zeit mehrere Male den Eigentümer wechseln, ohne daß diese mit den Waren in Berührung kommen.

Bei der Güterversicherung muß die Möglichkeit einer Einwirkung des Versicherungsnehmers auf die versicherten

Güter während der versicherten Zeit als ausgeschlossen gelten, da diese sich gar nicht in seinem Besitz, sondern in dem eines Dritten, des Transportführers, befinden. Denn die Versicherung beginnt erst mit der Annahme der Güter seitens des Frachtführers, § 134 VVG. Ebenfalls vollzieht sich ein auf derselben Reise häufig mehrfach stattfindender Eigentumswechsel in Abwesenheit der Waren, meist durch Uebergabe indossabler Papiere, § 363 HGB. (vergl. § 4 dieser Abhandlung, IX. Absatz). Ein Wechsel in der Person des Eigentümers muß daher für den Versicherer gleichgültig sein. Im Anschluß an englische Usancen hat sich sogar die Uebung herausgebildet, daß die Warenversicherer gegen Vorlage des indossierten Konnossements oder Versicherungsscheins die Entschädigungssumme auszahlen, ohne einer Anzeige des Rechtsüberganges entgegenzusehen oder diesen zu prüfen, vergl. Komt. z. VVG. S. 546.

Die Einräumung eines Kündigungsrechtes würde danach grundlos sein, abgesehen davon, daß es dem Versicherungsnehmer, wenn die Güter unterwegs sind, schwer fallen würde, sie für den Rest des Transports noch unter Versicherung zu bringen. Wollte man aber die Kündigung auf die Beendigung der Reise beziehen, so wäre sie praktisch wertlos, da dann ja schon der Zweck der Versicherung erreicht ist. Nach § 142 VVG. hat der Versicherer daher nicht das Recht, wegen einer Veräußerung des Gutes die Versichernng zu kündigen. Damit entfällt sogleich auch das Erfordernis einer Anzeige, die ja nur bezweckt, dem Versicherer die Möglichkeit zur Kündigung zu geben, § 142 Satz 2 VVG.

Die Versicherung endigt mit der Ablieferung der Güter. Der Ablieferung steht es gleich, wenn der Transportführer wegen eines Ablieferungshindernisses aus § 437 HGB., §§ 52 bis 54 Binnenschiffahrtsgesetz, § 70 Abs. 3 Eisenbahnbau- und Betriebsordnung die Güter rechtmäßig hinterlegt oder veräußert.

Bei der Schiffsversicherung dagegen ist aus dem oben angeführten Grunde Anzeigepflicht und Kündigungsrecht

aufrecht erhalten worden. Es ist für den Versicherer nicht belanglos, ob er mit einem Reeder zu tun hat, der sich seine Schiffe in wirklich fahrttüchtigem Zustande hält, oder mit solchem, der seine Schiffe vernachlässigt. Daher hat er ein Interesse daran, von dem Wechsel der Eigentümer des Schiffes zu erfahren. Dieses Interesse besteht jedoch nicht, solange das Schiff sich auf der Reise befindet, sodaß es einem Einfluß des Erwerbers entzogen ist. Das Kündigungsrecht wirkt daher erst zum Schluß der Reise. Dementsprechend tritt auch bei unterbliebener Anzeige die Leistungsfreiheit des Versicherers nicht vor Beendigung der Reise ein. Als Beendigung der Reise gilt es aber auch, wenn diese vorzeitig eintritt, sei es auch wegen eines Umstandes, für den der Versicherer haftet. Für einen Versicherungsfall auf einer dann wieder begonnenen Fahrt haftet der Versicherer also nicht.

Hat dagegen die Veräußerung schon vor Beginn der Reise stattgefunden, so könnte bei rechtzeitiger Anzeige der Versicherer sofort kündigen und der Erwerber sich nach einer neuen Versicherung umsehen. In diesem Falle ist daher die Kündigungsbeschränkung und die Fortdauer der Haft des Versicherers nach Abs. 1 nicht mehr gerechtfertigt. Wird also jetzt schon die Anzeigepflicht verletzt, so endigt die Haftung der Versicherung gemäß § 71 VVG. nach einem Monat seit der Verletzung. Das endgültige Freibleiben von der Leistung hängt jedoch wieder davon ab, daß der Versicherer innerhalb eines Monats seit Kenntnis der Veräußerung selbst kündigt, §§ 70 Abs. 1 S. 2, 71 Abs. 2, S. 2. Das gilt auch dann, wenn der Versicherer erst nach Abfahrt des Schiffes von der Veräußerung Kenntnis erlangt, die Kündigung also vielleicht dem Erwerber selbst nicht mehr mitteilen kann. Für diese Kündigung wird dann eine öffentliche Zustellung nötig, vergl. Schneider S. 417.

Bei einer Zwangsversteigerung des Schiffes gelten nach § 143 Abs. 3 VVG. die gleichen Grundsätze wie bei der Veräußerung.

§ 142 VVG. ist abänderlich, da die Beschränkung der Vertragsfreiheit nach § 187 VVG. keine Anwendung auf die Güterversicherung findet. Auch § 143 VVG. ist als nicht zwingendes Recht und als zu Ungunsten des Versicherungsnehmers bis zu den Grenzen der §§ 70 und 71 VVG. abänderlich anzusehen, da diese §§ für die Versicherungsnehmer ungünstiger sind. Das Gesetz stellt hier eine abänderliche Vorschrift einer zwingenden gegenüber, die allerdings mit dieser, als zu Gunsten des Versicherungsnehmers getroffen, nicht im Widerspruch steht, vergl. Schneider S. 415.

Die VO. trifft besondere Bestimmungen nur für die Zeit während der Reise, behandelt aber die Transportversicherung von Gütern und Schiffen in gleicher Weise: in beiden Fällen endet die Versicherung erst mit der Beendigung der Reise und eine Anzeigepflicht findet nicht statt, § 119 Abs. 4 VO. Gemäß § 166 Abs. 1 VO. bleiben auch die Vertragsbeschränkungen für die Transportversicherung überhaupt, nicht nur wie nach VVG. für die Güterversicherung, außer Anwendung.

d. Die Haftpflicht-Versicherung.

Für die Haftpflichtversicherung ist charakterisch, daß das versicherte Interesse nicht in der Beziehung zu einer Sache besteht, deren Beschädigung oder Untergang droht. Das Interesse des Versicherungsnehmers besteht hier darin, gegen einen Vermögensaufwand gedeckt zu sein, den er infolge gesetzlicher oder vertraglicher Haftung zu machen hat. In dem hier in Betracht kommenden Fall des § 151 VVG. handelt es sich bei einer Veräußerung nicht um den Uebergang einer einzelnen Sache, sondern eines ganzen Vermögenskomplexes, vom Gesetz beschränkt auf das Erfordernis eines geschäftlichen Betriebes. Unter geschäftlichem Betrieb sind landwirtschaftliche, industrielle und kaufmännische Unternehmungen zu verstehen, dagegen nicht die Betriebe eines

Rechtsanwalts, Ingenieurs oder Architekten, soweit das Interesse hier nicht an eine Sache oder ein Recht anknüpft.

Für den Uebernehmer solchen Betriebes ergibt sich das gleiche Interesse an dieser Versicherung, und zwar nicht nur für den zu Eigentum erwerbenden, sondern auch schon für einen Pächter, Nießbraucher usw. Daher soll ein Wechsel in der Person des Unternehmers den Bestand der Versicherung nicht berühren, mag die Aenderung durch Veräußerung des Betriebes, Verpachtung, Bestellung eines Nießbrauchs oder Einflüsse des ehelichen Güterrechtes veranlaßt sein, § 151 Abs. 2 VVG. Im übrigen gelten die §§ 69 Abs. 2, Abs. 3 bis 71 VVG. Der Uebergang des Unternehmens darf jedoch keine Veränderung des Risikos herbeiführen. Wird das Unternehmen in veränderter Gestalt weitergeführt, so erlischt die Versicherung gemäß § 68 Abs. 2 VVG., vergl. Hager-Bruck S. 322.

§ 151 Abs. 2 VVG. ist jedoch nicht zwingend, da § 72 VVG. in ihm nicht genannt ist. Durch Vertrag zwischen Versicherer und Veräußerer kann daher der Uebergang der Versicherung auf den Erwerber ausgeschlossen werden.

Dem § 151 Abs. 2 VVG. entspricht für die VO. § 123 Abs. 3; nach § 129 VO. ist er ebenfalls nicht zwingend.